

Der
Büchernachdruck
nach achten
Grundsätzen des Rechts

geprüft

von

Johann Stephan Pütter

Königlich Großbritannischen Churfürstlich Braunschweig-Lüneburgischen
geheimen Justizrath und ordentlichen Lehrer des Staatsrechts
zu Göttingen.



Göttingen

im Verlage der Wittwe Wandenboeck,

1774.

Nachdruck mit freylicher Genehmigung
nach dem Exemplar

Vertheilung

und

Grundrissen des Reichs

1774

Vertheilung

Vertheilung des Reichs



1774

Vertheilung des Reichs

1774

1774



V o r r e d e.

Die Fälle, da ein bereits gedrucktes Buch von einem andern nachgedruckt wird, sind unter so vielfältigen Umständen von einander unterschieden, daß man so wenig alle Büchernachdrücke vertheidigen, als sie alle verwerfen kann. Es erfordert also eine genaue Kenntniß und Bestimmung der Sache, wenn man über die Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes ein begründetes Urtheil fällen will.

Nicht einem jeden sind die hier einschlagenden Umstände so genau bekannt, oder auch nicht ein jeder hat Zeit und Lust auf eine einzelne Frage soviel Ueberlegung zu wenden, als dazu nöthig wäre. Daher es nicht zu bewundern ist, wenn hierüber die Meinungen, nachdem ein jeder die Sache aus einem andern Gesichtspuncte ansieheth, bisher sehr unterschieden ausgefallen sind.

Nur

Vorrede.

Nur die allgemeine Freyheit des Büchernachdrucks, die seit einiger Zeit nicht allein hin und wieder Vertheidiger gefunden, sondern auch schon sehr stark in Ausübung gebracht zu werden angefangen, hat mir der Mühe werth geschienen, daß sie nach ächten Grundsätzen des Rechts noch genauer geprüfet werden möchte, als bisher geschehen war. Die darauf gewandte Zeit und Mühe würde ich nichts weniger als für verlohren achten, wenn diejenigen, die bisher die Sache vielleicht nicht nach allen ihren Umständen übersehen haben, dazu einige nähere Veranlassung in gegenwärtiger Schrift finden sollten.

Zu der Zeit, als ich die Feder ergriff, und als schon der Anfang mit dem Abdruck dieser Schrift gemacht war, konnte ich noch nicht voraus sehen, daß eben diese Frage auch in England einen so wichtigen Gegenstand ausmachen würde. Vielleicht würde meine Ausführung dabei gewonnen haben, wenn ich erst hätte abwarten können, was das Großbritannische Parlament auf die erst kürzlich demselben vorgelegte Petition der Buchhändler beschließen wird.

Wenn es nach der Deutschen Reichsverfassung weniger Schwierigkeiten hätte, einen allgemeinen Reichsschluss zu Stande zu bringen, oder auch einem zu Stande gebrachten Reichsschluss die vollständige Vollziehung zu gewähren (a), so wäre der Gegenstand an sich ohne Zweifel eben so würdig unsere allgemeine Reichsversammlung als das Großbritannische Parlament zu beschäftigen.

Man wird sich aber auch schon begnügen können, wenn nur mehr einzelne Reichsstände solche Verordnungen machen, wie in dieser Schrift schon Beispiele von Churfürsten (§. 178.) und der Reichsstadt Nürnberg (§. 154. a.) vorkommen, oder wenn sie auch nur solche Besinnungen zum Mu-

(a) Jac. Gottlieb Siebers Abhandlung von den Schwierigkeiten, in den Reichsstädten das Reichsgesetz vom 16. Aug. 1731. wegen der Mißbräuche bey den Zünften zu vollziehen. Goslau u. Leipz. 1771. 8.

Vorrede.

ster nehmen, wie das königliche Ministerium zu Hannover geäußert hat (§. 160. a.).

Ich glaube auch nicht, daß an Orten, wo man den sonst richtigen Grundsatz annimmt, alles, was zur Handlung gehöret, ohne die mindeste Einschränkung in möglichster Freyheit zu lassen, doch eben der Grundsatz der allgemeinen Nachdrucksfreyheit mehr, als einer unbeschränkten Freyheit gestohlene Sachen zu kaufen und zu verkaufen, zu statten kommen kann. Sollte nicht also auch der Stadt Hamburg auch noch dieses Verdienst um den Buchhandel und um die Teutsche Literatur vorbehalten seyn, eine solche Ordnung zu machen, die hier in der Wirkung noch von weit größserem Umfange als zu Nürnberg seyn würde?

Der Gewinnst, den etwa Buchenreberische und Hechtelische Nachdrücke machen mögen, kommt doch in keine Vergleichung gegen den Schaden, den ein Trattnerischer Nachdruck von der Büchlingsischen Erdbeschreibung der Böhmischn Buchhandlung zuzügen würde, und vollends in gar keine Vergleichung gegen die allgemeine Zerrüttung, die der ganze Teutsche Buchhandel und die ganze Teutsche Literatur von einer allgemeinen Nachdrucksfreyheit zu befahren hätte.

Auch der Wertheil, der sonst von der freyen Concurrenz mehrerer Fabriken oder Handlungen nicht ohne Grund erwartet wird, kann hier nicht anders als gänzlich fehl schlagen. Denn soviel tausend Exemplare Bohn von Büchlings Erdbeschreibung auflegen, und dadurch diesem gemeinnützigen Buche doch einen sehr mäßigen Preis setzen konnte, so lange er sich für Nachdruck sicher hielt; so viel hundert würde alsdenn, wenn eine allgemeine Nachdrucksfreyheit gälte, kaum jemals ein Verleger auf einmal zu drucken wagen, um wenigstens seiner Auflage erst los zu seyn, ehe ein Nachdruck sie vereiteln könnte. Und wie stark wollte dann der Nachdrucker seine Auflage machen, ohne wieder einen dritten Nachdrucker fürchten zu müssen? Dadurch würden dann doch die Preise der Bücher nicht geringer werden.

V o r r e d e.

Daß aber auch der Werth der gelehrten Waare nicht bloß nach der Zahl der Vogen geschätzt werde, ist wohl eben so billig, als daß man eine Dhm Rheinwein und eine Dhm Frankenwein nicht um gleichen Preis zu kaufen verlangt.

Wenn es also nur darauf angesehen ist, um verbienter Männer Bisher entkehrlichen oder schlecht gerathenen Schriften im Preise gleich zu setzen; wenn unter diesem Scheine einem Münchhausen sein Hausvater, einem Pusendorf seine Observationen nachgedruckt werden sollen; und wenn vollends Asterbuchhändler, die nicht einmal anders als nur mit verkappten Namen sich zu nennen getrauen, oder unter den Buchhändlern bisher unbekannt Namen, die damit ihren ersten Auftritt machen wollen, so gar vorausbezahlt zu fern verlangen, damit das Publicum ihnen erst selbst die Mittel zu einer so ruhmlosen Unternehmung hergeben sollte; so ist das gewiß ein übles Verdienst um das gemeine Wesen, das auf diesem Wege bald Buchhandel und Gelehrsamkeit verwickeln sehen würde.

Nur dadurch mag sich ein Buchhändler verdient machen, wenn er das seinige dazu beiträgt, um gelehrte Männer aufzusuchen und aufzumuntern, die solche Felder der Gelehrsamkeit, die noch nicht bearbeitet sind, oder auch andere besser, als es bisher geschahen, zu bearbeiten suchen. Nur das ist das Mittel, auch Nachseiferung unter Schriftstellern zu erhalten. Ein sicheres Mittel beydes Gelehrsamkeit und Buchhandel zu ersticken, ist der Buchernachdruck. Göttingen den 14. April 1774.



Inhalt.

Erster Theil. vom Buchernachdruck, wie derselbe nach der Natur der Sache und in Absicht auf ganz Europa, anzusehen ist.

I. Allgemeine Einleitung von den Quellen, woraus die hier nöthigen Rechtsätze herzuholen sind p. 1-6.

Zu den Rechtsfragen, die ganz Europa interessiren, gehört auch die Frage vom Buchernachdrucke §. 1., wobey es nicht auf ausdrückliche Verfügungen des Römisch-Justinianischen oder päpstlich-canonischen Rechts ankommt, §. 2.; sondern auf die Natur der Sache in Anwendung allgemeiner und analogischer Rechtsätze oder auch besonderer Europäischen Gebräuche, §. 3., wie die Entscheidung vieler ähnlicher Rechtsfragen aus eben den Quellen herzuholen ist §. 4. Wornach die Frage vom Buchernachdrucke nicht nur für jedes einzelne Land, sondern für ganz Europa zu entscheiden ist §. 5.

II. Von der eigentlichen Beschaffenheit der Buchdruckerrey und des Buchhandels, ingleichen vom Bücherverlage, vom Nachdrucke und den ersten Bücher-Privilegien; alles historisch und nach der Natur der Sache betrachtet p. 6-40.

I Die Buchdruckerrey ist 1) eine der vortheilhaftesten Erfindungen zur Beförderung der Gelehrsamkeit §. 6. Sie ist deswegen 2) in ganz Europa, nur mit Vorbehalt der Censur, als gemeinnützig gebilliget §. 7. Sie hat zwar 3) die ehemaligen Bücherabschreiber außer Nahrung gesetzt §. 8; aber desto mehr andere Nahrungszweige eröffnet §. 9.

Zur Buchdruckerrey verhält sich II) der Buchhandel, wie der Kaufmann zum Fabrikanten §. 10; und der Buchhandel macht erst die Buchdruckerrey recht gemeinnützig §. 11. Nur bleibt III) noch übrig, was eigent-

Inhalt.

gentlich in Druck gebracht werden soll §. 12; es sey auf des Buchdruckers eigene Kosten oder eines dritten Verlag §. 13.

Da kann A) zum Druck kommen, was schon vorher in mehreren Händen war §. 14., als 1) gleich nach Erfindung der Buchdruckerey alle bis dahin nur in Handschriften vorhandene Bücher, die jetzt einer so gut drucken konnte, wie der andere §. 15., sofern nicht ein Privilegium jemanden ein Ausschließungsgerecht gab §. 16.; wie sich dann dergleichen Privilegien schon von 1494. her finden §. 17.; jedoch nur über Werke, deren Verfasser schon todt waren, und die auch aus andern Handschriften hätten gedruckt werden können §. 18. So sind auch 2) nehmlich alle Werke, die ein jeder vorfertigen kann, ohne des andern Abchrift oder Abdruck dabey zu haben §. 19. Aber B) ein Werk, das erst ein Gelehrter neu macht, kann 1) niemand ohne seinen Willen zum Druck bringen §. 20.; sondern nur der Verfasser selbst, oder wenn es derselbe überträgt §. 21., oder wie jetzt gemeinlich geschieht, ein dritter Verleger §. 22; der alsdann a. ein eigenthümlich besitzendes Verlagsrecht bekommt §. 23., welches b. allseitig mit Risiko verknüpft ist §. 24., nicht nur in Ansehung des zu besitzenden Gewinnes, sondern mit Einbuße seines Vermögens §. 25.; und selbst bey einem abgehenden Buche mit Unterschied eines baldigen oder langweiligen Abganges §. 26. Dieses Risiko ist c) desto größer, je vortheilhafter es fürs Publicum ist §. 27; daher es auch alle öffentliche Unterstützung verdient §. 28.

Nichts ist hingegen gemeinschädlicher, als IV) der Nachdruck rechtmäßig verlegter Bücher §. 29. Denn 1) viele Dinge fallen nur dem rechtmäßigen Verleger zur Last §. 30. die den Nachdrucker gar nicht treffen §. 31. Dadurch wird aber 2) die Gefahr eines jeden Verlegers ganz unübersichtlich vergrößert §. 32. Folglich wird 3) der Verlag gelehrter Werke kaum gehemmt §. 33. Kein Gelehrter kann dann 4) mehr ein Honorarium erwarten §. 34. Und 5) alle verbesserte Ausgaben gelehrt Werke werden dadurch zurück gehalten §. 35.; wobey im Ganzen das Publicum gemiß handelt §. 36.; oder es werden umgekehrt 6) neue Ausgaben überreicht §. 37. Auch kann 7) der wohlfeilere Preis den Nachdruck nicht rechtfertigen §. 38. Nur alsdann ist der Nachdruck unschädlich, wenn er dem rechtmäßigen Verleger nicht zum Abbruch gereicht §. 39.

III) Von der Unrechtmäßigkeit des Nachdruckes, der zum Nachtheile eines rechtmäßigen Verlegers geschieht, nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. p. 40-91.

Das bisherige zeigt schon den Nachdruck als gemeinschädlich §. 40. Aber überdies ist 1) dem Buchhandel das ganz evident, daß einzelne Bücher und das Verlagsrecht zweyerley ganz verschiedene Waaren sind §. 41. Das Verlagsrecht wird 1) nie anders, als mittelst ausdrücklichen besondern Vertrags mit übertragen §. 42. Es hat auch 2) einen ganz andern Preis als der Verkauf einzelner Bücher §. 43. Folglich wird 3) im Verkauf einzelner Bücher das Verlagsrecht nicht mit verkauft §. 44. Sondern 4) je-

Inhalt.

den Bücherkauf begleitet die stillschweigende Bedingung, dem Verlagsrechte keinen Eintrag zu thun §. 45.

II) Darwider thut auch nichts, daß 1) vor der Buchdruckerey kein solches Verlagsrecht gewesen §. 46; oder 2) daß der Nachdrucker dem Verleger sein Verlagsrecht nicht nehme §. 47; oder 3) daß ein Vertrag wider einen Dritten kein Ausschließungsgerecht wärken könne §. 48.; oder 4) daß ein einmal ins Publicum gekommenes Buch jedem zu Gebot stehe §. 49. Dem das Verlagsrecht begründet auch wider einen Dritten die Negation der Verlagsrechte §. 50.

III) Andere Künste oder Erfindungen und Waaren ist zwar erlaubt nachzumachen, sofern kein Privilegium ein Monopolium gibt §. 51. Allein das Eigenthum eines Verlagsbuchs macht kein Monopolium aus §. 52. Denn a) Monopelia betreffen ganze Gattungen von Waaren, die sonst jeder nachmachen oder in Handel nehmen kann §. 53. Hier ist aber b) nicht vom Bücherschlage oder vom Buchhandel überhaupt, sondern nur von einem individuellen Verlagsbuche die Rede §. 54.; ohne daß c) andern verwehrt ist, eben ein solches Buch zu schreiben; aber nur nicht, dieses Individuum nachzutraden §. 55. Künste oder Erfindungen werden a) in anderen Fällen entwerder vorher belohnt, oder besonders privilegiert §. 56.; oder sie sind auch an sich nicht leicht nachzumachen §. 57. Hingegen b) der Nachdruck geschieht ohne Mühe und Kunst, und ohne daß der rechtmäßige Verleger schon seine Belohnung hat §. 58. Der Nachdruck ist also c) nicht anders erlaubt, als in Büchern, die auch ohne den vorigen Abdruck von neuem gedruckt werden können §. 59.

IV) Ein jeder kann zwar mit dem seinigen machen, was er will; doch 1) nicht dem andern Schaden zufügen §. 60.; und 2) nur in der Voraussetzung, daß es das seinige sey, dessen er sich bedient §. 61.; aber auch 3) sich nicht mit des andern Schaden zu bereichern §. 62.

V) In manchen Fällen ist der Nachdruck 1) zugleich ein Fallum §. 63.; überhaupt aber 2) in der größten Nothwendigkeit mit nachgeprägter Münze §. 64., sowohl a) in Ansehung der falschen Münzen, wenn man deren Strafgesetze bey Seite setzt §. 65.; als b) noch mehr, wenn eine souveräne Macht der andern Münze nachprägen läßt §. 66.

VI) Seiner Moralität nach beruhet der Nachdruck meist auf Gewinnucht und Neid §. 67., und ist daher nicht nur 1) theologisch betrachtet ein Diebstahl §. 68.; sondern auch 2) im juristischen Verstande nach analogischen Rechtsgründen §. 69.

VII) Nur alsdann läßt sich der Nachdruck rechtfertigen, wenn dem rechtmäßigen Verleger kein Abbruch dadurch geschieht §. 70. Dazu ist aber 1) nicht genug, wenn die Originalausgabe schon abgegangen §. 71. sondern a) nur wenn Verleger und Schriftsteller an weiterer Auflage es fehlen ließen §. 72.; oder wenn b) niemand mehr vorhanden ist, dem das Verlagsrecht ge-

Inhalt.

bühret §. 73., oder auch c) wenn der Verleger unbekannt ist §. 74. Nach §. 2; wenn ein Schriftsteller sein eigener Verleger ist, gilt a) billig kein Nachdruck, der dem Schriftsteller im geschlossenen Vortheile Abbruch thut §. 75.; wenn gleich Buchhändler über solchen Verlag eifersüchtig sind §. 76.; viel weniger d) wenn ein Buch jemanden nur als ein Geheimniß anvertrauet ist §. 77.; wohl aber e) wenn der Schriftsteller keine Entschädigung verlangt, und sonst beim Nachdruck nichts zu erinnern hat §. 78. Noch ist 3) der Nachdruck erlaubt, wenn a) ein Dritter die Kosten zum Druck gegeben, ohne solche wieder zu verlangen §. 79.; oder b) auf solche Art durch Subscription die Kosten des Drucks bestritten werden §. 80.; nicht aber, wenn c) ein Verleger nur zur Sicherheit subscribiren oder pränumeriren läßt §. 81.; noch auch d) wenn Preisschriften einen gewissen Verlag haben §. 82.

Uebrigens ist VIII) der Nachdruck nicht nur von einheimischen, sondern auch von auswärtigen Büchern unrecht §. 83.; doch 1) nicht in Uebersetzungen §. 84., die vielmehr aus natürlicher Freiheit von jedem geschehen können, wo kein Privilegium entgegensteht §. 85.; oder wo 2) dem Originaldruck kein Eintrag geschieht §. 86.; Denn sonst ist auch auswärtiger Nachdruck ungerecht §. 87., und gibt nur zu Retorsionen, d. i. zu Vergeltung des Uebels Anlaß §. 88.

Den Nachdruck entschuldiget IX) auch nicht die Veränderung des Formates und Preises §. 89. Aber Auszüge oder Nachdrücke mit Wiederlegungen oder Commentarien, wie auch aus oder in grösseren Werken sind eher erlaubt §. 90.

Endlich X) ist es einerley ob ein Buch 1) mit oder ohne Kupfer nachgedruckt wird §. 91. Und 2) der Nachdruck fremder Kupferfische überhaupt ist wie ein Büchernachdruck §. 92.; insbesondere 2) wenn Bücher, deren Grundstoff keine Zeichnung erfordert, in Kupfer gestochen sind §. 93.; oder auch b) wenn Zeichnung dazu gehöret, die leicht nachzumachen ist §. 94.; Andere Kupferfische können auch Gemälden gleich gelten §. 65.

IV. Was es mit den Bücherprivilegien, die auch über eigenthümliche Verlagsbücher nicht ungeröthlich sind, für eine Verbindung haben? und was nach der Praxi von Europa vom Büchernachdrucke zu halten sey? p. 92-118.

1) Bücherprivilegien sind über eigenthümliche Verlagsbücher 1) eigentlich nicht nöthig §. 96.; und scheinen nur aufgekomen zu seyn a) wo man über das eigenthümliche Verlagsrecht hätte zweifeln können §. 97.; oder b) um desto sicherer und promter wider Nachdruck Hilfe zu erlangen §. 98.; und c) weil sie überall gar leicht zu erhalten waren §. 99. Demwegen ist aber doch 2) der Nachdruck auch ohne Privilegium nicht rechtmässig §. 100.; denn hier wird, wie in vielen andern Fällen, ein schon gegründetes Recht nur noch mehr bestetiget §. 101.; wie dergleichen Beispiele von Privilegien auch in gemeinen Rechten vorkommen §. 102., und selbst in Bücherprivilegien aus

Inhalt.

allgemeinen Formularen überflüssige Concessionen mit enthalten sind §. 103. Sonst würden auch solche Privilegien nicht zu erhalten seyn §. 104.; wie dann auch beym Gesuche auswärtiger Privilegien die Fälle sich sehr unterscheiden, wo sie nothwendig sind, oder nicht §. 105.

II) Nach der bisherigen Praxi von Europa ist A) von den meisten Staaten klar, daß sie 1) eine unbeschränkte Freiheit nachzudrucken nicht billigen §. 105. Denn a) Englische Bücher werden meist auf Subscription gedruckt §. 107., und sowohl Englische als Französische Bücher in kurzem für barees Geld verkauft §. 108. ohne daß Englische und Französische Buchhändler sonderlich auswärtig Verkehr suchen §. 109.; daher auch Englische Nachdrücke auswärts nicht leicht Schaden thun §. 110.; oder auch Englische und Französische Bücher in Holland und andernwo ohne Schaden der original-Verleger nachgedruckt werden §. 111.; ohne daß solche Nachdrücke ungerecht sind, oder eine allgemeine Nachdrucksfreiheit begründen §. 112.; wenn auch gleich der Zehlehandl mit Nachdrucken nicht ganz abzubrechen ist §. 113. b) Die meisten Staaten können auch einzeln nicht zum Vortheile des Nachdrucks angefahren werden, als namentlich weder England §. 114., noch Frankreich §. 115., noch Spanien und andere catholische Staaten §. 116.; noch die nordischen Reiche §. 117. 2) In den meisten Ländern sind zwar auch Privilegien eigenthümlicher Verlagsbücher üblich §. 118.; aber in Frankreich meist, weil obnedem jedes Buch künigliche Erlaubniß haben muß §. 119.; in England, Holland und andernwärts doch nur selten §. 120.

B) Ueberhaupt läßt sich also 1) nicht sagen, daß ganz Europa den Nachdruck billige §. 121. Vielmehr ist es 2) schon meist ein Zeichen einer ungerechten Sache, wenn die Nachdrucker gemeinlich sich nicht einmal zu nemem getrauen §. 122. 3) Auch auswärtige Nachdrücke sind a) nicht ohne Unterschied zu billigen §. 123.; noch b) immer durch Privilegien zu verbüthen §. 124. Doch ist c) rathsam auf dem Titel zu merken, wo das Buch auswärts zu haben sey §. 125. 4) Zu wünschen wäre es, daß man überall wider den Nachdruck gleiche Maßregeln nähme §. 126.

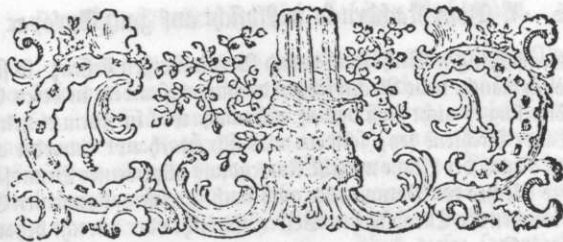
V. Von der bewährtesten Rechtsgelehrten und anderer Schriftsteller überwiegenden Stimmen für die Unrechtmässigkeit des Büchernachdruckes, p. 118-135.

In litterarischer Nachforschung der Gelehrten zeigen sich die meisten Stimmen wider den Nachdruck §. 127.; Denn 1) für den Nachdruck sind nur wenige Schriftsteller und ein Zenaisches Bedenken §. 128. 2) Wider den Nachdruck hat 1) schon D. Luther gezeifert §. 129.; 2) mehrere berühmte Rechtsgelehrte des XVII. Jahrhunderts, und die Juristenfacultät zu Leipzig §. 130.; 3) Böbmer, Gundling, Werner und die Juristenfacultät zu Wittenberg, nebst andern neueren Schriftstellern §. 131. Wozu 4) noch der neueste Englische Schriftwechsel kommen wird §. 132.

Inhalt.

topolium berechtigten §. 180., also auch kein Buch aus natürlicher Freyheit zu drucken wehren §. 181. 2) Ueber andere eigenthümliche Verlagsbücher kann das kaiserliche Privilegium zwar einen Proceß bey Reichsgerichten auf Strafe begründen §. 182. Aber solche Nachdrücke sind a) auch ohne kaiserliche Privilegien ungerichtlich §. 183. Sie sind auch b) durch erschlichene Privilegien, oder wenn sie rechtmässigen Privilegien zuvorkommen, nicht zu rechtfertigen §. 184.

III) Die kaiserlichen Bücherprivilegien waren sonst auch auf die Oesterreichischen Erblande mit gerichtet; aber seit 1740. nicht mehr §. 185. Dieses hat eine besondere Mißbeutung Trattnerischer Nachdrücke zu Wien veranlaßt §. 186, so jedoch wesentlich nachlassen wird §. 187.



Erster Theil.

Vom Büchernachdrucke

wie derselbe

nach der Natur der Sache und in
Absicht auf ganz Europa
anzusehen ist.

I. Hauptstück.

Allgemeine Einleitung

von den Quellen,

woraus die hier nöthigen Rechtsfälle
herguleiten sind.

§. 1.

Seitdem die neueren Zeiten von dem mittlern Zeitalter sich auch darin unterscheiden, daß alle Europäische Staaten nicht nur in Kriegs- und Friedens-Geschäften, sondern auch in Ansehung der Schiffahrt und Handlung, und, welches man sicher hinzusetzen darf, auch in Ansehung der Religion und Gesehsamkeit, unter einander weit häufiger, als ehedem, in

Zu dem Rechte fragen, die ganz Europa interressiren, gehört auch die Frage vom Büchernachdrucke.

2 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

wechselseitigen Verhältnissen und Verbindungen stehen; so sind auch manche neue Rechtsfragen daraus entstanden, in deren Erörterung es nicht bloß darauf ankommt, was in jedem einzelnen Lande Rechtens sey, sondern was sich überhaupt entweder aus der Natur der Sache mittelst Anwendung allgemeiner Grundsätze des Rechts der Natur, oder auch nach gewissen allgemeinen Gebräuchen der Europäischen Völker, als recht oder unrecht behaupten lasse.

So sind nicht nur viele Kriegs- und Friedens- Gebräuche, ingleichen Gesandtschafts- und andere Ceremoniel- Rechte durch ein auf solchen Gebräuchen beruhendes Europäisches Völkerrecht ganz anders und weit genauer bestimmt, als es aus dem allgemeinen Völkerrechte geschehen könnte; sondern so gibt es auch oft zwischen Unterthanen verschiedener Mächte, besonders in Handlungs- und Wechsel- Sachen, solche Rechtsfragen, die sich nicht darauf einschränken, was in diesem oder jenem Lande Rechtens, sondern was überhaupt in ganz Europa deshalb für recht oder unrecht zu halten sey. Aus diesem Gesichtspuncte ist auch die Frage von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Büchernachdruckes hier zu betrachten.

§. 2.

So lange man noch für bekannt annahm, daß es zweyerley sichtbare höchste Oberhäupter der Welt gäbe, und daß nach eben diesem Verhältnisse auch zweyerley Gesetzbücher, ein geistliches und ein weltliches, wo nicht der ganzen Welt, doch der ganzen Christenheit zur Vorschrift dienten; so waren diese beyden Gesetzbücher meist die letzte Quelle aller Rechtsfragen. Was darinn enthalten war, entschied für alle Völker; was darinn nicht für unrecht erklärt war, galt in der ganzen Welt für recht, sofern nicht besondere Gesetze oder Gewohnheits- Rechte einzelner Länder, die aber dann auch nur für diese wirksam waren, darwider angeführt werden konnten.

Dieses.

7. Von den Quellen der hier nöthigen Rechtsfälle. 3

Dieses System hat bey den meisten Europäischen Nationen besonders unter den Rechtsgelehrten noch bis auf den heutigen Tag seine Würksamkeit nicht ganz verlohren, obgleich jetzt niemand mehr den Kayser Justinian als Herrn der Welt, und sein Gesetzbuch für ein Gesetz der Welt ansiehet. Bey vielen ist noch immer genug, etwas für allgemein erlaubt zu halten, wenn es nur weder im Römisch- Justinianischen noch im päpstlich- canonischen Rechte verboten ist. Nach dieser Hypothese würde freylich bald ausgemacht seyn, daß in beyden Gesetzbüchern der Büchernachdruck nicht verboten, und also nicht unrechtmäßig sey.

§. 3.

Doch hier fällt es bald einem jeden in die Augen, daß die Buchdruckerey eine Erfindung weit späterer Zeiten ist, als von welchen jene beyde Gesetzbücher herrühren, die daher so wenig Fälle vom Büchernachdrucke, als vom Wechselgeschäfte oder vom Gebrauche des Schießpulvers bestimmen können, und daher höchstens nur dazu dienen, um nach der Analogie dieser Rechte zu zeigen, wie solche Fälle, wenn sie den Urhebern solcher Rechte vorgekommen wären, wahrscheinlich entschieden seyn würden, und also wenigstens analogisch richtige Rechtsfälle dadurch zu begründen.

Außerdem kommt es nun zwar in dergleichen Fällen für jedes einzelne Land auf dessen besondere Gesetze und Gewohnheits- Rechte an. Allein sobald es auch daran fehlet, oder sofern nicht gefragt wird, was in diesem oder jenem Lande Rechtens, sondern ob überhaupt nach der heutigen Verfassung der Europäischen Reiche und Staaten etwas für recht oder unrecht zu halten sey; so bleibt nichts übrig, als in der Natur der Sache so tief als möglich hineinzugehen, und dann theils allgemeine Grundsätze des Rechts der Natur oder auch jene analogische Folgerungen aus den gemeinen Rechten, theils das, was etwa gewisse stillschweigend angenommene Gewohnheits- Rechte

sondern auf die Natur der Sache in Anwendung aller meiner und analogischer Rechtsfälle oder auch besonderer Europäischer Gebräuche.

wo es nicht auf ausdrückliche Vorschriften des Römisch- Justinianischen oder päpstlich- canonischen Rechts ankommt;

4 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

aller oder mehrerer Europäischen Nationen an die Hand geben, darauf in Anwendung zu bringen.

§. 4.

So können zwischen Londoner und Amsterdamer Kaufleuten Fragen des Wechselrechts entstehen, die weder in der Amsterdamer noch Londoner Wechselordnung bestimmt sind, die aber doch aus der Natur des Wechselgeschäftes und aus dem Gebrauche der Europäischen Völker eben so unwidersprechlich, als wenn sie durch Geseze bestimmt wären, entschieden werden können.

In solcher Absicht ist aber immer das wichtigste, die Natur der Sache, als des Wechselgeschäftes, der Secassuranz, des Lotteriewesens oder wovon sonst die Frage ist, so genau als möglich zu erörtern. Und dann ist unstreitig als einer der allgemeinsten Grundsätze anzunehmen, daß theils dasjenige, was das Wesen eines jeden Geschäftes mit sich bringet, oder ohne welches das ganze Werk nicht bestehen könnte, für recht, und das Gegentheil für unrecht gehalten werden müsse, theils dasjenige, was das ganze Publicum in Europa oder doch im größten Theile desselben auch nur stillschweigend gebilliget, in Ermangelung ausdrücklicher Geseze für eine hinlängliche Begründung solcher Rechtsfälle, welchen die Natur der Sache die Hände bietet, gehalten werden könne.

* So würde z. E. wenn es auch in Wechselordnungen ausdrücklich nicht stünde, doch aus der Natur der Sache und aus dem allgemeinen Gebrauche in ganz Europa jedermann leicht zu überzeugen seyn, daß auf einen Secunda Wechsel, wenn Prima schon bezahlt, nicht noch weitere Zahlung gefordert werden könne; daß die Protestation eines Wechsels von keiner Wirkung sey, wenn sie zu spät geschieht u. s. f. Aus mehreren deraeichen Rechtsfällen, die in ganz Europa in Handlungs- und Schifffahrts-Sachen gleichmäßig gehalten werden, liesse sich vielleicht nicht ohne Nutzen ein ganz System eines solchen allgemeinen Europäischen Handlungs-Rechts zusammenbringen, das theils auf manchen besondern Gebräuchen beruhet, theils aber auch größtentheils

1. Von den Quellen der hier nöthigen Rechtsfälle. 5

theils in der Natur der Sache seinen guten Grund haben würde. Wenn aber auch ein oder andere Mißbräuche eincrisen, oder aus Mißverständnis und aus Mangel hinlänglicher Einsicht in den wahren Zusammenhang der Sache hin und wieder Mißbräuche als Recht vertheidiget werden wollen; so ist noch nichts weniger als ein gegenseitiges Gewohnheits-Recht daraus herzuzunehmen, so lange aus der Natur der Sache sich zeigen läßt, daß es nur ein Mißbrauch sey, und so lange noch mit Grunde zu hoffen ist, daß das Publicum, wenn es nur von der wahren Beschaffenheit der Sache hinlänglich unterrichtet ist, es für Mißbrauch erkennen werde. Wenigstens können auf diese Art doch gewisse Rechtsfälle die Kraft eines im Zweifel zu befolgenden gemeinen Rechts behalten, wenn auch in ein oder anderen einzelnen Ländern andere Grundsätze angenommen seyn sollten, wie z. E. in Deutschland ein gemeines Recht des alten Adels ist, daß Töchter in Stammgütern gleich den Söhnen nicht mit erben, wenn gleich einige einzelne Familien oder Länder das Gegentheil angenommen haben sollten.

§. 5.

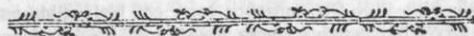
Dieses vorausgesetzt ergibt sich auch hier schon zum voraus, daß die Frage von der Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit des Büchernachdruckes sich nicht bloß auf ein oder ander Land einzuschränket. Sondern da insbesondere auch in Ansehung der Buchdruckerey und des Buchhandels die meisten Europäischen Nationen in beständigem Verkehre unter einander stehen, und nicht nur in sofern, als auch dieses einen nicht unberächtlichen Zweig des Nahrungsstandes und der Handlung ausmacht, sondern hauptsächlich wegen des wichtigen Einflusses, der davon sowohl auf die Religion und Sitten, als auf die Gelehrsamkeit zu beyder großen Vortheile oder Nachtheile zu erwarten ist, das größte wechselseitige Interesse haben, dieses große Werk weder in Verfall noch in Mißbrauch gerathen zu lassen; so ist die Frage vom Büchernachdrucke, sobald derselbe aus diesem Gesichtspunkte betrachtet wird, eine Frage, die ganz Europa interessirt, um zu wissen, ob es überhaupt recht oder unrecht, ingleichen ob es fürs Publicum gemeinnützig oder schädlich sey, daß einer des

Wornach die Frage vom Büchernachdrucke nicht nur für jedes einzelne Land, sondern für ganz Europa zu entscheiden ist.

6 I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

andern Bücher, es sey von eben der Nation oder von einer andern, nachdrucke?

Um aber alles dieses richtig zu bestimmen, sind auch hier vor allen Dingen einige Grundbegriffe von der Buchdruckerey, vom Buchhandel und vom Bücherverlage, wie auch vom Nachdrucke und von Bücher-Privilegien, als worauf hier die Natur der Sache beruhet, erst etwas genauer zu entwickeln.



II. Hauptstück.

Von der eigentlichen Beschaffenheit
der Buchdruckerey und des Buchhandels,
ingleichen vom
Bücherverlage, vom Nachdrucke, und von den ersten
Bücher-Privilegien;
alles historisch und nach der
Natur der Sache
betrachtet.

§. 6.

Die Vortheile der Buchdruckerey gegen die vorigen Zeiten, sehe man diese herrliche Erfindung hatte, sind zu bekannt, als daß es nöthig wäre, hier erst eine weitläufige Beschreibung von der Buchdruckerey zu machen (a).

Ihr alleine hat man es zu danken, daß mittelst zusammengesetzter beweglicher metallener Buchstaben, die sich abdrucken lassen, soviel als auf einen Bogen Papier gehet, nachdem er in zwey, vier, oder acht Blätter vertheilt wird, und nachdem man grössere oder kleinere Schrift dazu nimmt, von einem geübten Setzer in einem bis zwey Tagen gesetzt werden kann, und daß alsdann von einem einmal gesetzten Bogen durch zwey bey einer Presse beschäftigte Drucker in einem Tage sich tausend Abdrücke machen

1) Die Buchdruckerey ist eine der vortheilhaftesten Erfindungen zur Verbesserung der Gelehrsamkeit.

2. Nach der Natur der Sache und historisch. 7

machen lassen, mithin eben das geliefert wird, was tausendmal zu schreiben entweder tausend Hände oder ungleich längere Zeit erfordert hätte (b), und zwar so, daß, wenn nur ein zur Probe abgedrucktes Exemplar genau durchgesehen und berichtigt ist, alle übrige Abdrücke völlig gleichförmig erfolgen, an statt daß in geschriebenen Werken jede Abschrift ihre besondere Fehler haben kann, und also jede besonders durchgesehen und berichtigt werden muß.

Durch diese Erfindung ist es möglich geworden, von einer Schrift auf einmal so viel hundert oder so viel tausend Abdrücke, als man nur will, zu veranstalten, und um ungleich wohlfeileren Preis zu liefern, als es nicht in so viel Abschriften geschehen könnte. Was dieses bezugtragen habe, und noch täglich beytrage, gelehrte Werke gemeinnütziger zu machen, oder gar von ihrem Untergange zu retten, und überhaupt die Gelehrsamkeit auszubreiten, braucht wohl keine große Ausführung:

(a) SCHOEPPLEIN gibt in seinen *vindicis typographicis* (Argent. 1760. 4.) cap. I. §. 1. p. 1. diese kurze Beschreibung von der Buchdruckerey: "Litteras mobiles, sculptas vel fusas, in paginam componere; paginas compositas illinere. colorem; illitum colorem imprimere chartae, typographia vocatur."

(b) Folgende: vor des Italiänischen Dichters Laurentii VALLA († 1455.) *operibus* (Basil. 1544 fol.) vorgesezte Verse lassen dieser herrlichen Teutschen Erfindung schon diese Gerechtigkeit widerfahren:

Abstulerat Latio multos Germania libros,
Nunc multo plures reddidit ingenio.
Et quod vix toto quisquam perscriberet anno,
Munere Germano conficit vna dies.

Gerard. MEERMANN: *origines typographicae* (Hag. 1765. 4.) tom. 2. p. 206. Noch kürzer hatte es loh. Ant. CAMPANUS (n. 1427. f. 1477.) gefasset: "Imprimi illa die, quantum vix scribitur anno." Io. AVENTINI (1474. † 1534.) *anual. Eoii lib. 7. ad a. 1450.*, der noch hinzusetzt: "Tantum litterarum vno mense ab vno homine imprimitur, quantum vno anno a pluribus scriberetur. — Hinc indies magis ingenia vigent; studia litterarum floreant, copia librorum paruo aere egenia suppetit, omnes ad capessendas praeclaras artes tanta librorum commo-ditate allisuntur." MEERMANN. I, c. p. 158. Marcus Aut. SABEL- LICVS:

ÆICVS (n. 1436. † 1506.) in *rhapsodiis historiarum* Ennead. lib. 6.:
Vix credibile dictu, sed verius vero, tantum literarum vno die opif-
centium unum formare, quantum vix biennio velocissimus queat librarius."

* I. Wenn ehemals ein Plato für drei Bücher des Pythagoras 100. Minas (nach unserm Gelde 1200. bis 1500. Reichsthaler) (c), und Aristoteles für die Werke des Speusippus 3. Talente (2000. bis 2250. Reichsthaler) bezahlen mußte (d); wenn noch im XI. Jahrhunderte eine Gräfin von Anjou für eine Postille 200. Schafe, fünf Malter Weizen und eben so viel Reis und Hirse gab (e); wenn noch im XV. Jahrhunderte der Livius so theuer verkauft wurde, daß man ein ganzes Gut für den Preis kaufen konnte (f); wenn um eben die Zeit noch Plutarch für 80., des Senecas Briefe für 16. Goldgulden im Preise gehalten wurden (g); was gehörte da für ein Vermögen dazu, nur einen solchen Vorrath von Büchern zu haben, als jetzt etwa der geringste Dorfpriester oder der gemeinste Advocat und Notarius nur haben mag?

(c) DIOGENES LAERTIUS *de philosophorum vitis*, lib. III. de Platone (edit. Colon. 1616. 8.) p. 101.: Λέγουσι τινες, ὅτι Δίων ἐπέπειλεν εἰς Σικελίαν ἀνήσασθαι τρεῖς βιβλία Πυθαγορικά παρὰ Φιλολάου μῶν ἑκατόν. Καὶ γὰρ ἐν ἔμπορίᾳ ἦν, παρὰ Διονυσίου λαβὼν ὑπὲρ τὰ ὀδοῦντονα τάλαντα.

(d) DIOG. LAERT. *de Speusippo* l. c. lib. IV. p. 255.: Φαβωρίος Φησὶν ὡς Ἀριστέλης αὐτοῦ τὰ βιβλία τριῶν τάλαντων ἀνήσαστο.

(e) Diese Anekdote vom homiliario Haimonis episcopi Halberstadtensis, so im XI. Jahrhundert eine Gräfin von Anjou von einem Geistlichen gekauft, wissen wir aus einem Berichte, den ein gewisser Benedictiner Mönch an seinen Abt abgestattet: "Scire vos volumus, quod coedicem, de quo audiistis, pretio magno a Martino, qui est modo praesul, comitissa emit. Vna vice libri causa centum oves illi dedit; altera vice causa ipsius libri vnum modium frumenti, & alterum fagis, & tertium de milio; Iterum hac eadem causa centum oves, altera vice quasdam pelles martirinas. Quumque separavit se a comite, quatuor libratas, ovium emendi causa, ab illa accepit. Postquam autem requisivit denarios, ille conqueri coepit de libro. Illa statim dimisit illi, quod sibi debebat." MABILLON *annales Benedictini* ad a. 1057. lib. 61. n. 6. tom. 4. (Paris 1707. fol.) p. 574. Aus dieser Quelle ist es hergekössen, was die Verfasser der *histoire litteraire de la France* tom. 2. (Paris 1747. 4.) p. 3. melden; "Un trait que l'histoire nous a conser-
servé

servé touchant le prix excessif des livres en ce tems-là, nous doit faire juger de leur rareté. Encore s'agit-il d'un Auteur ecclésiastique, le recueil des homélies d'Haimon d'Halberstadt. Grécie (eigentlich war es Agius) courusse d'Anjou l'acheta deux cents brebis, un muid de froment, un autre de seigle, un troisoin de millet, & un certain nombre de peaux de moutres. Il falloit être riche pour former de nombreuses bibliothèques au même prix."

(f) So schrieb Antonius Bononia BECATELLVS dictus PANNORMA an den König Alfonso von Neapel und Sicilien: "Significasti mihi nuper ex Florentia, exstare Titii Livii opera venalis, literis pulcherrimis, libro pretium esse CXX. aureos. Quare maiestatem tuam oro, vt Livium, quem regem librorum appellare consuevimus, emi meo nomine, ac deferri ad nos facias. Interim ego pecuniam procurabo, quam pro libri pretio tradam. Sed illud a prudentia tua scire desidero, vter ego an Poggius melius fecerit; is vt villam Florentiae emeret, Livium vendidit, quem sua manu pulcherrime scripserat; ego vt Livium eman, fundum proseripsi. Haec vt familiariter a te petere, suavit humanitatis & modestia tua. Vale & triumphus." Gabr. NAVDÉ addition à l'histoire de Louis XI. cap. 4. dans les *memoires de Comines* edit. de Bruxelles 1723. 8. tom. 3. p. 40.

(g) An den Cardinal von Pavia, Jacob Vicolesmini, schrieb Donatus ACCIATOLVS: "De tribus voluminibus Plutarchi, in quibus parallela XXIV. continentur, titulos summi, vt mones; pretium minus LXXX. aureis esse non potest. Ex tractatibus Senecae iam epistolae inuenimus, pro quibus XVI. aut saltem XV. petuntur aurei." NAVDÉ l. c.

* II. Wenn auf kaiserlichen Befehl des Tacitus Schriften jährlich gehemmal abgeschrieben werden mußten, um zum öffentlichen Gebrauch zu werden (h), und wenn dann doch von den ersten fünf Büchern nur eine einzige Handschrift bis auf unsere Tage gekommen ist (i), was ist das gegen dieervielfältigung einer Schrift, wie sie jetzt mittelst eines Abdruckes geschieht, der in einem Tage jeden Bogen mehr als tausendmal liefern kann, da nunmehr der Fall eines Unterganges eines einmal durch den Druck ins Publicum gekommenen Buches sich kaum mehr denken läßt.

(h) Flauii VOPISCI Tacitus imperator (in *historiae Augustae scriptoribus* sex ex edit. SCHREVELLI, Lugd. Bat. 1661. 8.) p. 909. "Cornelius Tacitum scriptorem historiae Augustae, quod parentem suum reum diceret, in omnibus bibliothecis collocari iussit; & ne lecto-

rum incuria deperiret, librum per annos singulos decies scribi publicum — iussit, & in bibliotheca ponti."

(i) Sambergers zuverlässige Nachrichten von Schriftstellern tom. 1. p. 97.

III. Wenn man endlich die größten Büchersammlungen, wie sie vor erfundener Buchdruckerey etwa ein König oder ein reiches Kloster besessen, nach denen davon noch vorhandenen Ueberbleibseln oder Beschreibungen und Verzeichnissen (k) gegen jetzige Bibliotheken, ich will nicht sagen, von Königen oder Klöstern, sondern nur von mittelmächtigen Privatpersonen in Vergleichung stellet; welsch ein Unterschied! Und was für ein unendlich ungleiches Verhältniß unter der Anzahl der Bibliotheken selbst, die etwa ehemals nur Könige, Fürsten, Klöster, Städte hatten, und die jetzt so häufig, als selbst die Gelehrten zahlreich sind!

(k) Noch vom Anfange des XV. Jahrhunderts findet sich ein Verzeichniß von der Bibliothek, die ein damaliger Französischer Prinz von Seblüt, der Herzog Johann von Berry, gehabt, in des Mr. LE LABOUREUR der *Histoire de Charles VI.* (Paris 1663. fol.) vorgesehnter *Introduction* p. 76-84. Diese Bibliothek bestand aus 84. Stück Büchern. Darunter waren 4. E. une belle Bible en François en deux volumes, prisee quatre cens livres Tournois; — une belle Bible en Latin — prisee 735. livres Tournois; — un livre de Tite Live — prisee 125. livres; — un plautier écrit en Latin & en François — prisee 80. livres; — un breviaire 150. livres; — un livre appellé les grandes chroniques de Burgues prisee 82. livres; — un livre de Jean Boccace des nobles hommes & femmes — 80 livres &c. Wobey Mr. LE LABOUREUR die Anmerkung macht: "Ce que c'est curieux de livres, qui étoient alors si rares, qu'on les mettoit au rang des joyaux."

IV. Man berechne aber auch nur den Fortgang der Gelehrsamkeit, wie sich solcher seit der erfundenen Buchdruckerey sowohl in allen Wissenschaften, als in der Zahl und Brauchbarkeit der Gelehrten, gegen die vorigen Zeiten verhalten (1), so wird man sich leicht überzeugen, wieviel für ganz Europa und in seiner Art für das ganze menschliche Geschlecht daran gelegen sey, die Vortheile dieser herrlichen Erfindung nicht rückgängig werden zu lassen, und also auch nichts zu gestatten, was den zweckmäßigen Gebrauch derselben hindern oder auch nur beträchtlich vermindern könnte. Auch nur ein Stillstand in der Gelehrsamkeit würde bald von der Wirkung seyn, daß man selbst vor

ihrer bisherigen Stufe merklich zurückkommen würde; denn das scheint die Gelehrsamkeit mit der Religion gemein zu haben, daß, wer nur stille stehet, gewiß schon zurück zu gehen anfängt.

(1) Eine sehr in die Augen fallende Probe kann hievon ein jeder anstellen, wer sich nur die Mühe geben will, die Zahl der Schriftsteller, die von Anfang der Welt an bis auf das Jahr 1500. nach Christi Geburt bekannt sind, wie solche z. E. der sel. Samberger in seinen zuverlässigen Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern vom Anfange der Welt bis 1500. zum Beschluß des vierten Theils (Lemgo 1764.) in dreifachen Registern, theils nach den Sprachen und Ländern, theils nach den Wissenschaften, und theils nach alphabetischer Ordnung verzeichnet hat, mit der Zahl der nur jetzt lebenden Teutschen Schriftsteller nach eben dieses Verfassers gelehrtem Teutschlande (Lemgo 1772. 8.), oder auch mit etlichen Bänden der Berlinischen allgemeinen Teutschen Bibliothek, oder auch nur mit etlichen Leipziger Meacatalogen in Vergleichung zu stellen. Ich denke nicht, daß ich mich von meinem Ziele zu weit entferne, oder meinen Lesern zur Last falle, wenn ich noch einige allensfalls leicht zu überschlagende Stellen älterer und neuerer Schriftsteller befüge, die das, was ich hier nur mit wenigem von den Vortheilen der erfundenen Buchdruckerey gesagt, noch weiter zu bestärken dienen.

I.

Als die beyden Teutschen Buchdrucker, Conrad Schweinheim, und Arnold Pannartz, die zuerst diese Kunst zu Rom ausgeübt, im Jahre 1468. daselbst den Abdruck der Werke des heil. Hieronymus lieferten, welche Ausgabe Ioannes ANDREAS episcopus Alericensis besorgte; setzte dieser folgende Dedicacion an den Pabst Paulus den II. davor, worinn die Vortheile der Buchdruckerey, wie man sie damals schon erkannte, sehr lebhaft beschrieben werden: "Tuis certe temporibus ad reliquas Dei gratias hoc etiam felicitatis ubi Christiano accessit munus, ut pau perimini quique parua pecunia bibliothecas possint redimere. An parua tuae sanctitatis gloria, ut, quae volumina vix centum aureis emi poterant aliis temporibus, viginti hodie ac minoris bene exarata & non mendosissime scripta redimantur; quae vix viginti aureis lectori mercantur, quatuor & vilius nunc emantur? Adde, quod quicquid ingeniorum olim fuit, latebatque pene in pulvere ac teneis propter immensos labores ac pretia describentium nimia, sub tuo principatu coeptum est scaturire, & per omnem orbem vberissimo fonte diffuere. Eiusmodi enim estimpresorum nostrorum & characteres effingentium arrisicium, ut vix inter hominum inuenta, non modo nota sed ne vetera quidem, quidquam excellentioris inuenti possit referri. Digne honoranda profecto Germania est, vilitatum inuentrix maximarum. Hoc est, quod gloriosa illa ac caelo digna anima NICOLAI CVSENSIS, cardinalis sancti Petri ad vincula, peroptabat, ut haec sancta ars, quae oriri tunc videbatur in

Germania, Romam deduceretur: iam vota illius — tuo tempore iurata sunt. — Ego posteris in his scriptis constanter semper admirationi futurum trado praestantissimum characterum imprimendorum artifices sub PAVLO II. Veneto Romae artem exercuisse tanto artificio & industria hominum. Gratia nobis haec coelitus per diuinum pastorem importata, vt minoris libri fere emi possint, quam alias soleret edimi ligatura. Nunc igitur, summe pontificum, mansuetissime, sume sancti HIERONYMI primum volumen, habiturus deinceps status temporibus semper noua tuae felicitatis indicia, quasi frugum te dignissimum primitias, & fove artis huius vilissimae sub tua protectione Conradum & Arnoldum, Germanos homines, arte imprimendi praestantes adhaerere." Mich. MAITTAIRE *annal. typogr.* edit. nou. tom. 1. part. 1. (Amstelod. 1733, 4.) p. 10. sq. Gerhards MEERMANN *origines typographicas* (Hag. 1755, 4.) tom. 2. p. 109.

II.

Desid. ERASMVS (n. 1457. † 1536.) in praefatione ad LIVII editionem Moguntinam. a. 1519.: "Si laudem haud quaquam vulgarem meruerunt olim, qui Origeni & Hieronymo notarios & membranas suppeditarunt; quantum laudis debetur typographorum officinis, quae nobis quotidie bonorum voluminum estidunt examina, idque minimo pretio? Si Ptolemaeus ille Philadelphus memoriam apud posteros sibi parauit immortalam ob bibliothecam Alexandriae comparatam, insignem quidem illam ac locupletem, sed tamen vnam; quid praemii debetur iis, qui nobis quotidie totas bibliothecas totaque vt ita dixerim librorum mundos in omni genere linguarum ac litterarum subministrant?" MEERMANN *orig. typogr.* tom. 2: p. 157.

III.

Aus dem schon mehr angeführten NAUDÉ verbient noch folgende Stelle (cap. 7. p. 101.) hier einen Platz: "L'impression qui fut établie en France sous Louis XI. — est un des principaux argumens pour prouuer que la barbarie a été chassée & bannie des écoles pendant le regne du dit Roi."

(NAUGEORGVS *Saty.* lib. 1. sat. 1.)

Quando maior enim librorum copia mundo?

Quando etiam edendi quacuis tam prompta facultas?

Nec iam Roma caput rerum, nec Graecia tantum.

Ingenus artes docet emitteque libellos:

Angulus Europae omnis habet Musea scholasque.

Aussi peut elle être appelée la Juno Lucina, qui fait naître tant de beaux livres enfans de notre esprit, l'Ageon de ce siècle,

— Centum cui brachia dicunt,

Centenasque manus, —

avec lesquels il ne cesse d'écrire & composer ce qui doit sortir en lumière; Ou plus véritablement le Pegose des hommes doctes, qui a fait sourdre la fontaine des Muses, dont les ruisseaux cristallins coulent maintenant par toutes les academies, quibus magnus literis lumen & veritatis studiois auxilium allatum est (GAGVINVS epist. 82.); par lequel, comme a remarqué le docte & éloquent FERNEL, arte librorum calicographica nil vtilius est ad omnium disciplinarum propagationem; vni que suivant l'épigramme de ROBERT GAGVIN (in arte metricis canendi)

Quod eita vix poterat perferibere dextra quotannis,

Mense dat ars, nec inest fordida menda libro.

Pluris erat nuper calamo ruganda papyrus,

Quam modo praegrandis veniat ipse codex.

IV.

Mich. MAITTAIRE *annal. typograph.* tom. 3. part. 1. (Hag. 1725, 4.) p. 1.: "Si prima, quibus typographia inuenta est, tempora repetamus, eademque cum illis, quae praecurrunt, conferamus; constabit, multis retro ante illam repertam seculis spissam passim incubuisse ignorantiam, Graecos penitus excoluisse litteras, Latinas incultas & neglectas iacuisse, barbarum quendam pro Romano in scholas irrepsisse sermonem soloecismorum squalore & foedo incitiae situ horrentem: illa vero exorta & facem quasi praeferebat, discussus paulatim euanuisse tenebras; coepisse statim omnes eo loci, vbiqueque lux illius amiserat, confluere; ad meliorem disciplinarum studium, ad sanam vitam & honores via doctrinae grassari; veterum deponere; artibus fideliter excultis mores emolliere, & ab agresti feritate ad humaniorem cultum renouare. Vifa est nonnulli quodammodo vultum induisse natura; & in obscurorum virorum locum clarior eruditiorum succreuisse soboles."

V.

Nach verdient hier endlich eine Stelle, wie sich der mit den mittlern Zeiten vorzüglich bekannte Lud. Ant. MURATORI *de litterarum statu, neglectu & cultura in Italia post barbaros in eam inuectos vique ad a. MC.* in seinen antiquitatibus Italiae medii aevi tom. 3. (Mediol. 1740. fol.) diff. 43. p. 834. sq. über diese Materie heraus lässt: "Bibliothecam sibi parare, aut ab aliis paratam reperire iis temporibus (medii aevi) perdifficile ac rarum erat. Nos felicitate seculorum nostrorum inflati socordiam ac ignorantiam veterum fortasse miramur; etiam illi insultamus, quod illorum foret in literatis re tam curta supellex. Verum meminisse quoque decet, vilissimo pretio chartarum postea adiuuentum nunc restitui; vti & post excoGITATAM seculo XV. artem typographicam paucis nummis nunc venire praegrandes libros, spissa ac varia vtilis

scriptoris opera complectentes, qui centenis & millenis anveis olim consistissent. Exploratum quippe est, praeter membranae pretium vsque ad typographiae originem a librariis calamo exaratos fuisse codices, & praefertim a monachis, qui ante alios describendis codicibus operam dabant. Proinde nemo non intelligit, quantum laboris & temporis exposceret eiusmodi scriptura, ac propterea quam caro vnus codex veniret, & quot praeterea codicibus opus esset, conquirenti exempli causa, vniuersa Augustini, Origenis, Chrysostomi, Gregorii Magni opera, quae typographorum ope nunc impressa & recusa non multo aere emends profiant. Igitur perquam paucae tunc erant, saltem in Italia, bibliothecae; principibus viris & omnibus ferme laicis isthaec ornamenta neglectis aut contemnentibus, aut earum colligendarum enormi pretio ae sumtu deterritis. In insignibus tantum coenobiis bibliothecae locus erat, quamquam & illic breui plerumque catalogo numerus codicum expediretur. Quid ergo mirum, si vel ipsa robustiora ingenia tunc minime emergerent, & exiguae illustrium librorum segetem ea aetas ferret? Ingenia certe eadem atque nunc Italia temporibus iis genuit; sed ubi magistris, codices & cultura desiderantur, vis ovis ingeniorum in litteris languat oportet, & certe modici fructus inde sperandi."

§. 7.

Die Buchdruckerey ist demogen 2) in ganz Europa, nur mit Vorbehalt der Censur, als gemeinnützig gebilliget.

Bei der grossen Leichtigkeit, nunmehr eine Schrift in so viel tausend Abdrücken in so kurzer Zeit ins Publicum zu bringen, war nur die einzige Vorforge nöthig, daß nicht etwa zum Nachtheile der Religion und guter Sitten oder auch zum Nachtheile des Staats ein Mißbrauch davon gemacht werden möchte.

Aus dieser Ursache hat man bald überall die Grundsätze angenommen, daß nicht ein jeder nach Willkühr, sondern nur mit Genehmigung und unter Aufsicht der Landes-Obrigkeit Buchdruckereyen anlegen könne, und daß nichts zum Druck befördert werden dürfe, als was zuvor eine von Obrigkeit wegen veranfaltete Censur passirt, oder durch besondere obrigkeitliche Verordnungen für Censurfrey erklärt worden.

Nur an wenig Orten hat man es gewaget, eine allgemeine Freyheit der Presse zu gestatten, und nur zu Constantinopel hat hingegen die Politik die Einführung der Buchdruckerey bisher zurückgehalten (a).

Sonst

Sonst aber hat sich die Buchdruckerey in ganz Europa einer allgemeinen öffentlichen Genehmigung zu erfreuen; und man hat nicht nur in Ansehung der Vortheile, welche theils durch mehrere Ausbreitung der Bibel und anderer Andachtsbücher, theils durch mehrere Quellen und Hülfsmittel aller Wissenschaften der Aufnahme der Religion und Gefehrsamkeit dadurch zugeslossen sind, sondern auch in vielen anderen gemeinnütigen Anstalten, als Gesetzen und anderen öffentlich bekamnt zu machenden Nachrichten, politischer und gelehrten Zeitungen, Intelligenz- und Wochenblättern, Calendern, Pässen, Rechnungs- und anderen gerichtlichen und ausssergerichtlichen Formularen u. s. f. bisher so vielfältigen Nutzen davon gehabt, daß man nur nachdenken darf, was uns in allen diesen Stücken entgegen würde, wenn wir der Buchdruckerey jetzt entbehren sollten.

(a) Andr. CHEVILLIER de l'origine de l'imprimerie de Paris (Paris 1694. 4.) p. 270.: "Nous serons ici remarquer qu'il n'y a que les Chrétiens & les Juifs qui se seruent de l'imprimerie. Si elle a paru dans l'empire Ottoman, si elle a été portée à Constantinople & dans quelques autres villes de la domination Turque, ce sont les Juifs qui ont dressé les presses, pour y mettre au jour les livres de leurs Rabbins; ou les Chrétiens qui y ont fait imprimer ceux qui traitent de leur religion. Cet art admirable inventé en Europe n'a guère été en usage hors de l'Europe; & nous dirons sur la foi de quelques voyageurs, que les Turcs, Arabes, Persans, Indiens, Tartares & autres nations voisines de celles-ci n'ont point l'usage de l'impression." &c.

§. 8.

Zwar wenn man zu der Zeit, als die ersten Buchdruckereyen angelegt wurden, auf die grosse Anzahl der Hände gesehen hätte, die sich bis dahin vom Abschreiben genährt hatten (a), deren Nahrung jetzt auf einmal in Verfall gerieth; so hätte man die Buchdruckerey vielleicht eben so ansehen können, wie man die Bandschnurmühlen in unseren Reichsgeseßen angesehen hat (b), und wie überhaupt nicht alle Maschinen, die nur zu viel Menschen aus ihrem Gewerbe setzen, für gemeinnützig gehalten werden.

Sie hat zwar 2) die ehemaligen Bücherab-schreiber ausser Nahrung gesezt;

Allein

Allein die übrigen Vortheile der Buchdruckerey haben hier nicht anders als ein völliges Uebergewicht erhalten können. Und nunmehr macht theils selbst die Menge der Sachen, die jetzt ungleich mehr zum Druck befördert werden, als was ehedem durch Abschriften ausgebreitet wurde, daß jetzt die Buchdruckereyen leicht so viel Leute von dieser Kunst ernähren, als ehedem Leute vom Abschreiben gelebet haben. Theils wird auch von Sachen, die nicht zum Drucke befördert werden, noch heutiges Tages mehr geschrieben, als ehedem; daher auch noch jetzt Leute genug vom Abschreiben sich ernähren können.

(a) *Edit d'HENRI III.* du 30. Avril 1583. à la page 478. des Ordonnances de FONTANON: "Auparavant que l'art d'imprimerie eut été inventé il y avoit grand nombre d'Ecrivains qui étoient censés & réputés du corps de l'université de Paris; & depuis que le dit art d'imprimerie a été mis en lumière, les imprimeurs ont succédé au lieu des Ecrivains, & ont toujours été autant & plus qualifiés que les dits Ecrivains" &c. Andr. CHEVILLIER à l'origine de l'imprimerie de Paris (Par. 1694. 4.) p. 379.

(b) Reichsgutachten vom 8. Jan. 1631. in Pachners Samml. der Reichsschlüsse tom. 2. p. 287. und Kayserl. Edict ins Reich vom 19. Febr. 1685. in der neuern Samml. der R. A. (Jes. 1747. fol.) part. 4. p. 533.: — "wegen der mit leichter und bequemer Mühe durch weniger Personen auch daher mit geringeren Unkosten in mehrerer Menge zu versertigen stehenden Arbeiten — dadurch viel tausend Personen und ganze Familien an den Bettelstab gebracht werden — bey ermangelnder außer dieses von Jugend auf von ihnen erlernten Handwerks anderwärtsiger Nahrung und Gewerbes etc." Was hier von Schuhmachern und Posamentirern gesagt wird, hätte auch vielleicht von den ehemaligen Schreibern gesagt werden können; wiewohl diese größtentheils ehedem Mönche waren, denen zwar mit der erfundenen Druckerey diese Beschäftigung, aber nicht ihre Nahrung benommen ist.

§. 9.

Wenn man nun überdies berechnet, was durch die Buchdruckereyen jetzt für eine Menge Papier verbraucht wird, was also da wieder vom Lumpensammler bis zum Papiermacher für viele Hände beschäftigt werden; was ferner Schriftgießereyen, Färbematerialien und selbst die zu Fertigstellung der Pressen und Schrift-

Schriftkassen erforderliche Handwerksarbeiten für vielerley Nahrung in Gang bringen; was die Buchdruckerey wieder auf Kupferstecher und Kupferdrucker für einen Einfluß hat; und was endlich bis auf den Buchbinder noch für fernere Gewerbe dadurch in Bewegung gesetzt werden; so wird auch aus diesem cameraлистisch politischen Gesichtspuncte niemand in Zweifel ziehen, daß die Buchdruckerey, auch als ein Nahrungsstand betrachtet, alle Aufmerksamkeit und Unterstützung verdiene; daß aber auch eben deswegen alles das, was die Aufnahme dieses Nahrungsstandes vermindert, keines Beyfalls würdig sey (a).

(a) Ein neuerer Schriftsteller, der dieser Sachen vorzüglich kundig zu seyn scheint, macht von denen von der Buchdruckerey abhängenden Nahrungsarten folgende sehr treffende Schilderung: "Le commerce de la librairie a pour base plusieurs fabricques qu'il enrichit, ou qui lui doivent leur existence. La richesse que les papeteries doivent à ce commerce, est immense; & cette richesse est d'autant plus précieuse, qu'elle est produite par une matière vile. Mais le commerce ennoblit tout ce qu'il fait faire valoir. L'Art de fabriquer le papier a fait de vieux linge, qui en est la matière première, connue sous le nom de loques ou de peilles, qu'on jetoit autrefois, une marchandise précieuse, & dont la sortie est aujourd'hui défendue sous les peines les plus rigoureuses, dans tous les Etats qui ont des papeteries. La reliure, la gravure en taille douce & l'imprimerie, n'existeroient pas sans le commerce de la librairie; & l'imprimerie ne met les productions de l'esprit humain entre les mains de tout le monde, que par le secours de l'art de faire les caractères, car l'imprimerie n'est que l'art de les employer. L'art de faire les caractères, qui employe le plomb & l'antimoine, se divise en deux: l'art de graver les poinçons, & l'art de fonder les caractères. Peu de gens ont fait attention au mérite de l'art des graveurs en caractères, en admirant la beauté des éditions d'un grand nombre d'Ouvrages. On a donné un tribut de louanges aux PLANTIN, aux ETIENNE, aux ELZEVIR, qui étoit du aux fondeurs en caractères, l'art typographique a de grandes difficultés, mais sa perfection dépend premièrement de celle des caractères. Ce n'est que depuis peu, qu'on a reconnu que les fondeurs en caractères doivent partager au moins les éloges qu'on donne aux Imprimeurs. L'art en lui-même à été expliqué dans le Dictionnaire Encyclopédique, mais on ne l'a point envisagé du côté du Commerce. On est parvenu à rendre par un travail infini, le mécanisme de l'imprimerie plus sur & plus propre. Tout ce qui peut être communiqué à un homme par un autre pour son utilité

18. I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

ou pour son agrément, est la matière du commerce. C'est sur ce principe que nous envisageons ici toutes les productions de l'esprit, comme matière première d'une des plus riches manufactures, dont l'art & l'industrie ont su faire un objet d'exportation très précieux: en sorte que tous les encouragemens donnés aux Académies, aux savans, aux gens de lettres, l'instruction & l'amusement, tournent en même tems au profit du commerce, & le commerce en étend infiniment l'utilité. Si l'on considère les bénéfices de l'imprimerie, des fonderies en Caractères, de la Gravure en taille douce, de la mégisserie, & sur tout des papeteries, on conviendra que ce que les Ecrivains en tout genre mettent de valeurs dans le Commerce, est infini, & qu'ils font dans un état le fond d'une branche de commerce très riche; ce qui augmente encore beaucoup le prix des I. I. ROUSSEAU, des VOLTAIRE, des D'ALEMBERT, &c. pour l'Etat qui les possède." *Les intérêts des nations de l'Europe développés relativement au commerce*, tom. 1. (Leipz. 1766. 4.) p. 428. sq.

§. 10.

Zur Buchdruckerey verbält sich (1) der Buchhandel, wie der Kaufmann zum Fabricanten;

Doch die Buchdruckerey ist eigentlich die Fabrik, welche gelehrte Werke oder andere fürs Publicum bestimmte Schriften so verarbeitet, daß sie jetzt als eine Waare verhandelt werden können.

Nun kann man sich den Fall vorstellen, daß ein Fabricant auch seine Waare verkauft, oder daß umgekehrt ein Kaufmann seine eigne Fabrik unterhält. So kann auch ein Buchdrucker mit Büchern handeln, oder ein Buchhändler seine eigne Buchdruckerey haben. An sich sind aber doch Fabrik und Handlung unterschieden. Ein anders ist, ein geschriebenes Buch gedruckt liefern; ein anders mit gedruckten Büchern handeln. Dieses letztere bestimmt jetzt von selbst den allgemeinen Begriff unsers Buchhandels.

§. 11.

und der Buchhandel macht erst die Buchdruckerey recht gemeinnützig.

Auch vor Erfindung der Buchdruckerey fand zwar schon ein Handel mit geschriebenen Büchern statt (2). Aber nach eben dem Verhältnisse, als jetzt die Buchdruckerey diese gelehrte Waare

2. Nach der Natur der Sache und historisch. 19

Waare um weit geringern Preis und in ungleich größerem Vorrathe liefert, ist die heutige Buchhandlung von der ehemaligen unendlich unterschieden. Und in sofern als eine gute Einrichtung des Buchhandels die Vorteile der Buchdruckerey erst recht gemeinnützig macht, die hingegen mit Entkräftung des Buchhandels nothwendig leiden müßten; so wird das Publicum nie anders Ursache haben, als eben die Genehmigung und Unterstützung, die es bisher der Buchdruckerey angedehnt lassen, auch der Buchhandlung ferner zu gute kommen zu lassen.

(2) Davon finden sich die besten Nachrichten in Christiani SCHOETTGERS *diss. de librariis & bibliopis antiquorum*, Lips. 1710., und in deren anderer und vermehrter Auflage in Teutscher Sprache unter dem Titel: "Historie der Buchhändler, wie solche in alten und mittleren Zeiten gewesen, aus rüchigen Nachrichten zusammengetragen, von Christiani Schützen, Nürnberg und Altorf 1722. 4." Von den mittlern Zeiten verdienen vorzüglich hier nachgesehen zu werden die Statuten der Pariser Universität von den Jahren 1275. 1316. 1323. 1342. 1402. für die so genannten librarios und stationarios, bey CHEVILLIER *de l'orig. de l'imprim. de Paris* p. 324. sq., und die nach eben diesen Mustern gebildeten Statuten der Universität zu Wien von 1384. in ЛАМБЕЦИ *biblioth. Vindob.* lib. 2. p. 104.

§. 12.

Nun bleibt nur noch die Frage übrig: woher nehmen wir den Stoff, die Materie, das zu verarbeitende Product zu dieser Fabrik und Handlung?

Zur bleibt (1) noch übrig, was eigentlich in Druck gebracht werden soll?

Diese Frage hat hier zweyerley Sinn. Wos das Materielle betrachtet, wäre, wie in einer Tuchfabrik Wolle und Farbe, so hier Papier und Druckerchwärze. Das ist aber nur, was bey dem Schreiben Papier und Dinte, oder bey dem Maler Leinwand und Farbe ist.

Das wesentlichste kömmt hier auf den Inhalt dessen an, was abgedruckt werden soll. Das ist bey gelehrten Werken, wie bey dem Maler die Frucht der Einbildungskraft, so hier die

Frucht der Geschicklichkeit und des Fleisses; gemeinlich ein bisher noch ungedrucktes Manuscript, doch manchmal auch ein nur zum neuen Abdruck bestimmtes Exemplar einer schon gedruckten Schrift. So kam, was bey anderen Fabriken überhaupt der erste Grundstoff (materia prima) heißt, hier süglich in gelehrten und bloß materiellen Grundstoff abgetheilt werden.

§. 13.

Wie bey anderen Fabriken die Fälle unterschieden sind, nachdem der Fabricant den zu Fabricirung seiner Waaren erforderlichen Kostenverlag für die dazu nöthigen Materialien selber hergibt, oder dieses von einem Dritten geschieht; so kann auch ein Buchdrucker sein eigener Verleger seyn; oder aber, wie jetzt die Fälle am häufigsten sind, der Buchdrucker stehet nur mit einem dritten Verleger, der das Manuscript oder Exemplar zum Druck hergibt, in einem gewissen Accorde, für welchen Preis eine bestimmte Anzahl Abdrücke oder so genannte Auflagen geliefert werden sollen, da dann die Abdrücke des Verlegers vollständiges Eigenthum werden.

Aber auch mit dem zum Drucke bestimmten Manuscripte oder Exemplare sind wiederum gar verschiedene Fälle möglich, deren Unterschied auf die Beschaffenheit des Verlages gar grossen Einfluß hat.

§. 14.

Es sind I) Fälle möglich, da dasjenige, was zum Drucke befördert werden soll, schon vorher auf gleich rechtmässige Art in mehreren Händen war; daß also keiner vor dem andern ein vorzügliches Recht daran behaupten kann; sondern ein jeder aus gleicher natürlicher Freyheit ein solches Werk in Druck zu geben gleich nahe berechtiget ist, ohne daß er den etwa schon von andern

verfer-

verfertigten Abdruck dabey zum Grunde zu legen nöthig hat, und ohne daß er auch außer der allgemeinen obrigkeitlichen Aufsicht, die mittelst der Censur ausübet wird, weder eine besondere Concession, noch einen andern Rechtsgrund (titulum) bedarf, um ein Recht zu Veranstellung des Abdrucks zu erlangen. Diese Fälle beruhen in einer allgemeinen natürlichen Verlagsfreyheit, deren sich zwar ein jeder bedienen kann, die aber auch keinem wieder ein Recht gibt, andere von eben dem Verlage zurück zu halten.

§. 15.

So waren gleich nach Erfindung der Buchdruckerey alle so genannte classische Griechische oder Römische Schriftsteller; so war die Bibel im Grundtexte oder in der Vulgata; so waren die Geschichtschreiber älterer und mittlerer Zeiten; kurz so waren alle bis dahin nur in Handschriften vorhandene Bücher in dem Falle, daß ein jeder die Abschrift, die er davon besaß, zum Drucke befördern konnte, ohne daß einer ein größeres Recht daran behaupten konnte, als der andere.

Wenn also auch von solchen Handschriften schon ein Abdruck gemacht war, so benahm das keinem andern die natürliche Freyheit, seine Handschrift ebenfalls drucken zu lassen. Und so fern dieser neue Abdruck nicht aus dem vorher schon gedruckten Exemplare, sondern aus einer andern Handschrift geschah, so war dieses in der That kein Nachdruck. Das Publicum gewann auch eher dabey, als daß es Schaden davon haben sollte, indem auf solche Art am ersten zu erwarten war, daß nur richtige Handschriften, und nicht leicht anders, als mit gewisser Sorgfalt abgedruckt werden konnten, oder daß sonst ein richtiger und sorgfältiger gemachter Abdruck den vorigen bald verdrängen würde.

als 1) gleich nach Erfindung der Buchdruckerey alle bis dahin nur in Handschriften vorhandene Bücher, die jetzt einer so gut drucken konnte, wie der andere;

es sey auf des Buchdruckers eigene Kosten, oder eines Dritten Verlage.

Da Kan A) zum Druck kommen, was schon vorher in mehreren Händen war.

§. 16.

Wollte hierwider einer, der eine solche Handschrift zum Druck beförderte, für ähnliche Abdrücke gesichert seyn, so kam es nur darauf an, daß die natürliche Freyheit, die sonst ein jeder anderer mit gleichem Rechte hierzu hatte, zu seinem Vortheile eingeschränkt würde. Und das war der Fall, den ein jede Landesobrigkeit für ihre Unterthanen durch ein Privilegium bewürken konnte, das dann in diesem Lande dem privilegierten Verleger ein eigenthümliches Verlagsrecht an diesem Werke gab, das sonst der allgemeinen natürlichen Verlagsfreyheit unterworfen gewesen wäre.

Wie aber auch überhaupt billig alle Vorsicht gebraucht wird, Privilegien ohne Noth nicht auf beständig und unwieder- ruflich zu ertheilen; so war es hier insonderheit der Absicht und den Umständen gemäß, daß solche Bücherprivilegien nur auf eine gewisse Anzahl Jahre ertheilet wurden, bis die abgedruckten Exemplare ungefähr verkauft seyn konnten; womit sich alsdann derjenige, der das Privilegium erhalten, entweder begnügte, oder auch hernach von neuem um eben die Begnadigung oder deren Verlängerung zu bitten freye Hände behielt.

§. 17.

So ist es fast zu bewundern, daß nicht in den ersten Jahren, da die Buchdruckerey in Gang gekommen, wenigstens von der Zeit an, da sie nach denen der Stadt Mainz im Jahre 1462. zugestossenen Unfällen von dort aus in mehrere Gegenden und Länder sich verbreitet, auch schon solche Bücherprivilegien gesucht und ertheilet worden (a).

Gleichwohl hat man bis jezo, soviel mir vorgekommen ist, noch kein älteres Privilegium von der Art ausfindig machen können, als ein Venetianisches vom Jahre 1494., so sich vor dem

dem Abdrucke findet, der von VINCENTII Bellouacensis († circa 1264.) *speculo historiali* von Hermann Eichtenstein zu Venedig besorget worden, für diesen Buchdrucker und dessen Erben per decennium sub poena pro vnoquoque libro ita impressio inuento decem ducatorum ad multandum &c.

(a) Sambergers zuverlässige Nachrichten von den vornehmsten Christstellern tom. 1 p. 119. sq.

* I. Hernach findet sich gleich vom Jahre 1495. vom Herzoge Ludwig Esorza von Mailand ein Privilegium für Michael Berner und Eustadius Silber daselbst über loh. Anton. CAMPANI (n. 1427. † 1477.) *opera*; sodann vom 1497. wieder ein Venetianisches über den Terentius von Simon de Luere impensis Lazari Soardi gedruckt; und 1506. ein päpstliches vom Pabste Julius dem II., für den Buchhändler Evangelista Tolino zu Rom, über Ptolomäi Geographie, "per spatium sex annorum, vel donec dicti libri venditi fuerint, sub excommunicationis poena."

* II. Die ältesten Französischen Bücherprivilegien kennt man bisher nur vom Jahre 1507. her (b). Von Kayserlichen weiß man noch kein älteres als vom Jahre 1514. über Johann Geilers, sonst Raysersberg genannt (n. 1445. † 1510.) Predigten und andere Schriften, gedruckt zu Hagenu 1514. durch Heinrich Gran in Verlag Joh. Nymmanns von Dringau.

(b) CHEVILLIER *de l'origine de l'imprimerie de Paris* p. 395.: Les plus anciens privileges que j'ai remarqué sur les livres de la bibliotheque de Sorbonne, sont I) celui de Louis XII. accordé l'année 1507 à Antoine Verard pour l'impression des epîtres de S. Paul, glossées en François par un docteur de la faculté de Theologie duquel se servit Abel l'Anglais pour réimprimer ce livre in 8vo l'année 1544; II) celui du parlement donné à Rembault pour son saint Bruno le 12. Janv. 1508.; III) celui que la même cour accorda à Jean Granjon & Poncet le Preux le 8. Mai 1509. pour l'impression du Jean Major sur le quatrième des sentences; & IV) celui de Louis XII. donné à Jean Petit le 12. Mars 1511. pour l'impression de l'Adam Goddam sur les sentences, & de la chronique de Siebert de Gemblours. Le Prévot de Paris en a aussi donné qui sont anciens. J'en ai vu V) un de lui en date du 25. Juin 1517. accordé à un Regent de philosophie au collège de Sainte Barbe nommé Jean de Celaga pour son livre *Insolubilia* imprimé par Edme de Févre. J'en ai vu VI) encore un autre en date

sofern nicht ein Privilegium jemanden ein Ausschließungrecht gab;

wie sich dann dergleichen Privilegien schon von 1494. her finden;

du 15. Fevr. 1518. donné à Joffe Bade pour l'impression des ouvrages d'Ange Politian." Aus dieser Quelle ist ohne Zweifel der Artikel in der *Encyclopédie ou dictionnaire raisonné des sciences &c.* tom. 13. (Neufchat. 1765. fol.) p. 391. hergestossen: "Privilège à l'impression — paroit n'avoir commencé que sous Louis XII. en 1507."

§. 18.

Diese älteste Bücherprivilegien sind insgesammt über alte Griechische oder Römische Schriftsteller, oder über Werke des mittlern Zeitalters, oder doch über Schriften, deren Verfasser zur Zeit des Abdrucks schon gestorben waren; also über lauter solche Werke, wovon schon Abschriften in mehreren Händen seyn konnten, wovon also auch andere Abdrücke hätten gemacht werden können, ohne daß es nöthig gewesen wäre, den vorigen Abdruck dabey zum Grunde zu legen, und ohne daß also derjenige, der diesen veranstaltet hatte, etwas darwider einwenden konnte, wenn er nicht ein Privilegium darüber erhalten hätte.

Und eben diese Bewandniß hat es nun auch jezo noch mit allen Schriften, die schon vor Erfindung der Buchdruckerey in mehreren Händen gewesen, oder auch mit jeden anderen Schriften, wovon mehrere auf gleich rechtmässige Art Abschriften besitzen, die sie ohne jemand zu beleidigen in Druck geben können, sofern ihnen kein Privilegium die Hände bindet.

§. 19.

Endlich gibt es auch Schriften, die ein jeder auf gleiche Art, ohne des andern Abschrift zu gebrauchen, verfertigen kann, und die also ebenmässig eines jeden natürlicher Freiheit überlassen sind, als Kalender und Sammlungen solcher Schriften, die bisher nur in einzelnen Abdrucken oder Handschriften zerstreuet waren, es seyen nun gelehrte Werke eines bereits verstorbenen Schriftstellers, oder öffentliche Urkunden, Gesetze, Staatschriften u. d. g.

Bey

Bey dieser letztern Art-Schriften kann allenfalls die Nothwendigkeit einer landesobrigkeitlichen Concession eintreten. Sonst aber werden sie aus natürlicher Freiheit von einem jeden nach Belieben zum Druck befördert, sofern nicht wieder ein Privilegium einem ein Ausschließungsrecht vor andern gibt.

Viele Werke von der Art sind aber auch so beschaffen, daß fast ein jedes Land seine eigne Auflage davon besorgen kann; da also derjenige, der sie drucken läßt, zufrieden seyn kann, wenn er nur in seinem Lande das Ausschließungsrecht darüber erhält; wie insonderheit dieses der Fall von Bibeln, Gesangbüchern, Calendern, Schulbüchern, Landesgesetzen u. s. w. ist.

Doch das sind auch nicht die Werke, wodurch die Buchdruckerey in Verbindung mit dem Buchhandel den weitern Fortgang der Gelehrsamkeit befördern hilft.

§. 20.

Ganz eine andere Bewandniß hat es II) mit solchen Werken, die ein Gelehrter erst neu ausgearbeitet hat, und die jetzt das erstemal in Druck kommen sollen. Diese sind gleich ursprünglich unstreitig ein wahres Eigenthum ihres Verfassers, so wie ein jeder das, was seiner Geschicklichkeit und seinem Fleiße sein Daseyn zu danken hat, als sein Eigenthum ansehen kann; es sey nun, daß es in einem eignen ganz von neuem ausgearbeiteten Werke bestche, oder auch nur in Anmerkungen, oder anderen Früchten eines besonderen Fleißes, den ein Gelehrter an ein älteres Werk wendet, das sonst schon in jedermanns Händen ist.

An allen solchen Arbeiten kann niemand ohne des Verfassers Einwilligung sich irgend einiges Recht anmassen. Nur dem Verfasser einer jeden Schrift, oder nach seinem Tode seinen Erben, oder wenn das Eigenthum von selbigen rechtmässig übertragen ist, kommt es zu, nach freyer Willkühr zu bestimmen, ob und wie eine solche Schrift zum Druck befördert werden solle.

D

§. 21.

jedoch nur über Werke, deren Verfasser schon todt waren, und die auch aus andern Händen Abschriften hätten gemacht werden können.

Es sind auch 2) noch jezo alle Werke, die ein jeder verfertigen kann, ohne des andern Abschrift oder Abdruck dabey zu haben.

Aber 2) ein Werk, das erst ein Gelehrter neu macht, kann 1) niemand ohne seinen Willen zum Druck bringen;

§. 21.

sondern nur
der Verfasser
selbst, oder
wem es derselbe
überträgt,

So kann dann ein jeder Schriftsteller sein Werk, sofern es der Censur gesichert ist, wenn er will, auf eigne Kosten drucken lassen, und alsdann verschenken oder feil bieten, selbst oder durch Commissionärs, einzeln oder im Ganzen, wohlfeil oder theuer, verkaufen oder vertauschen; so wie es überhaupt niemanden verwehrt ist, seine eignen Producte oder seiner eignen Hände Arbeit anderen auf Bedingungen, wie er will und kann, zu überlassen. Kurz so kann ein Schriftsteller sein eigener Verleger seyn, es sey nun, daß er sich auch öffentlich dazu bekennt, oder daß ein Buchhändler seinen Namen dazu hergibt, und doch in der That auf des Schriftstellers Rechnung den Verlag besorget. Auch hinwiederum kann auf solche Art ein Buchhändler, als Verleger betrachtet, ein Richardson, ein Luzac, ein Nicolai, sein eigener Schriftsteller seyn.

§. 22.

oder wie jetzt
gemeinlich
geschiehet, ein
dritter
Verleger;

Doch ungleich häufiger geschieht es, daß ein Gelehrter sein Manuscript einem Dritten dergestalt übergibt, daß dieser sowohl den Abdruck als den Verkauf für seine eigne Rechnung zu besorgen, und also den eigenthümlichen Verlag des Buchs übernimmt; da es dann darauf ankömmt, daß der Verleger mit dem Verfasser des Buches oder sonstigen Eigenthümer des Manuscripts sich vereinigt, auf welche Bedingungen das Buch von ihm verlegt werden solle; insonderheit ob und wie viel er für das Manuscript bezahlen oder sonst vergüten solle, wie in Ansehung der Art des Druckes, des Formats, des Papiers und der Anzahl abzudruckender Exemplare oder der so genannten Auflage, und wie endlich im Fall einer zweyten oder mehr wiederholten Ausgabe es zu halten sey.

§. 23.

§. 23.

Auf solche Art mag nun das Manuscript dem Verleger für Geld oder Geldes werth, oder unentgeltlich überlassen, und alles übrige mag durch besondere Abreden bestimmt, oder dem Gutfinden des Verlegers überlassen werden; so gehet mittelst dieser Abrede und deren Erfüllung das Eigenthum des Manuscripts an den Verleger über. Derselbe bedient sich also, wenn er das Werk hernach drucken läßt, nicht bloß einer allgemeinen natürlichen Freyheit, sondern eines ihm eigenthümlich wohlverordneten Rechts, das in so weit ganz ausser allen Streit gesetzt ist, daß der Verleger dieses sein Verlagsrecht, wie jedes andere Eigenthum, mit vollem Rechte so gut benuget, wie er kann, oder auch, sofern durch keine Nebenabrede weitere Einschränkungen ausbedungen sind, einem jeden andern überlassen kann, oder nach seinem Tode seinen Erben hinterläßt. Es liegen aber in den Umständen dieses Verlagsgeschäftes noch mehrere wichtige Bestimmungen, die zum Beweise dienen, wie viel darauf ankomme, das Eigenthümliche dieses Verlagsrechts von der allgemeinen natürlichen Verlagsfreyheit noch genauer zu unterscheiden.

§. 24.

Bei Büchern, die aus allgemeiner natürlicher Freyheit verlegt werden, als Bibeln, Gesangbüchern, Schulbüchern u. s. f. kann ein jeder Verleger meist ziemlich zum voraus überschlagen, wie stark der Abgang seines Abdrucks seyn dürfte, wie viel Kosten er dazu anwenden müsse, und wie viel Gewinn er sich versprechen könne. Aber bey anderen Verlagsbüchern ist dieses alles weit größserer Ungewißheit und Gefahr unterworfen.

Wenn ein Buch tausendmal gedruckt ist, und für einen solchen Preis feil geboten wird, daß mit 400. verkauften Exemplaren schon alle darauf gewandte Unkosten bestritten sind; so ist freylich das, was für die übrigen 600. Exemplare gelbset

D 2

wird,

der alsdann
a) ein eigent-
thümliches
Verlagsrecht
bedürft,

welches b) alle-
zeit mit Drück-
verknüpf ist,

28. I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

wird, ein reiner und sehr beträchtlicher Gewinn, der verhältnißmäßig nach Verstärkung der Auflage und mehr wiederholten Ausgaben noch höher steigen kann.

Aber wie selten läßt sich die Stärke des Abganges, worauf hier alles ankommt, zum voraus mit einiger Gewißheit bestimmen? Bey einem Schriftsteller, der sich das erstmal zeigt, ist es fast immer bloß gewagt. Und selbst bey berühmten Gelehrten schlägt oft eine neue Unternehmung fehl; oder durch den Tod des Verfassers, durch eine Veränderung in dem herrschenden Geschmacke, und durch andere zufällige Umstände kann eine schon eingetretene nahe Hoffnung oft merklich unterbrochen und vermindert werden (a).

(a) Einem berühmten Gelehrten, an dessen Schriften der Verleger nicht den gehofften Abgang spätere, machte derselbe, als er einmal ungewöhnlich großes Dintensatz bey ihm wahrnahm, das Compliment: wie viel Buchhändler er daraus noch bankerot zu schreiben gedächte?.

§. 25.

Wie nun; wenn anstatt 400. Exemplare, deren Verkauf zu Ersetzung der Verlagskosten nöthig gewesen wäre, nur 100. oder kaum 50. und noch weniger Abgang finden! So ist nicht nur der gehoffte Gewinn vereitelt (lucrum cessans), sondern auch ein Abgang an dem sonst gehaltenen Vermögen, ein wirklicher Schaden da (damnum emergens). Und wie oft hört man nicht solche Klagen, daß ganze Auflagen zur Maculatur geworden? wie oft wünschte der Verleger, das gedruckte Papier nur wieder in weißes verwandeln zu können? (a).

Wie mißlich ist es nun, wenn es vollends ein großes Werk ist, oder wenn man auch nur mehrere von einem Verleger übernommene Werke zusammen rechnet, zu deren Verlagskosten er vielleicht sein ganzes Vermögen, oder doch einen großen Theil desselben; wo nicht gar vermittelst Credits wohl noch mehr als sein Vermögen angewandt hat? — ggnz anders, als in einer

Lötte:

2. Nach der Natur der Sache und historisch. 29

Lotterie der Einleger gemeinlich nur einen gar geringen Theil des Vermögens auf die Hoffnung eines ungleich größern Gewinns setzet. — Und wie, wenn noch andere der Handlung überhaupt gefährliche Unfälle hinzukommen? — etwa ein Brand; ein verunglücktes Schiff, ein fehlgeschlagener Credit u. s. w.!

(a) Eine bemerkenswerthe Klage von der Art findet sich schon von den ersten Zeiten der Buchdruckerey in einem Schreiben, worin die Buchdrucker Schweinhelm und Pannarz zu Rom dem Pabste Sixtus dem IV. im Jahre 1472. ein Verzeichniß ihrer bis dahin gedruckten Bücher vorlegen, und am Ende hinzufügen: "Horum omnium voluminum summa efficit codices 12475., acerrimum quidem ingentem, & nobis impressoribus tuis, qua parte restat, intolerabilem. — Ingens sumtus ad vicium necessarius cessantibus emporibus ferri amplius a nobis nequit; & ementes non esse, nullum est grauius testimonium, quam quod domus nostrae facis magna plena est quinternionum, inanis rerum necessariorum." Eine Klage, die noch jezo mancher Verleger durch sein Beispiel bekräftigen dürfte. *M A I T T A I R E annual. typogr. tom. I. (edit. 1.) p. 49. sq. Sambergers zuverlässige Nachrichten von den vornehmsten Schriftstellern tom. 1. p. 124. sq.*

§. 26.

Auch ist noch ein großer Unterschied, ob ein Buch geschwind oder langsam abgeht. Wenn ein Buch nicht lange Zeit zum Druck erfordert und in kurzem so viel Käufer findet, daß die daraufgewandten Unkosten vergütet sind; so beträgt es vielleicht nur wenige Monate, daß der Verleger sein Capital entbehren müssen, wovon also die Interessen alsdann kaum in Betrachtung kommen, und durch weitem Verkauf gar leicht zu erhalten seyn werden. Bisweilen währt es aber auch ganze Jahre, ehe nur der Abdruck eines Werks zu Stande kommt, und hernach wieder zehen und mehrere Jahre, ehe nur so viel Exemplare abgehen, daß die aufgewandten Unkosten heraus kommen. In solchem Fällen würde ein Verleger übel fahren, wenn er nicht auch die Interessen von seinem so lange fruchtlos gebliebenen Capitale mit in Anschlag bringen wollte.

nicht nur in Ansehung des zu erfahrenden Gewinns, sondern mit Einbuss seines Ver- mögens;

und selbst bey einem abgehenden Buche mit Unterschied eines halbjährigen oder langweiligen Abganges.

§. 27.

Das alles zusammen genommen, was erfordert das nicht für Kenntniß, Ueberlegung, Vorsicht, wenn ein Buchhändler, der Verlag übernimmt, dabey bestehen will! Und wie viel bleibt dann doch noch immer dem ungewissen Ausschlage des Glücks überlassen! Also enthält das Verlagsgeschäft fast jedesmal einen so genannten Speculationshandel, einen wahren Hazardcontract, (contractum aleae).

Fürs Publicum ist aber desto gemeinnütziger, je mehr auf diese Art gelehrte oder sonst nützliche Schriften zum Druck befördert werden, die sonst vielleicht nie ans Tagelicht kommen würden. Denn unter 1000. Werken, die ein dritter verlegt, ist gewiß kaum eines, das der Verfasser sonst selbst zu verlegen die Kräfte, den Muth und die Gedult haben möchte.

Je größer aber das Werk ist, je besser der Gelehrte dafür belohnet wird, je mehr auf guten Druck und gutes Papier gewandt, je stärker die Auflage gemacht und je billiger also der Preis eingerichtet wird, d. i. in allem just, je mehr das Publicum dabey gewinnt; desto mehr Risico ist auch bey der ganzen Unternehmung.

§. 28.

Wenn also sonst das Publicum gleich Hazardspiele billig verabscheuet, und auf alle nur in ungewisser Wage beruhende Unternehmungen zum allgemeinen Besten nicht aufmerksam gnug seyn kann; so hat es dennoch Ursache gehabt, und noch immer, diesen contractum aleae, der im Bücherverlage enthalten ist, für erlaubt zu halten, und selbst auf alle mögliche Art zu begünstigen. Und so ist wirklich bisher in allen Europäischen Reichen und Staaten das ganze Verlagsgeschäft als ein gemeinnütziges Werk, wo nicht durch öffentliche Gesetzgebungen, doch durch die stillschweigend einhellige Stimme des ganzen Publicums gebilliget und bey jeder Gelegenheit unterstützt worden. Da-

Davon ist aber die natürliche Folge, daß dasjenige, ohne welches das ganze Werk nicht bestehen könnte, auf eben diese öffentliche obgleich nur stillschweigende Genehmigung aller Reiche und Staaten in ganz Europa billigen Anspruch machen kann; zumal wo zugleich die Natur der Sache solche Gründe an die Hand gibt, die einen jeden von der Gerechtigkeit dieses Anspruchs überzeugen können.

§. 29.

Nun ist gewiß, daß für das ganze Verlagswesen nichts zersetzlicher seyn kann, als wenn man den Satz behaupten und einführen wollte: daß die natürliche Freyheit, die sonst ein jeder hat, zu drucken und zu verlegen was er will, auch auf solche Werke, woran schon ein anderer ein rechtmäßiges Verlagsrecht hat, sich erstrecken sollte, ohne darauf zu sehen, ob es demselben zum Nachtheile gereichen möchte, oder nicht?

Wenn ein jeder auf solche Art alles, was schon gedruckt ist, nach eigener Auswahl nachdrucken lassen, und an eben den Orten feil bieten kann, wo der rechtmäßige Verleger sich gegründete Hoffnung zum Absatze seines Verlages machen können; so würde es zu bewundern seyn, wenn noch irgend ein Verleger selbst anders als Nachdruck unternehmen möchte. Jeder Originaldruck würde alsdann so gewagt seyn, daß unter hunderten nicht einer sich dazu verstehen würde.

§. 30.

Man erwege nur den unendlichen Unterschied, der sich in der Situation des Originalverlegers und des Nachdruckers findet.

Jener muß sich erst um das Manuscript bemühen, und in den meisten Fällen mehr bezahlen, als er nicht aus 100. und mehr Exemplaren wieder löset. Sehr oft ist auch das Manuscript nicht gleich auf einmal oder um die bestimmte Zeit fertig,

Dieses Risico ist desto größer, je vortheilhafter es für das Publicum ist;

Daher es auch alle öffentliche Unterstützung verdient.

Nichts ist härter gegen gemeines schädlicher, als 19) der Nachdruck rechtmäßig verlegter Bücher.

19) der Nachdruck rechtmäßig verlegter Bücher.

19) diese Dinge fallen nur dem rechtmäßigen Verleger zur Last,

da dann länger daran gedruckt wird, als der Verleger seinen Ueberschlag gemacht hatte, der bis dahin sein Capital unbenutzt im Verlage stecken hat, und überdies wegen Krankheit und anderer Abhaltungen des Schriftstellers oder auch gar wegen Todes oder anderer Unfälle nicht ohne Sorgen seyn darf.

Außerdem hat oft der Verfasser wegen Schönheit des Druckes und Papiers und wegen Genauigkeit in der Correctur allerley Bedingungen vorgeschrieben, bey denen zwar das Publicum gewinnt, die aber auch mehr Aufwand erfordern.

Und dann muß nun doch der Verleger, wenn mit Mühe, Kosten und Gedult der Abdruck vollbracht ist, erst den Abgang vom ungewissen Schicksal erwarten, das ihn bey der größten Hoffnung doch oft am Ende täuschen kann.

§. 31.

Alles das darf sich der Nachdrucker nicht anfechten lassen. Er läßt nicht eher drucken, bis er schon das gedruckte Werk vor sich hat, und dessen Abgang vor Augen siehet. Er hat weiter keinen Aufwand, als was das einzige Exemplar kostet, das er wieder abdrucken läßt. Wegen Drucks, Papiers, Correctur und aller andren etwaigen Nebenbedingungen, die dem rechtmäßigen Verleger noch zur Last fallen, hat der Nachdrucker ganz ungebundene Hände. Er kann also wohlfeilern Preis machen, als der rechtmäßige Verleger. Und da die wenigsten Käufer den Vorzug, den etwa der rechtmäßige Verlag in Sauberkeit und Nichtigkeit des Abdruckes hat, gegen den wohlfeilern Preis in sonderlichen Anschlag bringen; so findet der Nachdrucker mehr Käufer, und wird seine Auflage geschwinde los, als der rechtmäßige Verleger, dem auf solche Art das beste Buch zur Maculatur werden kann.

* Gemeinlich ist zwischen den Originaldrucken, zumal wenn sie unter den Augen des Verfassers gesehen, und den Nachdrucken,

deren

deren sich selten einer mit solcher Sorgfalt annimmt, in Ansehung der Richtigkeit des Abdrucks ein solcher Unterschied, daß es oft unverantwortlich ist, was für fehlerhafte und verunstaltete Ausgaben in solchen Nachdrucken zum Vorschein kommen. In den meisten Fällen kann man zum Vortheile der Originaldrücke anwenden, was

MARTIALIS lib. 7. epig. 16. schreibt:

"Septem, quos tibi misimus, libellos,

Auctoris calamo sui notator,

Haec illis pretium facit litura."

Die Erfahrung zeigt aber doch, daß Nachdrucker ihre auch noch so fehlerhaften Abdrücke doch unter die Leute zu bringen wissen.

§. 32.

So wird also, wenn vorhin schon eine jede Verlagsunternehmung mit einigem Risiko verbunden war, nunmehr die Gefahr, worinn sich ein jeder Verleger befindet, ganz unübersehlich.

Dadurch wird aber 2) die Gefahr eines jeden Verlegers ganz unübersehlich vergrößert.

Wenn auch sonst nicht alle Bücher gleich gut einschlagen, so kann doch ein gutes Buch einem Verleger wieder manche andere mit übertragen helfen, daß der Verleger dann doch im Ganzen bey seinem Verlage bestehen kann.

So aber wechelt der Nachdrucker just die guten Bücher, und benimmt also dem rechtmäßigen Verleger nicht nur die Vortheile, die er davon zu hoffen hatte, und den Theil des Vermögens, den er darauf gewandt hatte; sondern er benimmt ihm auch dadurch das einzige Mittel, wegen anderer nicht so gut eingeschlagenen Bücher sich einiger Massen zu erholen und schadlos zu halten.

Kurz, ein rechtmäßiger Verleger, der für Nachdruck nicht gestrichelt ist, stehet bey den gemeinnützigsten Unternehmungen, die das ganze Publicum applaudirt und auf alle Weise zu unterstützen Ursache hat, mit aller angewandten Vorsicht und Mühe in beständiger Gefahr, nicht nur alle Hoffnung eines Gewinnes vereitelt zu sehen, sondern auch um sein ganzes Vermögen zu kommen. Wer wollte dann noch eine solche Unternehmung wagen!

☞

§. 33.

Solalich wird
3) der Verlag
niehrter
Werke ganz
gehemmt.

So ist nichts gewisser, als daß mit einer allgemeinen Freyheit des Nachdrucks der Bücherverlag unmöglich bestehen kann, und zwar just derjenige Bücherverlag, der allein eigentlich den weiteren Fortgang der Gelehrsamkeit befördern hilft, und also für ganze Länder, für das ganze menschliche Geschlecht gemeinnützig ist.

Calender und Gesangbücher mag dann immer jeder Buchdrucker für sein Land oder für sein Ländchen drucken. Aber nun mag ein Haller seine Physiologie, ein Büsching seine Erdbeschreibung, ein Michaelis seine Bibelübersetzung einem Verleger antragen.

Wer wird es dann wagen, auch das beste Werk mit solcher Gefahr seines Vermögens in Verlag zu nehmen? Und wie will nun vollends ein angehender Schriftsteller, (und das muß doch der größte Gelehrte erst einmal seyn,) einem Verleger zumuthen, es mit ihm zu wagen, da, wenn es gut gehet, der Nachdrucker bald vor der Thüre seyn wird, und im widrigen Falle der Verleger sehen mag, wie er wieder zum seinigen kömmt!

* Traurig, dünkt mich wenigstens, sind solche Klagen, wenn z. E. noch in unsern Tagen ein Spanischer Gelehrter ein Verzeichniß seiner in Handschriften liegenden Schriften an der Zahl 54 liefert, und dabei meldet, daß er solche abgedruckt zu sehen, aus Mangel des Verlages in seinem Lande wenig Hoffnung habe (a). Wenn dieser Mangel erst in mehreren Europäischen Reichen allgemeiner werden sollte, welcher Jammer würde das für manchen Schriftsteller seyn! Aber auch in der That, wie viel gelehrte Werke würden dadurch unterdrückt bleiben!

(a) Göttingische gelehrte Anzeigen 1773. p. 1217.

Für Nachdruck gesichert, kann ein Verleger einem Schriftsteller nach Verhältnis der Hoffnung zum guten Abgange des Buchs ein gewisses Honorarium geben, das zwar selten hinreichen wird, die Mühe, die ein Gelehrter auf ein gutes Buch wendet, völlig zu belohnen, und noch weniger, um einen Gelehrten vom Bücherschreiben reich zu machen.

Kein Gelehrter kann dann
4) mehr ein
Honorarium
erwarten.

Es hilft aber doch allenfalls einem Gelehrten seinen Unterhalt erleichtern, oder seinen Büchervorrath vermehren, und dient in allen Fällen wenigstens zu einiger Ermunterung, ohne welche doch manches Buch sonst ungedruckt geblieben seyn möchte.

Wenn der Nachdruck allgemein erlaubt wäre, würde wenigstens kein Gelehrter mehr auf einige Belohnung seiner Arbeit rechnen dürfen. Also würde auch von dieser Seite der Nachdruck bald den Fleiß der Schriftsteller unterdrücken.

* I. Zwar, wenn in unsern Tagen ein Robertson aus seiner Geschichte Carls des V. 4500. Pfund Sterlings gezogen (a); so würden mehrere Schriftsteller, wenn sie ähnliche Belohnungen ihres Fleißes zu hoffen hätten, allenfalls mit Bücherschreiben reich werden können. Es gibt aber auch wenige Robertsons, und nicht unter jedem Klima hat das Bücherschreiben ein solches Gedeihen.

(a) Götting gelehrte Anzeigen 1772. Zugabe p. 380.

* II. Nicht selten machen Buchhändler selbst Entwürfe, was sie gerne für Bücher ausgearbeitet haben möchten, wozu sie dann gewisse Schriftsteller aussuchen und durch ordentliche Contracte dingen; wie insonderheit der Fall mit Uebersetzungen gar gewöhnlich ist. In Ländern, wo dieses zur herrschenden Gewohnheit der Verleger geworden, ist es nicht zu bewundern, wenn es andere Gelehrte anständig finden, sich als solche Miethlinge gebrauchen zu lassen; das dann wiederum auf ein ander Extremum führt, daß solche Gelehrte auch nur ein Honorarium anzunehmen für unanständig halten, und der Meynung sind, als ob ein Gelehrter nur zur Ehre schreiben müsse. Ich glaube aber

aber doch, daß zur Aufnahme der Gelehrsamkeit mehr gute Bücher zu hoffen sind, wenn Gelehrte, ohne Miethlinge der Buchhändler zu seyn, sich dennoch nicht dadurch entehret halten, die Vortheile von den Früchten ihres Fleißes mit dem Verleger zu theilen, und wenn sie sich dadurch desto mehr aufmuntern lassen, Bücher in Druck zu geben, deren vortheilhafte Ausnahme ihnen doch zugleich zum Ruhme gereicht; an statt daß gegen den bloßen Ruhm bey manchem Gelehrten eine gewisse Bequemlichkeit das Uebergewicht gewinnen, und die Vollendung manches Werkes, die nie ohne Mühe seyn kann, leicht zurückhalten dürfte.

* III. Wenn ein VOLTAIRE sagt: "Les libraires & les auteurs sont les creatures des Auteurs, & ces creatures traitent fort mal leurs createurs (b);" und wenn anders manchen Schriftsteller die Vertheuerung der Bücher durch übermäßiges Honorarium zur Last legen; so hat schon der mehr angeführte CHEVILLIER de l'origine de l'imprimerie p. 331. die nicht verwerfliche Reflexion gemacht: "Il est vrai que les libraires doivent agir honnêtement avec les Auteurs qui leur ont mis en main de bonnes copies, & qu'il est de leur devoir de donner des temoignages de gratitude à ceux qui les ont enrichi par leur travail. Mais aussi les Auteurs ne doivent point par leurs exactions forçades rendre les libraires odieux ni faire declamer contr' eux dans le public."

(b) *Les interêts des nations de l'Europe relativement au commerce* tom. 1. p. 431.

§ 35.

Nicht leicht wird ein Gelehrter, der immer zulezt, sein gedrucktes Buch nach einiger Zeit wieder mit Aufmerksamkeit durchgehen, ohne gewisse Unvollkommenheiten darinn wahrzunehmen, die er jetzt verbessern könnte, wenn das Buch noch einmal zu drucken wäre.

Dieses wäre vielleicht nach Verfließung einiger Jahre der Fall gewesen, da die erste Auflage vergriffen, und eine neue Ausgabe zu veranstalten seyn würde.

Hat

Hat aber der Nachdrucker so viel hundert oder tausend Exemplare mehr in die Welt gebracht, so gehdren auch so viel mehrere Jahre dazu, um zu einer neuen Ausgabe schreiten zu können, die oft darüber ganz unterbleiben wird.

§ 36.

Nur gibt es frenlich Fälle, da das Publicum über wiederholte Ausgaben zum Theil eingewilliget hat, und immer veränderte Ausgaben zum Theil eingewilliget hat, indem jede verbesserte Ausgabe einen Beförderer des Buchs leicht reißt, es noch einmal zu kaufen, der alsdann die vorige Ausgabe als unnütz ansiehet. Allein bey Büchern, die nicht gar kostbar sind, ist diese Klage kaum der Mühe werth; und bey grösseren Werken wird der Sache allenfalls damit geholfen, daß die Zusätze und Veränderungen für die Beförderer der ersten Ausgabe besonders gedruckt werden. Uebershaupt aber siehet es doch bey einem jeden, ob er das Buch kaufen will oder nicht, und gemeinlich wird die erste Ausgabe bis zur neuen schon Dienste genug für das Geld gethan haben.

Dem sey jedoch, wie ihm wolle, so gewinnt wenigstens die Gelehrsamkeit im Ganzen ganz unstreitig dabey, wenn ein Werk durch mehr als eine Ausgabe zu einer immer höhern Stufe der Vollkommenheit gebracht werden kann.

* Ueberall nichts eher drucken zu lassen, bis die vorhabende Schrift den möglichsten Grad der Vollkommenheit erreicht hat, läßt sich gut sagen. Aber wer nur einige Erfahrung als Schriftsteller hat, oder nur den Versuch machen will, an seinem Manuscripte mehrere Jahre hindurch nur immer Verbesserungen anzubringen, der wird bald finden, wie vielen Schwierigkeiten das unterworfen ist. Seltene Fälle sind es, daß ein MONTESQUIEU an seinem Esprit des Loix erst zwanzig Jahre arbeitet, ehe er es in Druck gibt. Wie mancher Schriftsteller würde, wenn er sich nach dem Muster richten wollte, durch den Tod unterbrochen, sein Werk nur unvollbracht zurücklassen! Hingegen eines HENAUULT *abregé chronologique de l'histoire*

É 3

de

und 5) alle verbesserte Ausgaben gelehrter Werke werden dar durch zurückgehalten ;

wosey im Ganzen das Publicum gewilliget vorliehet.

de France, und eine Büschingische Erdbeschreibung würden gewiß niemals den Grad der Vollkommenheit der letzteren Ausgaben erreicht haben, wenn nicht die ersteren Ausgaben nach einander vorhergegangen wären, die selbst dadurch, daß sie von mehreren geleitet werden konnten, ihren Verfassern manche Verbesserungen verschafften, die sonst unterblieben seyn würden. Ein BECCARIA hatte seine Abhandlung *de delitti e delle pene* kaum einige Monathe im Druck erscheinen lassen, da er schon Zusätze und Anmerkungen hinzusetzte, womit er schwerlich sein blosses Manuscript vermehrt haben würde. Bey akademischen Lehrbüchern haben vollends veränderte Ausgaben nicht nur die Entschuldigung, daß eine jede vorige Ausgabe schon die Absicht ihrer Bestimmung erfüllet, sondern auch den Vortheil, daß ein Lehrer mit seinen verbesserten Einsichten sowohl in Ansehung einzelner Sätze, als in der Ordnung und im System der ganzen Wissenschaft auch seine Vorlesungen von Zeit zu Zeit verbessern kann; welches ein Docent, dem es nicht gleichgültig ist, bloß mechanisch oder mit eignem Geschmacke zu lehren, bald unumgänglich nöthig finden wird.

§. 37.

Zwar in anderen Fällen befördert manchmal ein Nachdruck eine neue Ausgabe, wenn der rechtmäßige Verleger, um dem Nachdrucker seine Absicht einigemassen zu vereiteln, seinen eignen Vorrath von der ersten Auflage aufopfert, und nur, so bald es seyn kann, eine neue verbesserte Ausgabe veranstaltet, um die Käufer zu reizen, doch lieber diese neue Ausgabe als den Nachdruck sich anzuschaffen.

Allein das ist dann doch meist nur ein übereiltes oder gekünsteltes Werk, und kömmt bey weitem dem nicht gleich, was der Verfasser hätte liefern können, wenn er erst noch etliche Jahre Zeit gehabt hätte, darauf zu denken. Folglich fährt das Publicum dabey doch bey weitem nicht so gut, als wenn kein Nachdruck geschehen wäre.

§. 38.

§. 38.

So viel ist zwar richtig, daß der Nachdrucker seine Waare wohlfeiler liefern kann, als der rechtmäßige Verleger. Aber so kann auch der Dieb und dessen Helfer jede gestohlene Waare wohlfeiler geben, als der rechtmäßige Kaufmann. Wenn man also bloß deswegen den Nachdruck rechtfertigen oder mit günstigeren Augen ansehen wollte; so wäre eben das auch Grundes genug, um Fehler und Stehler für gemeinnützig zu halten.

Jedoch auch nicht leicht wird der Unterschied im Preise des Nachdruckes und des rechtmäßigen Druckes so viel betragen, als das Verhältniß des vom rechtmäßigen Verleger geschehenen größern Aufwandes für Honorarium, für besser Papier, für sauberen Druck und für genauere Correctur mit sich bringt. Und dafür hat dann auch der Käufer um so viel schlechtere Waare, die er verhältnißmäßig doch theuer genug bezahlen muß. Ja wenn der Nachdrucker sonst nur hoffen kann, seinem Nachdruck dennoch Käufer zu verschaffen, so fehlt es nicht an Beyspielen, daß Nachdrücke selbst in höhern Preisen als die Originaldrücke verkauft werden, mithin das Publicum auf eine ganz unerwartete und kaum glaubliche Art hintergangen wird.

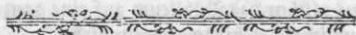
* So wird z. E. von BOEHMER *de actionibus* der Originaldruck für 16., der Nachdruck für 20. gute Groschen; von der Vogelischen Chymie die Originalausgabe für 16 gute Groschen, der Nachdruck für 1. Rthlr. 4. Ggr. verkauft. Den meisten Käufern ist nur das wahre Verhältniß dieser beyderley Preise, wo nicht gar der Unterschied beyder Ausgaben unbekannt. Sonst wäre es freylich zu bewundern, daß solche Nachdrücke noch Abgang fänden. Man siehet aber doch aus solchen Beyspielen, wie wenig im Ganzen das Gemeinnützigke in wohlfeileren Preisen, das von manchen zum Vortheile der Nachdrücke so sehr erhoben wird, wirklich Grund haben würde, wenn man sonst nur der Freyheit, alles nachzudrucken, die Bügel schiessen ließe.

§. 39.

§. 39.

Der einzige Fall, wo der Nachdruck von allen diesen üblen Folgen frey gesprochen werden kann, ist nur dieser, wenn er dem rechtmässigen Verleger gar keinen Abbruch thut, und also nicht an Orten debitirt wird, wohin der Verleger auf Absatz rechnen konnte; wie z. E. gemeiniglich der Fall seyn wird, wenn ein Englisches Buch in Teutschland, oder ein Teutsches in Engelland nachgedruckt wird, oder überhaupt wenn dergleichen zwischen entfernten Nationen, die in keinem Bùcherverkehre mit einander stehen, vorgehet.

Alsdann wird auch der rechtmässige Verleger nichts dabey zu erinnern haben, und der Nachdruck selbst kann alsdann in der That aus loblicher Absicht geschehen, um ein fremdes Buch auch anderen Gegenden bekannt und nùglich zu machen, anstatt daß andere Nachdrücke, die dem rechtmässigen Verleger Abbruch thun, gemeiniglich nur eine unbegrenzte Habsucht, oder oft auch Meid und Mißgunst, wo nicht gar vorsätzliche Schadenfreude zum Grunde haben.



III. Hauptstück.

Von der

Unrechtmässigkeit des Nachdruckes,
der zum Nachtheile eines rechtmässigen Verlegers
geschiehet,
nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen.

§. 40.

Aus demjenigen, was bisher nur aus der Natur der Sache entwickelt worden, ergibt sich schon, daß in Ansehung des Bùcherverleges nicht nur dasjenige, was man bey den Fabrikanten

den

den ersten Grundstoff nennet, und was man hier insonderheit den gelehrten Grundstoff nennen kann, von ganz unterschiedener Gattung ist, nachdem entweder ein jeder aus natürlicher Freyheit gleich nahen Zutritt dazu hat, oder ein besonderer Vertrag dazu erfordert wird, um ein wohlervorbenes Recht daran zu erlangen; sondern daß auch der ganze Vortheil, den Religion und Gelehrsamkeit von der bisherigen Einrichtung des Bùcherverleges und also von der wichtigsten Benuehung der vortreflichen Erfindung der Buchdruckerey zu gewarten haben, am Ende nicht bestehen könnte, wenn ein Verleger, der jenen gelehrten Grundstoff eines Buchs eigenthùmllich wohl erworben hat, nicht gesichert seyn sollte, in Benuehung seines Verlagsrechtes nicht durch Nachdruck gestöhrt und beeinträchtigt zu werden.

Das alleine wäre allenfalls Grundes genug, um schon für Bekannt anzunehmen, daß ganz Europa ein so gemeinschädliches Werk, wie den Nachdruck, wovon hier die Frage ist, unmöglich billigen könne, sondern einstimmig als unrecht und verabscheuungswürdig verwerfen müsse. Doch auch in genauerer Anwendung der allgemeinsten Rechtsgrundsätze, und in Vergleichung mit anderen analogischen Fällen wird es nicht an Stoff fehlen, auch die eigentlichen Rechtspuncte, worauf es hier ankommt, genau und zuverlässig genug zu bestimmen.

§. 41.

Das erste, was hier die Natur der Sache an die Hand gibt, ist dieses, daß so, wie nicht nur unter Handel en gros und en detail ein grosser Unterschied ist, sondern auch manche Handlungen nach der besonderen Beschaffenheit ihrer Gegenstände ihre ganz eigene Bestimmungen haben, wie z. E. der Handel mit Pferden, mit Schafen, mit Wein, mit Pulver, mit Bitriol u. s. f. jeder seine besondere Rechte haben kann, ohne daß von einem aufs andere der Schluß gilt, so auch das in der ganz eigenen Beschaffenheit des Buchhandels seinen guten Grund hat,

aber überdies ist 1) dem Buchhandel das ganz eigene, daß einzelne Bücher und das Verlagsrecht zu mehrere ganz verschiedene Waren sind.

F

hat,

Nur aladann ist der Nachdruck unschädlich, wenn er dem rechtmässigen Verleger nicht zum Abbruch gerüchet.

Das bisherige zeigt schon den Nachdruck als gemeinlich.

hat, daß es zweyerley ganz unterschiedene Waaren sind, nachdem entweder nur einzelne Bücher, oder auch das Verlagsrecht selbst im Handel stehen; ein Umstand, der sich allerdings auf das besondere Verhältniß, worinn der Buchhandel und Bucherverlag gegen einander stehen, beziehet, der aber auch so allgemein anerkannt ist, daß er in ganz Europa unter Buchhändlern oder denen, die sonst nur dieser Sachen kundig sind, für bekannt und unwidersprechlich angenommen werden kann.

* Im Französischen heißt es *DROIT de copie*, was wir Verlagsrecht nennen. Und eben diese in ganz Europa gäng und gäbe Benennung gibt schon zu erkennen, daß man es überall als ein Recht, eine Befugniß, ein *ius quæsitum* gelten lasse.

§. 42.

So wie es nemlich unwidersprechlich ist, daß ein Verleger aus dem Vertrage, den er mit einem Schriftsteller über den Verlag seines Buchs macht, ein völlig eigenthümliches Verlagsrecht an diesem Buche erlanget (§. 23.); so ist es auch ausser allen Zweifel gesetzt, daß der Verleger, sofern ihn nicht besondere Abreden darwider binden, dieses Verlagsrecht an einen andern zu verkaufen berechtigt ist; wie es dann nicht selten geschieht, daß auf solche Art ein Verleger den noch übrigen Vorrath seiner Auflage und zugleich das Verlagsrecht selbst einem andern überläßt.

Dazu wird aber immer, wie zu jeder andern Uebertragung eines Eigenthums oder eigenthümlichen Rechts, ein besonderer Vertrag oder ein zu Recht beständiger Erwerbungsgrund (*titulus & modus acquirendi ad transferendum dominium habilis*) erfordert. Ausserdem läßt sich eine solche Uebertragung des Verlagsrechts sonst nicht behaupten.

§. 43.

Sofern nun das Verlagsrecht selbst in Handel kömmt, so richtet sich die Bestimmung des Preises theils nach dem Aufwande, den der Verleger gehabt hat, nebst den davon zu rechnenden Interessen, theils nach der Wahrscheinlichkeit des davon zu hoffenden Gewinnes; welches beydes in eine Summe gezogen den Preis des Verlagsrechts ausmacht, nachdem sowohl Käufer als Verkäufer ihn den Umständen und ihrer Convenienz gemäß finden; so daß mit diesem einzigen Handel der Verkäufer das, was er von seiner ganzen Auflage zu erwarten hatte, sich auf einmal vergüten läßt.

Es hat auch
a) einen ganz
andern Preis
als der Ver-
kauf einzelner
Bücher.

Sofern aber nur einzelne Exemplare die Waare ausmachen, so wird von Seiten des Verlegers, der zuerst als Verkäufer diese Waare in den Handel bringet, sowohl seine Auslage nebst deren Interessen, als die Hoffnung des Gewinnes für das Dargegen übernommene Risiko auf jede einzelne Exemplare repartirt, die also insgesammt erst verkauft seyn müssen, ehe die Summe herauskömmt, worauf sich der Verleger Rechnung machte, die, was den Gewinn betrifft, oft doch erst von mehreren neuen Auflagen zu erwarten ist. Und so kann auch von Seiten des Käufers in diesem Falle der Preis jeden einzelnen Exemplares nicht anders berechnet werden, als nachdem er hoffen kann, theils den materiellen Werth eines einzelnen Exemplares zu erlangen, theils auch für sich daraus Nutzen oder Vergnügen zu schöpfen; aber allemal ohne dadurch dem Verleger Abbruch zu thun.

So sind es demnach, gleichwie es zweyerley Waaren sind, nachdem das Verlagsrecht selbst oder nur einzelne Exemplare eines Verlagsbuches in Handel stehen, so auch zweyerley Preise, die nach zwey ganz verschiedenen Maßstäben in einem oder dem andern Falle bestimmt werden.

Folglich wird
3) im Verkauf
einzelner Bü-
cher das Ver-
lagsrecht nicht
mit verkauft.

Wenn nun nicht nur nach dem Römischen Rechte, sondern auch nach dem Rechte der Natur und nach allen Rechten in der Welt, insonderheit auch nach den übereinstimmenden Handlungsgebräuchen in ganz Europa, nichts gewisser ist, als daß die Uebergabe der Waare über die eigentliche Bestimmung der Waare und des dafür zu bezahlenden Preises oder auf andere Art zu vergütenden Werthes das Wesen aller Handlung ausmachen; so kam man nach allen diesen Rechten, in deren Anwendung auf den Buchhandel, mit völligem Grunde behaupten, daß so wenig, als ein Apotheker mit dem Verkaufe einzelner Apothekerwaare seine Apothekergerechtigkeit mit verkauft, so wenig auch ein Buchhändler, indem er einzelne Exemplare seines Verlagsbuches in Handel bringt, sein Verlagsrecht daran mit verkauft. Folglich ist klar, daß ein Käufer einzelner Exemplare eines Verlagsbuches, der durch einen Nachdruck desselben dem Verleger in Ausübung und Benutzung seines Verlagsrechts einen Eintrag thut, sich zu dessen Nachtheile mehr anmasset, als ihm vermöge des Kaufs gebühret, indem er von zweyerley Waren, von denen er nur eine gekauft hat, sich auch die andre, die er nicht mit gekauft hat, zueignen will. Und in so fern kann ihn der Verkäufer unstreitig in völlig gegründeten rechtlichen Anspruche nehmen.

* I. "Ad iudicium venditi pertinet officere, ne plus emtor sibi suam iure emti, quam venditio ei concedat;" schreibt der durch Gründlichkeit und Scharfsinn sich vorzüglich auszeichnende große Rechtsgelehrte HUGO DONELLVS in *commentariis iuris civilis* lib. 13. cap. 5. p. 149. bey Gelegenheit eines selbst im Römischen Gesetzbuche bemerklich gemachten Falles, mit welchem der gegenwärtige in ziemlich analogische Vergleichung gesetzt werden kann.

* II. Nämlich in l. 29. D. de contrahenda emtione sagt VA-
PIANVS: "Quoties seruus venit, non cum peculio distrahitur. Et ideo, siue non sit exceptum, siue exceptum sit, ne cum peculio veneat, non cum peculio distractus videtur." Hier darf man nur die Parodie machen: "Quoties liber impressus venit, non cum iure recedendi distrahitur."
Es

Et ideo, siue non sit exceptum, siue exceptum sit, ne cum iure recedendi veneat, non cum iure recedendi distractus videtur." Würde nicht Ulpian, wenn er diesen Gegenstand so, wie wir ihn jetzt kennen, vor Augen gehabt hätte, diese Parodie gebilliget haben?

* III. Konnte nun dem Verkäufer des Knechts gegen den Käufer, der sich auch das nicht mit gekaufte Peculium anmassen wollte, die actio venditi nicht versagt werden? wie sollte man selbige dem Verleger gegen den Käufer seines Verlagsbuches, wenn derselbe das nicht mit gekaufte Verlagsrecht einträgt, versagen können? Kaum wird es nöthig seyn, noch hinzuzufügen, daß auch im Fall der Buchhandel mehr durch Tausch als Kauf getrieben wird, doch hier kein ander Recht eintreten würde, wie dann selbst das Römische Recht in solchem Betrachte beyden gleiche rechtliche Würfung einräumt, und mit der actione praescriptis verbis ex permutatione ceteris paribus eben das ausrichten läßt, was im Kaufe mit der actione emti oder venditi geschieht (a).

(a) L. 2. D. de rerum permut.

* IV. Um noch mit einer andern Instanz zu zeigen, daß hier nicht der einzige Fall sey, da ein Käufer nicht alle mögliche Gerechtigkeiten, die sich in Ansehung der gekauften Sache denken lassen, durch den Kauf einer Sache erlangt, darf man sich z. E. nur noch den Fall vorstellen, daß ein Edelmann, der ein sehr großes Gut mit allen möglichen Rechten und Freyheiten besitze, einen Theil desselben an Bauern vereinzelte, und einem jeden nach der Morgenzahl und nach genauer Berechnung aller davon zu erwartenden Vortheile, ohne jedoch die Jagdgerechtigkeit dabey in Anschlag zu bringen, den Preis des ant ihn verkauften Gutes bestimmen liesse. Hier würde der Käufer allerdings das völlige Eigenthum des Gutes bekommen, und doch könnte der Verkäufer die nicht mit verkaufte Jagdgerechtigkeit für sich behalten. So ist es wenigstens nichts widersprechendes, daß der Verleger allen Käufern seines Verlagsbuches das völlige Eigenthum daran überträgt, aber nur das Verlagsrecht nicht mit verkauft, sondern sich alleine vorbehält. Und das ist hier in der That die selbstredende Natur der Sache.

§. 45.

Für alle Buchhändler in ganz Europa, die in wechselseitigem Bücherverkehre mit einander stehen, kann man dieses auch sicher als die wechselseitige Gesinnung annehmen, die ein jeder von dem andern zu erwarten sich berechtigt hält, und wozu er sich also auch nicht anders als hinwiederum verpflichtet erkennen kann, daß kein Buchhändler anders Bücher kauft und verkauft, als mit der in der Natur dieses Handels liegenden Verbindlichkeit, an dem gekauften Buche sich kein Verlagsrecht zum Nachtheile des rechtmässigen Verlegers anzumassen; welches also hier als eine bey jedem Buchhandel zum Grunde liegende stillschweigende Bedingung, als ein allgemeines pactum adiectum tacitum anzusehen ist.

Für das übrige Publicum ist ohnedem nicht daran zu denken, daß ein Käufer eines Buches dabey die Absicht haben sollte, die Freyheit des Nachdruckes mit zu kaufen, oder überhaupt ein weiteres Recht an dem Buche zu verlangen, als was ohne dem Verlagsrechte des rechtmässigen Verlegers Abbruch zu thun statt finden kann.

Jeder Eigenthümer eines Buches mag sein Buch lesen, zur Parade hinstellen, verschenken, verlehnen, verpfänden, theurer oder wohlfeiler wieder verkaufen oder vertauschen; ja er mag es zerreißen, zerschneiden, verbrennen, oder sonst anwenden wie er will; so benutzet er die Rechte seines Eigenthums ohne einem andern Rechte Eintrag zu thun. Und damit kann sich das Publicum bey der so vortheilhaften Einrichtung des Handels mit gedruckten Büchern völlig beruhigen. Wenn sich aber jeder Käufer eines Buches auch das Recht anmassen wollte, eben dasselbe wieder drucken zu lassen, ohne darauf zu sehen, ob dem ursprünglichen rechtmässigen Verleger Schaden damit geschehe, oder nicht; so würde dieses nicht nur viel weiter gehen, als was nach dem Zwecke des Buchhandels in jedem einzelnen Bücherverkaufe begriffen ist, sondern es würde auch diese fürs Publicum so vortheilhafte Einrichtung bald gänzlich zersthören. §. 46.

Sondern
4) jeden Bü-
cherkauf be-
gleitet die still-
schweigende
Bedingung,
dem Verleger
rechte keinen
Eintrag
zu thun.

§. 46.

Daß alles dieses auf der besondern Beschaffenheit der Buchdruckerey und auf dem davon abhängenden gegenwärtigen Zustande des Buchhandels und Bücherverlages beruhe, wird niemand widersprechen. Eben deswegen ist es aber auch vergeblich, von jenen Zeiten hiernieder Einwendungen herzuholen, da man noch an keine Buchdruckerey dachte. Ob damals ein Schriftsteller hätte behaupten können, daß keiner von seinem ins Publicum gegebenen Werke eine Abschrift nehmen, sondern ein jeder verbunden seyn sollte, es von ihm selbst als sein beständiges Eigenthum zu erhandeln? das ist eine ganz andere Frage, deren Entscheidung auf die Frage von der Rechtmässigkeit des Nachdrucks eines heutigen Verlagsbuches so wenig wirken kann, als ein Rechtsfall, der über einen girirten Wechsel entsethet, sich nach denen Zeiten beurtheilen läßt, da man noch an keine Wechselbriefe dachte.

Inzwischen konnte auch vor erfundener Buchdruckerey ein Schriftsteller sein Werk einem Buchhändler auf gewisse Bedingungen überlassen, der hernach so viel Abschriften, als er etwa Käufer vermuthete, erst insgesammt verfertigen lassen, und dann erst das Buch zum Verkaufe ausstellen konnte. Dem thaten hernach auch andere Abschriften bey weitem nicht solchen Abbruch, als jetzt der Nachdruck thut, der in kurzem viele tausend Exemplare auf einmal ausbreiten kann.

* I. Wie zu den Zeiten der Griechen und Römer Gelehrte ihre Werke an Buchhändler überlassen haben mögen, davon finden sich insonderheit bey MARTIALIS etliche Spuren, lib. 4. epigr. 72:

Exigis, vt donem nostros, tibi, Quinte, libellos.

Non habeo, sed habes bibliopola Tryphon.

Aes dabo pro nugis, & eman tua carmina sanas?

Non, inquis, faciam tam satue: nec ego,

und

11) Darwider
thut auch
nichts, daß
vor der
Buchdruckerey
kein solches
Verlagsrecht
gewesen:

und lib. 13. epigr. 3.:

Omnis in hoc gracili xeniorum turba libello,

Constabit nummis quatuor eunta tibi.

Quatuor est nimium, poterit constare duobus,

Et faciet lucrum bibliopola Tryphon.

Haec, licet, hospitibus pro munere disticha mittas,

Si tibi tam rarus, quam mihi, nummus erit.

Addita per titulos sua nomina rebus habebis:

Praetereas, si quid non facit ad stomachum.

Beide Epigrammen könnte vielleicht noch jezo mancher Dichter, vielleicht auch mancher anderer Schriftsteller sich zu eigen machen; doch wird schwerlich jemand zu Vertheidigung des Nachdrucks einen Grund darium finden.

* II. In den mittlern Zeiten war an Orten, wo so genannte librarii oder Stationarii von Profession waren, gemeinlich zugleich die Einrichtung, daß ein jeder nach Belieben die feil gebotenen Bücher kaufen, oder auch in der Absicht, um eine Abschrift davon zu nehmen, für eine gewisse Tare und gegen ein hinlängliches Unterpfand miethen konnte. So hieß es z. E. in denen im Jahre 1223. von der Pariser Universität den Buchhändlern vorgeschriebenen Statuten: "Nullus stationarius denegabit exemplaria alicui etiam volenti per illud aliud exemplar facere, dum tamen pro eo pignus sufficiens exponat, & satisfaciat secundum ordinationem vniuersitatis (a)." Das war der Natur der Sache, so lange Bücher nur geschrieben werden konnten, sehr angemessen; Aber wer wollte davon den Schluß gelten lassen, daß jezt ein jeder Verleger sein Buch auch, um es nachzudrucken, jedem Preis geben müste!

(a) CHEVILLIER de l'orig. del 'imprim. de Paris p. 307.

§. 47.

Vielleicht wird man aber einwenden: Der Nachdrucker verlange nicht eben des ersten Verlegers Verlagsrecht sich zu eignen; er lasse vielmehr demselben sein Verlagsrecht, so daß er nicht

oder 2) daß der Nachdrucker dem Verleger sein Verlagsrecht nicht nehme;

nicht nur seine einmal gemachte Auflage nach wie vor verkaufen könne, wie er wolle, sondern daß ihm auch unbenommen bleibe, fernere neue Auflagen nach Belieben davon machen zu lassen.

Allein eben dieses liegt hier in der Natur der Sache, daß der Nachdruck, so bald er nur an Orten debitirt wird, wohin sonst der rechtmäßige Verleger auch auf seinen Debit rechnen konnte, allerdings dem Verleger den Genuß und die fernere Ausübung seines Verlagsrechts wo nicht ganz benimmt, doch so vermindert, daß er allezeit Nachtheil dadurch leidet; es sey nun, daß es bloß ein lucrum cessans, oder selbst ein damnum emergens betreffe, da gleichwohl jenes sowohl als letzteres dem Verleger gegen denjenigen, der solches unbefugter Weise verursacht, gleiches Recht läßt.

§. 48.

Aber sollte auch der erste Verleger, indem er nur mit dem Schriftsteller contrahirt, dadurch ein Ausschließungsrecht, ein ius prohibendi, gegen einen Dritten bekommen? Oder was gehet den Nachdrucker allenfalls das Verlagsrecht an, das nur einen Vertrag zwischen anderen Personen zum Grunde hat, wo zu er seine Einwilligung nicht gegeben?

oder 3) daß ein Vertrag über einen Dritten kein Ausschließungsrecht verursachen könne;

Hier ist wiederum die Natur der Sache so einleuchtend, daß entweder das ganze Verlagswesen über diese Art Bücher, wovon hier die Rede ist, zu Grunde gehen, oder das Verlagsrecht je dem Verleger eigenthümlich und unbeeinträchtigt bleiben muß.

Dem hier ist von Büchern die Rede, die nicht ein jeder aus natürlicher Freiheit in Druck geben kann, sondern wozu erst ein Vertrag mit dem Schriftsteller erfordert wird (§. 23.). Wie aber jedes Eigenthum, das durch einen rechtmäßigen Vertrag einmal rechtmäßig erworben ist, von selbst jeden Dritten ausschließt, ohne daß erst ein besonderes ius prohibendi darüber erlangt werden darf; und wie auf solche Art erworbene Berech-

G

samen,

samen, z. E. die Jagdgerechtigkeit, von selbst eben so eigenthümlich wie die *dominia rerum* sind; so bringt ein einmal vertragemässig erworbenes Verlagsrecht von dieser Art auch von selbst ein *ius prohibendi* gegen jeden Dritten mit sich, der ein solches eigenthümliches Recht beeinträchtigen oder sich in dessen Mitgenuß eindringen will. Oder was sollte einen Dritten berechtigen, ein Buch, das ich geschrieben habe, ohne daß ich ihm ein Recht dazu gebe, zum Gegenstande seiner Gewinn-sucht zu machen? Mit welchem Rechte will er sich einen Grundstoff zu seiner Fabrik zu eignen, der schon seinen Eigenthümer hat? Oder soll ein rechtmässig erlangtes Eigenthum doch noch eines jeden Willkühr Preis gegeben werden?

§. 49.

oder 4) daß ein einmal ins Publicum gekommenes Buch jedem zu Gebrauche vorstehe.

Man kann auch nicht sagen, daß ein Buch, wenn es einmal durch den Druck ins Publicum gekommen, in dem Verstande *publici iuris* geworden sey, daß jetzt ein jeder auch durch Nachdruck Gebrauch davon machen könne, wie er wolle. In der Natur des Bücherkaufs liegt es schon, daß zwar jeder anderer Gebrauch, aber nicht dieser, der nicht das einzelne Buch, sondern dessen nicht mit verkauften Grundstoff betrifft, mit dem Besitze eines Buches verknüpft ist.

Daß übrigens diese Art des Eigenthums, die der Verleger an seinem Verlagsrechte hat, nicht so beschaffen ist, daß es derselbe so, wie etwa ein anderer Eigenthümer allenfalls sein Geld einschließet, oder sein Gut umzäunet, oder mit Mauern, Thor und Graben umgibt, so auch *physice* für fremde Anmassungen verwahren könnte, das liegt wiederum hier in der Natur der Sache; vermindert aber eben so wenig des Verlegers Recht, als in Waldungen, Aeckern, Wiesen, Gartländern, die nicht umzäunet sind, deswegen das Holz, oder die Frucht, so darinn gewachsen, *publici iuris* ist, oder als jemand sich berechtigt halten darf, meinen Flug Tauben, wenn er sich gleich noch so weit

inß

ins freye Feld entfernt, so lange er nicht von selbst zurückzu-kehren aufhört, mir wegzufangen (a).

(a) L. 5. §. 5. 6. D. de *acquir. rer. dominio*.

§. 50.

Wenn also auch sonst gleich eine bloß persönliche Klage, wie nach dem Römischen Rechts-systeme die Klage zwischen Käufer und Verkäufer ist, nicht gegen einen Dritten ange stellt werden kann; so kann ich doch selbst nach eben diesem Rechts-systeme, wie es auch den allgemeinsten Rechtsgrundsätzen gemäß ist, auch gegen einen Dritten klagen, sobald sich einer an meiner Sache ein Recht, oder auch an meiner Gerechtigkeit eine Mitbefugniß, z. E. zum Nachtheil meiner Jagdgerechtigkeit eine Mitjagd, anmassen will, so ich ihm nicht zugestehet. In solchen Fällen findet nehmlich die so genannte Negatorienklage statt, vermöge deren alsdenn dem Beklagten obliegt, sein angemaßtes Recht zu beweisen, in dessen Entscheidung er sowohl desselben sich zu enthalten, als die durch seine Anmassung verursachten Schäden und Kosten zu erstatten verurtheilet wird. Eine Klage, die hier vollkommen ihre Anwendung findet, da der Nachdrucker keinen Rechtsgrund, der ihn zum Nachdruck eines eigenthümlichen Verlagsbuches wider Willen des Verfassers und Verlegers berechtigen könnte, anführen kann, und da hierzu die natürliche Freiheit so wenig als zu Anmassung einer Mitjagd hinreicht.

Denn das Verlagsrecht begründet auch wider einen Dritten die Negatorienklage.

* I. Bekanntlich wird die eigentliche Negatorienklage (*actio negatoria directa*) von dem Eigenthümer eines Gutes angestellt, auf welchem der Beklagte sich eine Servitut anmassen will, wovider der Kläger sich auf die natürliche Freiheit seines Gutes und auf die dafür streitende rechtliche Vermuthung gründet; so wie hingegen die Confessorienklage (*actio confessoria directa*) von demjenigen angestellt wird, der eine Servitut zur Verschwerde eines andern Gutes für sich behauptet. Beide Klagen werden aber auch auf alle andere Arten von Gerechtigkeiten, als Jagd, Steuer, Schenkergerechtig-

§ 2

keit

keit u. s. w. unter der Benennung *actio negatoria utilis*, *actio confessoria utilis* angewandt (a). Es kann also auch keinen Zweifel haben, daß unter Buchhändlern, deren einer dem andern das Verlagsrecht über ein Buch nicht zugestehen will, eben diese Klagen statt finden.

(a) Säu. STRYCK in *usu mod. pandect.* lib. 8. tit. 5. §. 5: "Lar titium patent actiones confessoriae & negatoriae utiles, dum omnibus iuribus in alieno afferendis aut auertendis applicatur."

* II. Nun muß freylich derjenige, der wider einen andern, der die natürliche Freyheit für sich hat, ein Ausschließungsrecht oder ein *ius prohibendi ex privilegio vel iure singulari* behaupten will, mit der actione *confessoria* vtili klagen, und das *ius prohibendi*, das er darinn zum Grunde seiner Klage leget, erst beweisen (b). So kann allerdings auch ein Buchhändler, der sich den eigenthümlichen Verlag eines Buches zueignen will, das ein jeder aus gleicher natürlicher Freyheit, auch ohne des andern Abdruck dabey zum Grunde zu legen, zum Druck befördern konnte, nicht anders als mit Beziehung auf ein darüber erhaltenes Privilegium *confessorie* klagen. Aber sobald der erste Grundstoff eines Buches eines Verlegers wahres Eigenthum ist, so kann derselbe wider einen jeden, der sich zu seinem Nachtheile ein Recht daran anmassen, oder einen Mitgebrauch davon machen will, unstreitig eben so gut mit der actione *negatoria vtili* klagen, als einer, der die Jagdgerechtigkeit hat, gegen den, der sich eine Mitjagd anmassen will. Denn da kann der Nachdrucker auf die natürliche Freyheit zu drucken, so wenig als der angemessne Mitjäger auf die natürliche Freyheit zu jagen, sich berufen. Sondern wie dieser alsdann beweisen muß, aus welchem Grunde er sich eben da, wo der andere die Jagd hat, zu jagen berechtigt halte, so muß der Nachdrucker auch beweisen, was ihn berechtigen solle, eben dieses Verlagsbuch zu drucken, und den darinn stehenden gelehrten Grundstoff, der eines andern Eigenthum ist, auch sich zu des Eigenthümers Schaden anzumassen.

(b) STRYCK *l. c.*

* III. Das Ausschließungsrecht, das nun auch in diesem Falle derjenige, der die Negatorienklage anstellt, behauptet, ist selbst nur ein Stück der natürlichen Freyheit, das jedes Eigenthum von selbst mit

mit

sich bringt; wie schon ein grosser Rechtsgelehrter (c) ganz recht bemerkt hat: "in omni actione negatoria fundamentum ex parte actoris ponendum esse in iure prohibendi ex libertate naturali tamquam parte dominii & sequela." Wenn man also einen jeden Verleger wider den Nachdrucker nur zur *Confessorienklage* verweisen wollte; so würde das eben so seyn, als wenn man behaupten wollte, alle Jagdstreitigkeiten könnten nur mit der *Confessorienklage* klagbar werden. Nein, wer eine Jagd auf eines andern Grund und Boden, oder auch nur eine Mitjagd mit einem andern, der in seinigen oder auch am dritten Orte die Jagdgerechtigkeit hat, zu dessen Nachtheile behaupten will, der muß *confessorie* klagen, oder *negatorie* gegen sich klagen lassen. Und in eben dem Falle ist der Nachdrucker eines Verlagsbuches, das er nicht anders als nach dem Originaldruck nachdrucken konnte, und zu des rechtmässigen Verlegers Nachtheile nachzudrucken sich anmasset.

(c) BERGER in *oeconomia iuris* lib. 2. tit. 3. §. 22. not. s. p. 330.

* IV. Wie endlich der Zweck der Negatorienklage nicht nur dahin gehet, daß des Klägers Eigenthum frey von aller fremden Gerechtigkeit oder auch des Klägers eigenthümliches Recht frey von des Beklagten angemessner Mitbefugniß erklärt werde, sondern daß auch überdies der Beklagte sowohl zur völligen Schadloshaltung als zur künftigen Sicherstellung allenfalls mittelst zu leistender Caution committet werde (d); so findet unstreitig auch alles das in dieser actione *negatoria vtili* wider den Nachdrucker statt.

(d) L. 4. §. 2., L. 7., L. 12. D. *si servitus vindicetur.*

§. 51.

Aber sollte es nicht natürliche Freyheit seyn, ein einmal im Druck öffentlich bekanntes Buch von neuem drucken zu lassen, da doch der größte Künstler und der Urheber einer noch so wichtigen Erfindung sich gefallen lassen muß, daß seine Kunstarbeit, oder seine Erfindung von anderen nachgemacht werde?

Da jede andere Fabrik und jede Handlung, sofern ihr nicht ein besonderes Privilegium zu statten kömmt, sich gefallen lassen muß,

§. 3.

muß,

Andere Künste oder Erfindungen und Daaren: ist zwar erlaubt nachzumachen, sofern kein Privilegium ein Monopolium gibt.

muß, daß eine andere Fabrik, eine andere Handlung mit eben der Waare sich hervorthut; welcher Rechtsgrund sollte dann einem Verleger, ohne privilegirt zu seyn, ein solches Monopolium bewahren können, das ohnedem schon ein den Rechten und der Politik verhaßter Name ist?

Diese Einwendungen, welche wohl die stärksten Gründe enthalten, wodurch viele zur Vertheidigung des Nachdrucks sich hinreißen lassen, dürfen nur etwas näher aus einander gesetzt und ins Licht gestellt werden, um ihre scheinbare Stärke zu verlieren.

§. 52.

Was erstlich die nicht ohne Grund verhaßte Vorstellung von Monopolen anbelangt, so würde selbige allerdings eintreten, wenn einer alleine entweder überhaupt mit Büchern oder auch nur mit einer gewissen Gattung Bücher Handel und Verlag mit Ausschließung anderer treiben wollte; so wie es Monopolen sind, wenn eine gewisse Gattung Waaren, als Taback, Salz, Camelot, Fayence, Porcellän u. s. f. nur einer Fabrik oder einer Handlung mit Ausschließung aller übrigen zugeeignet ist.

Hier kann aber ein jedes Verlagsbuch nicht als eine Gattung Waare, (als ein genus,) sondern nur als ein Individuum angesehen werden, das dem Verleger, der den ersten Grundstoff dazu mittelst Vertrages vom Verfasser rechtmäßig erworben hat, eben so eigenthümlich zusiehet, als dem Tuchfabricanten die Tücher zusiehen, wozu er die Wolle und übrigen Zuthaten angeschafft hat.

§. 53.

Vey jeder andern Waare, die nicht etwa ein besonderes Privilegium jemanden zu eigen macht, behält ein jeder die natürliche Freyheit auch in eben dem Lande eben die Waare fabriciren

ciren zu lassen, und Handlung damit zu treiben. Denn sowohl der eine als der andere bedient sich alsdann bloß der natürlichen Freyheit, und keiner kann sich wider den andern ein individuelles Recht an dieser Waare zuignen. Das Publicum gewinnt aber dabey, je mehr die Industrie durch Racheiferung gereizet, und je mehr durch Concurrenz mehrerer Verkäufer ein billiger Preis erhalten wird.

So können in einem Lande, ja an einem Orte mehrere Fabriken und Handlungen seyn, deren jede mit einerley Waaren, es sey von Seide, Wolle, Leinwand, Metall, oder was es sonst sey, sich beschäftigt, ohne daß eine der andern in irgend ein individuelles Recht eingreift. So beklagt sich vollends der Genever vergeblich, wenn auch zu Neuschatel und zu Cluse Uhren gemacht werden.

§. 54.

Eben so können allerdings auch in einem Lande oder in einer Stadt mehrere Buchhändler und mehrere Buchverleger seyn, deren jeder verlegen kann, so weit die natürliche Freyheit reicht, was er will; nur nicht das Buch, woran ein anderer schon ein individuelles Recht hat, wozu also die natürliche Freyheit nicht hinlänglich ist.

So lange also nur vom Abdrucke solcher Bücher die Frage ist, die ein jeder bloß aus natürlicher Freyheit habhaft werden und drucken lassen kann, ohne daß er einen von einem andern bereits in Verlag genommenen Abdruck dabey zum Grunde legen darf; so mögen noch so viele Verleger eben das Buch drucken lassen, als sie nur ihre Convenienz dabey finden, ohne daß alsdann einer ein Recht wider den andern behaupten kann, wenn ihm nicht etwa ein Privilegium ein Ausschließungsrecht gibt.

Wenn aber der Verleger einer Hallerischen Physiologie, einer Michaelischen Bibelübersetzung, einer Büschingischen Erd-

sonst jeder nachmachen oder in Handel nehmen kann.

Hier ist aber nicht vom Buchverlage oder vom Buchhandel überhaupt, sondern nur von einem individuellen Verlagsbuche die Rede.

beschrei-

Allein: das Eigentum eines Verlagsbuchs macht kein Monopolium aus.

Denn a) Monopolen beziehen ganze Gattungen von Waaren, die sonst

beschreibung u. s. f. erst Mühe und Kosten anwenden müssen, um ein eigenthümliches Verlagsrecht an diesem Buche zu bekommen; so ist es nicht mehr natürliche Freyheit eben dieses Buch zu drucken, sondern wer dieses unternimmt, thut offenbar einen Eingriff in ein eigenthümliches Recht, das schon ein anderer auf eben dieses individuelle Buch hat.

§. 55.

Das Höchste, was aus der freyen Nachseiferung in anderen Waaren und Fabriken hierher gefolgert werden kann, ist dieses, daß keinem andern Verleger verwehrt ist, eine ebenmäßige Physiologie, Erdbeschreibung u. s. f. von einem andern Gelehrten in Verlag zu nehmen, und, wenn er kann, noch eine bessere Ausarbeitung, als die bisherige ist, davon zu liefern.

Sofern alsdenn nur kein gelehrter Diebstahl dabey vorgehet, so kann weder Verleger noch Schriftsteller etwas darwider einwenden, wenn ein anderer Gelehrter eben den Gegenstand eben so gut oder noch besser bearbeitet (a). So kann ein Graf von Winau und ein Mascew zu gleicher Zeit die Reichshistorie bearbeiten; da das Publicum zwar wünschen wird, daß zwey solche Männer sich lieber in verschiedene Arbeiten vertheilt haben möchten. Aber da kann doch weder ein Verleger noch ein Schriftsteller über den andern klagen.

Allein wenn jetzt ein anderer Verleger nur die Wüschingische Erdbeschreibung, die Hallerische Physiologie u. s. f. nachdrucken wollte, welcher Schein von Nachseiferung könnte ihm dann zur Entschuldigung dienen, daß er just dieses individuelle Buch, woran schon ein anderer ein eigenthümliches Verlagsrecht hat, mit dessen Schaden sich anmassen wollte?

(a) So hat die Juristenfacultät zu Wittenberg schon im Jahre 1674: einen ähnlichen Fall ganz recht entschieden: "Hat Caspar Lünig ein Buchlein, welches der Europäische Raphael genannt wird, mit Chursfürstlich Sächsischem Privilegio drucken lassen, und weil Christoph Klingner ein dergleichen

„derselichen Buchlein unter dem Namen eines Wegweisers herausgegeben, und darinn sowohl als in jenem, wie weit die Dörter in Teutschland, Frankreich und Italien von einander entlegen, auch wie die Reise angustellen, beschrieben; hat ermeldter Lünig Christoph Klingner ein Poenal-Præceptum, sich des Verkaufes solches Wegweisers zu enthalten, insinuiren lassen. Wann nun gleich in beyden diesen Buchlein die Wege und Reisen, wie auch die Distanz der Dörter beschrieben und verzeichnet sind, und Caspar Lünig ein Privilegium über sein Buchlein ausgebracht; Dennoch aber und die weil Christoph Klingner seinen also genannten Wegweiser nicht nach Caspar Lünigens, sondern nach einem hiebevorig zu Frankfurt herausgegebenen Exemplare, und zwar ehe noch Caspar Lünig sein Privilegium erhalten, drucken lassen; welches auch viel andere und mehr Sachen zu sich begreift; und der Ueurer solches Exemplars, M. Johannes Prætorius, soviel gerichtliche und epblich ausgesagt, daß der von Klingner herausgegebene Wegweiser derselbe nicht sey, so er durch Caspar Lünig hat drucken lassen; So mag, oft angegebener Lünig Christoph Klingner an dem Verkauf seines Wegweisers keinen Einhalt thun, noch ihm denselben mit Bestande nachdrucken verwehren." BERGER *Suppl. ad electa discept. forens. part. 1. p. 362. sq.* So richtig hier der Hauptentscheidungsgrund darinn gesetzt wird, daß das des Nachdrucks halber angeklagte Buch nicht aus des Klägers Abdruck genommen sey; so irrig würde man sich auf dieses Bedenken berufen, wenn man den Nachdruck überhaupt damit rechtfertigen wollte.

§. 56.

Was die natürliche Freyheit andere Künste und Erfindungen nachzumachen anbetriefft, da sind nur zweyerley Fälle wohl von einander zu unterscheiden. Ist des Künstlers Arbeit oder die neue Erfindung so beschaffen, daß ein jeder, der sie sieht, mit leichter Mühe sie nachmachen kann, und alsdann das nachgemachte ungefähr eben die Dienste thut, wie das Original; so wird der Künstler oder Erfinder, indem er sein Werk bekannt macht, gemeiniglich auch schon eines hinlänglichen Abganges sich gesichert halten können, ehe das nachgemachte ihm Eintrag thun kann, wie z. E. eine neue Zeichnung in seidenen Stoffen, oder auch in Cattun, Ziß u. d. g. bald vergriffen und durch eine andere wieder abgelöst seyn wird, ehe die Copie davon in Gäng kommen kann. Oder in anderen Fällen wird auch

a) Künste oder Erfindungen werden a) in anderen Fällen entweder vor- oder belohnt, oder besonders privilegiert;

der Künstler oder Erfinder sein Werk nicht eher bekannt machen, bis er ein vor allemal hinlängliche Belohnung dafür bekommen hat, wie auf solche Art insonderheit der Englischen Nation die Belohnung der Majerischen Mondstafeln, der Harrisonischen Uhr und anderer ähnlichen Erfindungen zur Ehre gereichen. Oder es bleibt auch endlich alsdann nur das einzige übrig, zu einer landesherrlichen Begnadigung mit einem Ausschließungsrechte seine Zuflucht zu nehmen.

§. 57.

Ist hingegen die Arbeit des Künstlers oder die neue Erfindung so beschaffen, daß sie ohne gleiche Geschicklichkeit und Mühe nicht in gleicher Vollkommenheit nachgemacht werden kann; so mögen immer Gemahnde von Rubens, Wanduyck, Mengs, und andern nachgemacht werden. Jeder Kenner wird sie doch vom Original unterscheiden. Dessen Urheber werden sie am Abgange seiner Werke keinen Abbruch thun.

So hat freylich auch die Dresdner oder Meißner Porcellanfabrik sich gefallen lassen müssen, daß unzählige ähnliche Fabriken angelegt sind; ohne daß jene noch zur Zeit ihren Werth und vor den meisten andern ihren Vorzug verlohren hat.

Oder so behält auch ein Mr. Gamet zu Paris sein Geheimniß wider den Krebschaden für sich und seine Familie, so fern ihn nicht etwa auf einmal eine Summe Geldes dafür verschafft wird, wodurch er sich entschädiget halten kann, wenn er sein Geheimniß bekannt macht (a).

(a) Göttingische gel. Anz. 1773. Zug. p. 276.

§. 58.

Alles dieses verhält sich bey dem gewöhnlichen Bücherverlage ganz anders. Hier ist ordentlicher Weise nicht daran zu denken, daß

der Verleger seinen Gewinn oder auch nur seine Auslage zu hoffen hätte, ehe er sein Verlagsbuch bekannt gemacht. Gemeiniglich müssen erst mehrere hundert Exemplare verkauft seyn, und dazu wird oft erst eine Zeit von mehreren Jahren erfordert, ehe der Verleger seine baare Auslage wieder hat, und nun nach und nach hoffen kann, seinen Gewinn zu ernden, oder vollends durch mehrere Auflagen eines guten Buchs sich für andere schlechte zu entschädigen.

Der Nachdrucker hingegen druckt keine andere als nur ganabare Bücher, und dazu braucht er weder Geschicklichkeit noch Mühe: sondern jede Druckerrey sichtet ihm zu Gebote, um den Nachdruck, wenn er will, völlig eben so, vielleicht auch noch schöner, noch bequemer, wie das Original zu liefern.

Sollte das nun anderen Fällen gleich geschäht werden, wo die Copie doch Geschicklichkeit und Fleiß erfordert, und dem Original am Ende doch keinen Abbruch thut; so würde das gewiß ein sehr ungleicher Schluß seyn.

§. 59.

Auch hier bleibt es also bey dem Unterschiede unter den verschiedenen Arten von Büchern, den die Natur der Sache selbst an die Hand gibt. Bücher, die ein jeder zum Drucke bringen kann, ohne einen bereits gemachten Abdruck dabei zum Grunde zu legen, mag ein jeder nachdrucken oder vielmehr von neuem drucken lassen, und sich da auf die einem jeden zu statten kommende natürliche Freyheit gründen, bis ein anderer ein Ausschließungsrecht oder ein ius prohibendi beweisen kann. Aber ein Buch, dessen Grundstoff ich eigenthümlich rechtlich erworben habe, den keiner anders als aus meinen Abdrücken hernehmen kann, ist und bleibt, was diesen Grundstoff und das darauf ruhende Verlagsrecht betrifft, mein wahres Eigenthum, mein eigenthümliches Recht. Dessen Mitgenuß kann sich zu meinem

Mühe und Kunst, und ob: ne daß der rechtmäßige Verleger schon seine Belohnung hat.

Der Nachdruck ist also nicht anders erlaubt, als in Büchern, die auch ohne den vorigen Abdruck von neuem gedruckt werden können.

Oder sie sind auch an sich nicht leicht nachzumachen.

Hingegen b) der Nachdruck geschieht ohne Mühe.

Nachtheile niemand aus bloßer natürlicher Freiheit anmassen, sondern muß erst darthun, was er dazu für Recht habe. Kein einzelner Bücherkauf kann ihm dieses Recht geben, da alsdann nur jedesmal über Exemplare des Buchs, nicht über den Verlag gehandelt, und vielmehr stillschweigend dessen ungestörter Gebrauch vorbehalten und ausbedungen ist.

Folglich behält es allerdings seine Richtigkeit, daß ein solcher Verleger wider den Nachdrucker, wenn er das nachgedruckte Buch vom Verleger selbst gekauft, *actione venditi*, wenn er das Buch von andern bekommen, *actione negatoria* vtili rechtlich klagen kann.

§. 60.

Wenn auch sonst gleich ein jeder mit dem seinigen machen kann, was er will; so versteht es sich doch von selbst, daß niemand das seinige dazu gebrauchen darf, durch eine unerlaubte Handlung einem andern damit Schaden zu thun. So ungereimt es seyn würde, wenn jemand seines Nachbarn Federvieh todt-schießen, und um dieses zu rechtfertigen sich auf das vdlige Eigenthum seines Schießgewehrs berufen wollte; so wenig kann das Eigenthum eines einzelnen Buches zur Rechtfertigung dienen, wenn der Besizer desselben den Mißbrauch davon macht, zum Nachtheile des Verlegers es nachdrucken zu lassen.

§. 61.

Noch weniger kömmt dem Büchernachdrucke der sonst richtige Rechtsatz zu statten: daß derjenige, der sich seines Rechtes bedient, niemanden unrecht thue. Denn in Anwendung dieser Regel müste man erst voraussetzen, daß der Nachdrucker ein Verlags-Recht, wie er sich solches im Nachdrucke annahmet, wirklich als sein Recht ansehen könne. Das würde aber hier *petitio principii* seyn. Aus allem obigen ist es vielmehr klar, daß der Nach-

Nachdrucker das Verlagsrecht nicht als ein ihm zukommendes Recht ansehen kann, sondern daß dasselbe in Mischung solcher Bücher, wovon hier die Rede ist, immer ein eigenthümliches Recht des ersten Verlegers bleibt, so daß der Nachdrucker nichts weniger sagen kann, als daß er in Annahmung des Nachdruckes sich seines Rechtes bediene.

* I. Selbst in dem Falle, wenn einer in seinem wahren Eigenthume eine an sich erlaubte Handlung vornimmt, ist die Regel: *quod is, qui iure suo vitur, nemini iniuriam faciat*, oder, wie sie sich noch näher bestimmen läßt: *quod is, qui, dum in re sua quid facit, alteri damnum dat, illud iure, non iniuria dare censetur*, doch nicht ohne Ausnahme richtig. Denn so wird zwar aus dieser Ursache einem jeden Eigenthümer gestattet, auf seinem Grunde und Boden sowohl zu seiner Bequemlichkeit als zu seiner Nothdurft zu bauen und zu graben, wenn gleich seinem Nachbarn dadurch eine Unbequemlichkeit zuwächst, daß ihm 3. E. seine Aussicht, sein Licht, sein Brunnenwasser benommen wird u. s. w. Aber er darf doch 1) 3 E. seines Steinbruches nicht so sich bedienen, daß die gebrochenen Steine auf des andern Grund und Boden fallen, und denselben also in der Benutzung des seinigen hindern; sonst findet auch hier die *Negatoria*-Klage statt (a). Er darf auch 2) nicht so graben, daß seines Nachbarn Wand darüber einzufallen Gefahr läuft; denn dieserhalb kann derselbe gleich de *damno infecto* klagen (b). Viel weniger darf 3) ein Eigenthümer bloß um dem andern Schaden zu thun ad *accumulationem* bauen (c) oder sonst etwas im seinigen vornehmen; oder es findet die *actio in factum* statt, die man der *actioni legis Aquiliae* eben in solchen Fällen an die Seite setzt, wo nicht gerade ein nach nach Vorschrift dieses Gesetzes erforderliches *damnum corpore corpori datum*, ab r doch sonst ein *damnum iniuria datum* vorhanden ist (d). Auch gibt es 4) Fälle, da bloß *propter damnum privatum* in *sola interceptione lucri* konsistens *actio doli* angestellt werden kann (e). Man würde also auch nach dieser Analogie schon keinem Verleger wider seinen Nachdrucker *actionem in factum et doli* absprechen können, da er demselben offenbar sowohl *damnum emergens* als *lucrum cessans* zuzuschreiben hat.

(a) " In suo alii haecenus saecere licet, quatenus nihil in alium im-mittat. — Potest itaque ita agi: *ius illi non esse in suo lapidem caedere*, u. s.

17) Ein jeder kann zwar mit dem seinigen machen, was er will; doch 1) nicht dem andern Schaden zuzufügen;

und 2) nur in der Voraussetzung, daß es das seinige sey, dessen er sich bedient.

ut in meum fundum fragmenta cadant." L. 8 §. 5. D. si seruitus vindicetur. MEIER colleg. Argentorat. lib. 8. tit. 5. §. 25. tom. 1. p. 571. VOET in eovm. ad D. lib. 8. tit. 5. §. 5. vol. 1. p. 525.

(b) L. 24. §. 12. D. de damnno infecto.

(c) Io. Vlr. L. B. de CRAMER in opusculis tom. 2. p. 207 - 253, wo gegen des THOMASII non ens actionis forensis contra aedificantes ex aemulativae ausführlich und gründlich gezeigt wird, daß die Sätze, worauf es hier ankömmt, so zu bestimmen seyn: "1) licere cuius pro arbitrio in proprium commodum in suo quid peragere, etsi commodum quoddam vicini intuerat, nisi hoc commodum publicum sit, et 2) licere quoque in suo quid in damnum alterius peragere, modo id vnicum medium sit damnum a se auertendi, nec damnum inde in publicum redundet, et aminus nocenti ablit;" beydes Sätze, wovon es niemanden schwer fallen wird, die Anwendung auf die Frage vom Büchernachdrucke zu machen.

(d) "Quia actionum non plenus numerus esset, ideo plerumque actiones in factum desiderantur. Sed et eas actiones, quae legibus proditae sunt, si lex iusta ac necessaria sit, supplet praetor id, quod legi deest. Quod facit in lege Aquilia reddendo actiones in factum accomodatatas legi Aquiliae, idque vtilitas eius legis exigit." L. 11. D. de praescriptis verbis:

(e) L. 88. §. 4. D. de leg. 2. Nur gehöret noch die Bestimmung dazu: modo certum fuerit lucrum et in iure perfecto radicatum L. 23. §. 6. D. ad legem Aquil., non spes incerta L. 29. §. 3. eod. welches hier allerdings vollkommen eintrifft.

* II. Es fehlet aber über alles dieses von Seiten des Nachdruckers auch noch das wesentlichste, was hier vorausgesetzt wird, wenn es ein treffen soll, quod nemini iniuriam faciat, qui suo iure vitur. Denn hierzu würde in Anwendung auf die hier eintretenden Umstände erforderlich seyn, ut in re sua egerit. Und diese *re sua* müste eben die erste Materie der Fabrik seyn, wovon hier die Fraae ist, nehmlich der gelehrte Grundstoff, den er von neuem abdrucken läßt. Mit welchem Scheine wollte aber ein Nachdrucker diesen offenbar einem andern eigenthümlichen Grundstoff für eine rem suam ausgeben (f) ?

(f) Hier passet also vollkommen der Ausspruch ex L. 151. D. de regulis iuris: "Damnum facit, qui id fecit, quod facere ius non habet."

§. 62.

Wenn demnach sonst irgendwo auch eine andere Rechtsregel dahin gehet, daß niemand mit eines andern Schaden sich bereichern

chern solle (a); so muß diese hier um so mehr ihre Anwendung finden, als nunmehr aller Vorwand wegfällt, als ob das kein rechtlicher Schaden wäre, der aus einer That herrühret, die der andere mit Recht vorgenommen.

Dem eben dieses Rechts, worauf hier alles ankömmt, kann sich kein Nachdrucker rühmen. Und wo irgend bey Anwendung jener Regel auch darauf Rücksicht zu nehmen ist, daß am allerwenigsten dergleichen Fälle zu billigen sind, wo auf der einen Seite bloße Gewinnsucht, und auf der andern Seite ein offenkundiger Schaden gegen einander stehen; so ist dieses eben der Fall, der alle Büchernachdrücke trifft, von denen hier die Rede ist.

Wenn hingegen nichts billiger seyn kann, als daß derjenige, der Mühe und Kosten auf eine Sache wendet, auch den Vortheil davon zu genießen habe (b); so kömmt auch dieses dem Verleger, der zum Grundstoff seines Originaldrucks nicht ohne Mühe und Kosten gelanget, wider den Nachdrucker mit eben dem Rechte zu statten, als ein Hausvater die Frucht seiner Endte und die Zucht seiner Heerde sich allein zuetnet.

(a) "Hoc natura aequum est, neminem cum alterius detrimento fieri locupletiozem." L. 14. D. de conditione indebiti, L. 205. D. de reg. iur.

(b) "Secundum naturam est, comoda cuiusque rei eum sequi, quem sequuntur incommoda." L. 10. D. de reg. iur.

§. 63.

Wenn der Nachdrucker seinen Nachdruck gar für den Originaldruck ausgibt, und in solcher Absicht wohl gar des rechtmäßigen Verlegers Namen und Unterscheidungszeichen bey seinem Nachdruck gebraucht (a); so ist der Nachdruck zugleich ein offenkundiges Factum. Und so wie in ähnlichen Fällen wider einen, der z. E. nachgemachte Stahlische Pillen, Reichmeierischen Balsam, u. d. g. unter nachgemachten Petttschaften oder andern Zeichen

v) In manchen Fällen ist der Nachdruck zugleich ein Factum;

aber auch 3) sich nicht mit des andern Schaden

Zeichen verkaufen wollte, von den rechtmäßigen Eigenthümern dieser Arzneyen unstreitig ex capite falsi geklagt werden könnte; so würde auch wider solche Nachdrucker ohne allen Anstand eben die Klage statt finden (b); wiewohl die meisten Nachdrucker heutiges Tages nicht eben das Publicum zu überreden verlangen, daß ihr Nachdruck der wahre Originaldruck sey; sondern wenn sie sonst nur ihrem Nachdrucke Abgang verschaffen können, sind sie meist sehr gleichgültig dabey, unter welcher Gestalt auch das Buch gekauft werden möge.

(a) Von solchen Zeichen, deren sich ehemals fast jede Buchdruckerey bedienet, findet sich ein alphabetisches Verzeichniß bis auf die Hälfte des XVII. Jahrhunderts in Adr. BAILLET *jugemens des Juvens sur les principaux ouvrages des auteurs* tom. 2. part. I. (Paris 1685. 8.) p. 92. 100. Insonderheit verdient alhier eine Stelle, was CHEVILLIER de l'orig. de l'imprim. de Paris p. 207. sq. davon zusammengetragen hat: "Benoit HECTOR bon imprimeur de la ville de Boulogne en Italie, & qui faisoit de très belles editions, voyant qu'on mettoit son nom à des impressions fort imparfaites & peu correctes, pour les mieux vendre aux dépens de sa reputation, qu'on lui faisoit perdre par cette fausseté, fut contraint de prendre un chiffre par où l'on pût connoître certainement ses editions. Il le mit dans celle qu'il fit in fol. du Florus l'année 1305: *Emor attende, quando vis emere libros formatos in officina mea excussoria. Inspecte signum, quod in liminari pagina est, ita nusquam falleris. Nam quidam malevoli impressores libris suis incumentis & maculosis apponunt nomen meum, ut fiant vendibiliores. Quo pacto & mihi & nomini doctissimi Philippi Peroaldi derogant, vel potius derogare intendunt.* Die docte imprimeur de Paris Josse BARDÉ, fit en l'année 1516. quelques corrections, & quelques augmentations au Calepin. Il donne avis dans le titre du livre, qu'on prenne garde à l'estampe qui contient sa marque, si l'on veut n'être point trompé; que par un mensonge public on mettoit son nom à des editions, qui n'étoient jamais sorties de son inuumerie: *oratum facies lectorem, ut signum inspicat. Nam sunt qui titulum nomenque Badianum mentiantur, & laborem suffurantur.* — Mais les faussaires contrefaisoient aussi les marques des bons imprimeurs. ALDE MANUCE mettoit ordinairement à ses impressions une Ancre entortillée & mordue d'un Dauphin. — Quelques libraires de Florence, voyant qu'ils ne pouvoient rien faire qui approchât de la beauté & de l'exacitude des impressions d'Alde, se résolurent de les contrefaire, aussi bien que la marque de son imprimerie: mais ils firent une faute par où on reconnoit la fraude. Il tournèrent la tête du Dauphin au coté gauche de l'ancre,

an lieu que dans les livres d'Alde elle est tournée au côté droit. François D'AZOLO découvrit leur tromperie, & en avertit dans la préface qu'il mit au Tite Live in §° de 1518. où il dit: *Extremum est, ut aduocamus Florentinos quodam impressores, quum viderint diligentiam nostram in castigando & imprimendo non posse assequi, ad arte confugisse solitas; hoc est grammaticis institutionibus Aldi in sua officina formatis notam Delphini Anchorae involuti nostram opposuisse: sed ita egerunt, ut quibus mediciter versatus in libris impressionis nostrae animaduertat illos imprudentes fecisse. Nam rostrum Delphini in partem sinistram vergit, quum tamen nostrum in dexteram totam demittatur.*"

(b) "Lege Cornelia testamentaria obligatur, qui signum adulterinum fecerit, sculpsit." L. 30. pr. D. de lege Cornelia de falsis.

§. 64.

Sowohl in Rücksicht auf das Falsum als auf alles übrige, was ich bisher von Rechtsgrundsätzen auf den Büchernachdruck in Anwendung gebracht habe, wird es hier der rechte Ort seyn, nur noch eine Instanz anzubringen, die meines Erachtens unter allem, was man mit dem Büchernachdrucke nach der demselben ganz eignen Beschaffenheit nur in einige Vergleichung setzen kann, noch die nächste Analogie und fast vollkommene Ähnlichkeit hat.

überhaupt aber *) in der größten Ähnlichkeit mit nachgeprägter Münze.

Ich meyne die Instanz von gemünztem Gelde, da zwar jeder eigenthümlicher Besitzer mit dem Stück Geldes oder mit der Münze, die er hat, nach allen Rechten des Eigenthums machen kann, was er will; aber doch mit der einzigen Ausnahme, daß er sie nicht nachprägen und der Originalmünze gleich in Gang bringen darf.

§. 65.

Freylich sind hier ausdrückliche Gesetze, die das Nachmünzen nicht nur verbieten, sondern den falschen Münzer sogar mit der Todesstrafe bedrohen. Wenn man jedoch diesen Umstand der Bestrafung, die allerdings nur in positiven Gesetzen ihren Grund haben kann, bey Seite setzt; so würde die Natur der

sowohl *) in Ansehung der falschen Münzer, wenn man deren Strafe bey Seite setzt;

Sache auch ohne Gesetze schon hinlängliche Rechtsgründe wider das Nachmünzen an die Hand geben; die fast ohne Ausnahme mit den Gründen wider den Büchernachdruck übereinkommen würden.

Nach hier hat nur derjenige, dem das Recht der Münze zukommt, das Recht mit dem Schlagschlage sowohl seine Schadloshaltung zu suchen, als den etwa davon zu erwartenden Gewinn sich alleine zuzueignen. Und nie anders als mit diesem auch nur stillschweigend schon in der Natur der Sache liegenden Vorbehalte läßt er seine Münze ins Publicum kommen, so daß zwar ein jeder alle mögliche Rechte des Eigenthums daran ausüben, aber nur nicht das Gepräge nachmachen, und sich dadurch einen Mitgenuß des Schlagschages anmassen darf.

An statt des Schlagschages denke man nun nur an das Verlagsrecht über ein eigenthümliches Verlagsbuch, und erwege, was Nachmünzen und Nachdrucken für Ähnlichkeit habe, und wie alle Ausflüchte, die man zur Verteidigung des Nachdrucks gebraucht, auch der falschen Münze zu gut kommen würden, wenn sie gegründet wären, zumal wenn man voraussetzt, wie es nicht selten geschieht, daß die falsche Münze dem innern Gehalte nach von der ächten wenig oder gar nicht unterschieden sey.

* Auch hier könnte der falsche Münzer sagen, daß er sowohl die Münze, wornach er sein Gepräge nachgemacht, als die Materialieu und Instrumente, so er dazu gebraucht, mit völligem Eigenthume besessen, und also mit dem seinigen thun können, was er gewollt habe; daß die ins Publicum gekommene Münze einmal publici iuris und also jedermann Preis geworden sey; daß er dem, der die Originalmünze prägen lassen, nicht begrehe seinen Schlagschlag zu nehmen, sondern nur seine Schadloshaltung und seinen Gewinn wieder für sich suche u. s. f. lauter Gründe, die, wenn sie den Nachdruck rechtfertigten, auch hier schwer zu beantworten seyn würden!

§. 66.

Doch bey falschen Münzern tritt zugleich die Betrachtung ein, daß da eine Privatperson in die Rechte der höchsten Gewalt Eingriff thut, das freylich bey dem Büchernachdruck wegfällt.

als b) noch mehr, wenn eine souveräne Macht der andern Münze nachprägen läßt.

Aber wie, wenn nun eine souveräne Macht der andern ihre Münze nachprägen ließe? — und schickte sie in ein drittes Land, wohin die andere Macht keinen Cours für ihre Münze erwarten könnte, mithin keinen Abbruch dadurch litte; — so würde das ungefähr eben so seyn, als wenn ein Holländischer Buchhändler ein Französisch Buch nachdruckt und in Engelland debittirt. Aber würde auch irgend eine Macht es gleichgültig ansehen, wenn ihre Münze von einer dritten Macht nachgeprägt, und in jener ihrem eignen Lande zum Abbruche ihrer Originalmünze und des damit verbundenen Schlagschages in Gang gebracht würde?

Hey aller Ungleichheit, die zwischen Buch und Münze noch übrig bleibt, wird doch jeder Kenner gestehen müssen, daß hierinn ein sehr starker analogischer Beweis steckt, um begreiflich zu machen, daß mit dem Verkaufe eines Buches, wenn es auch in die dritte, vierte und noch so entfernte Hand kömmt, doch aus allen sonst darauf erlangten Eigenthumsrechten noch nicht das Recht folget, das Buch auch nachdrucken zu lassen, und zum Nachtheile des rechtmäßigen Verlegers an Orten, wo derselbe auf Absatz seines Originaldrucks zu rechnen berechtiget war, den Nachdruck ins Verkehr zu bringen.

§. 67.

Wenn man endlich moralisch und theologisch die Sache betrachtet, so fehlt es zwar nicht an Ausflüchten, die oft gar dem Nachdruck den Anstrich geben sollen, als ob er aus gemeinnütigen oder gar christlichen Absichten geschähe, um ein der Gelehrsamkeit oder der Religion zur Aufnahme gereichendes Werk da-

vi) Seiner Moralität nach beruhet der Nachdruck meist auf Gewinnlust und Neid.

durch an Orten, wo es sonst kaum bekannt worden seyn würde, gänge und gäbe zu machen, oder doch für geringeren Preis in mehrere Hände zu bringen. Allein unter hundert Fällen wird gewiß nicht leicht einer seyn, da zur Beförderung solcher Absichten der rechtmäßige Verleger nicht entweder selbst mit hinlänglicher Anzahl Exemplare auf billige Bedingungen dienen, oder im Fall dabey Schwierigkeiten seyn sollten, auch allenfalls selbst zu einem ihm unschädlichen Nachdrucke seine Einwilligung geben würde.

Aber im Grunde ist es gemeinlich Gewinnsucht, wo nicht gar zugleich Neid und Mißgunst, oder Bosheit, Nachsucht und Schadenfreude, wodurch sich der Nachdrucker reizen läßt. Und dann wird es keine große moralische oder theologische Erörterung erfordern, was von der Moralität einer solchen Unternehmung zu halten sey.

§. 68.

Wenn vor den Augen des Unwissenden nicht weniger sündigt, wer auch nur des andern Gut sich gelüsten läßt, als wer wirklich stiehlt; wie viel weniger wird vor diesem Richter ein Unterschied gelten, ob einer dem andern Geld oder Geldes werth gewaltsam oder heimlich wegnimmt, oder ob er es ihm auf irgend eine andere Art entzichet! Diese letztere Art der Entwendung oder Anmaßung eines fremden Eigenthums mag noch so fein und scheinbar eingekleidet werden, so ist sie nur desto unverantwortlicher, je weniger ein Eigenthümer, der sich weit eher für Räuber und Diebe vorsehen kann, gegen solche Nachstellungen sich zu verwahren im Stande ist.

Man darf aber auch einem Nachdrucker nur die einzige Vorschrift vorhalten: Was du nicht willst, daß dir geschehe, sollst du auch andern nicht thun; um seinem Gewissen die Prüfung zu überlassen, ob er recht oder unrecht thue, und ob er

Segen

Segen oder Unseegen von einer Göttlichen Wiedervergeltung sich getrost versprechen könne?

§. 69.

Vor einem weltlichen Richter gehöret freylich weit mehr ^{sondern auch} dazu, eine jede Unternehmung, die moralisch und theologisch ^{in jurilicis} einem Diebstahle gleich gilt, auch nach bürgerlichen Gesetzen zu ^{facem Ver-} solchen Strafen zu bringen, die auf eigentliche Diebstähle im ^{stände nach} genauesten Verstande gesetzt sind; zumal so lange kein ausdrückliches ^{analogischen} Gesetz eine Strafe vorschreibt, die man doch ohne Gesetz nicht erkennen kann; wie dann so wenig des Kaiser Carls des V. peinliche Halsgerichtsordnung etwas vom Nachdrucke enthält, als die älteren gemeinen Rechte etwas davon enthalten können.

Wenn aber nicht sowohl von Bestrafung als nur von Ersetzung des erlittenen Schadens die Frage ist, wie in solcher Absicht das Römisches Recht der Natur der Sache sehr gemäß eine besondere Klage (*condictionem furtivam*) gestattet; so werden wenigstens in diesem Betrachte selbst nach dem Systeme des Römisches Rechts manche Fälle zu Diebstählen gerechnet, die in der Moralität noch bey weitem dem Büchernachdrucke nicht beykommen. Daher auch von dieser Seite für bekannt angenommen werden kann, daß diejenigen, aus deren Aussprüchen das Römisches Gesetzbuch zusammengesetzt ist, wenn sie den Nachdruck gekannt hätten, dem dadurch verkürzten Verleger eben das Rechtsmittel beygelegt haben würden, das sie in andern ähnlichen Fällen einem verkürzten Eigenthümer gestattet haben.

* 1. Schon in dem oben (§. 47 II.) berührten Falle vom *peculio* fügt *VLPIANVS* in L. 29. D. *de contr. emt.* hinzu: "Vnde si qua res fuerit peculiaris a seruo subrepta, condici potest quasi furtiva; hoc ita, si res ad eintorem peruenierit." Darinn liegt schon der allgemeine Satz, daß der Begriff eines Diebstahls hier nicht ganz ent-

fernt sey, wenn dem Verkäufer von demjenigen, was er nicht mit verkauft, etwas entkömmt, und der Käufer damit einen Gewinn für sich sucht; wie solches offenbar der völlig ähnliche Fall mit dem Nachdrucke ist, wie ich ihn hier voraussetze.

* II. Aber eine noch nähere Analogie liegt in dem so genannten *furtum vltus*, wie es im §. 6. *Inst. de obligationibus, quae ex delictis nascuntur*, beschrieben wird: *Etiam "si is, qui rem vtendam accipit, in alium usum eam transfert, quam cuius gratia ei data est, furtum committit;" — maxime "si se intelligat, id inuito domino facere, eumque, si intellexisset, non permittendum;"* oder wie *PAVLVS* in L. 40. D. *de furtis* die Beispiele davon gibt: *Qui iumenta sibi commodata longius duxerit, alienaue re inuito domino vltus fit, furtum facit.* Wenn man hier voraussetzt, daß auch bey dem Bücherverkauf der gelehrte Grundstoff für jeden Käufer in Absicht auf den Nachdruck *res aliena* bleibt, und daß der Gebrauch, der mittelst Nachdrucks zum Schaden des Verlegers davon gemacht wird, nicht mit verkauft ist, auch der Verleger seine Einwilligung dazu nicht gegeben haben würde, wie man solches sicher voraussetzen darf; so kann die Moralität eines *furti vltus* in einer geliehenen Sache nicht größer seyn, als in einer verkauften Sache, deren Gebrauch durch die Natur der Sache so bestimmt ist, daß der Nachdruck zum Schaden des Verlegers darunter nicht mit gerechnet werden kann.

* III. Man darf sich auch nicht daran stossen, daß sonst niemand an seiner eignen Sache einen Diebstahl begeht. Denn ohne zu denken, daß doch ein *furtum possessionis* auch in *re sua* statt findet, wenn z. E. ein Schuldner sein Unterpfand dem Gläubiger (a), oder auch ein Eigenthümer seine Sache dem, der den Nießbrauch daran hat, entwendet (b); so besteht hier die Entwendung eigentlich in der Annahmung des gelehrten Grundstoffs und des darauf ruhenden eigenthümlichen Verlagsrechts, das nicht des Nachdruckers, sondern des ursprünglichen Verlegers Eigenthum ist und bleibet.

(a) L. 12. §. 2. D. *de conditione furtiva.*

(b) "Dominus, qui rem subripuit, in qua vltus fructus alienus est, furti vltus fructuario tenetur." L. 15. §. 1. D. *de furtis.*

* IV.

* IV. Das Verlagsrecht selbst ist zwar eine *res incorporalis*, auf welche der Römische Weg ist, daß das *furtum in contrafectione rei alienae* bestche, eigentlich nicht passen würde. Allein wie das Römische Recht auch keine *possessionem*, wohl aber eine *quasi possessionem* rei incorporalis gestattet; so läßt sich mit Grunde nicht zweifeln, daß nicht eben der Rechtsgelehrte, der ein *furtum vltus & possessionis* behauptet, auch nach der ganz besondern Beschaffenheit des hier in Frage stehenden Gegenstandes, die Annahmung eines fremden Verlagsrechts, die zum Schaden des rechtmäßigen Verlegers wider dessen Willen aus Gewinnsucht geschieht, für eine *quasi contrafectionem iuris alieni*, und also einen solchen Büchernachdruck wenigstens für ein *quasi furtum* erklärt haben würde. Daher es auch in diesem Betrachte der Analogie des Römischen Rechts nicht widerstreitet, daß der rechtmäßige Verleger wider seinen Nachdrucker, außer den oben (§. 44. 50.) bereits erwähnten Klagen, auch allenfalls *condictionem furtivam*, wenigstens *quasi furtivam* oder vielmehr anstellen könne, um dadurch die Ersetzung dessen, was ihm durch den Nachdruck entgangen, vom Nachdrucker zu erlangen.

* V. Wenn man endlich auch noch auf den Unterschied Rücksicht nimmt, der nach der Theorie des Römischen Rechts inter *condictionem furtivam certi & incerti* statt findet, nachdem entweder auf die Erstattung der eigentlich gestohlenen Sache oder des Wertes derselben, oder aber auf das nicht gleich mit Gewißheit zu bestimmende Interesse geklagt wird (c); so würde hier die *condictio furtiva incerti* dem durch Nachdruck verkürzten Verleger analogisch eben so zu statuten kommen, wie dem Gläubiger, dem sein Pfand entwandt ist (d).

(c) *VOET* in *comm. ad D. lib. 13. tit. 1. §. 3. vol. 1. p. 661. sq.*

(d) L. 12. §. 2. D. *de conditione furtiva.*

§. 70.

Doch alles, was bisher von der Unrechtmäßigkeit des Büchernachdrucks vorgetragen worden, versteht sich unter der Bestimmung, daß er zum Nachtheile des rechtmäßigen Verlegers gereiche; daher ich schon oben (§. 39.) bemerklieh gemacht habe, daß ich einen Nachdruck nicht für unerlaubt halte, wenn dessen

Debit

vii) Nur alsdann läßt sich der Nachdruck rechtfertigen, wenn dem rechtmäßigen Verleger kein Abbruch des durch gerichtet.

Debit nur an solchen Orten geschieht, wo der rechtmässige Verleger für sich auf keinen Abgang rechnen konnte.

Sofern es nun noch mehrere Fälle gibt, da ein Nachdruck ohne Schaden des rechtmässigen Verlegers geschehen kann; so ist auch alsdann möglich, einen Nachdruck vom Vorwurf einer Ungerechtigkeit frey zu sprechen. So werden wenigstens verschiedene besondere Fälle, da von der Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit des Nachdrucks Frage entstehen kann, sich noch genauer nach richtigen Grundsätzen bestimmen lassen.

§. 71.

Ohne Schaden eines Verlegers scheint ein Nachdruck geschehen zu können, wenn der Originaldruck bereits seinen völligen Abgang gefunden hat; indem man voraussetzen kann, daß alsdann der Verleger nicht allein seine Kosten sondern auch schon reinen Gewinn erlangt habe (§. 24.); wie dann allerdings ein solcher Nachdruck, der erst dem rechtmässigen Verleger Zeit zum Verkauf seiner Auflage gelassen, weniger schädlich ist, als wenn er zu einer Zeit geschieht, da der Originaldruck kaum vollbracht worden, und noch in hinlänglicher Anzahl Exemplare zu haben sind (a).

Da aber auch der verminderte Gewinn für denjenigen, der einmal ein eigenthümliches Recht hat, von Seiten dessen, der kein Recht dazu hat, eine ungerechte Vervorthaltung ist; so erstreckt sich das eigenthümliche Verlagsrecht unfreitig auch auf die fernereitern Auflagen, zumal da hier die Natur der Sache noch die besonderen Gründe an die Hand gibt, daß oft erst der Gewinn aus mehreren Auflagen eines guten Verlagsbuches mehrere nicht einschlagende Bücher übertragen helfen muß, ohne daß sonst das ganze Verlagswesen bestehen könnte, und daß mehrere Auflagen erst durch verbesserte Ausgaben den Fortgang der Gelehrsamkeit befördern helfen, so bey der Freyheit des Nachdrucks vergriffener Auflagen unterblieben würde.

(a)

(a) So führte schon D. Lurbe in der Vorrede zu seiner Auslegung der Episteln und Evangelien im Jahre 1525 folgende Beschwerde: „Ich habe die Pestilenz angefangen von der heiligen drey Könige Tage an „bis auf Ostern; so fährt zu ein Dube, der Setzer, der von unserm „Schweiß sich nähret, sticht meine Hand schrift, ehe ich gar ausmache, „und läßt es draussen im Lande drucken, unsere Kost und Arbeit zu ver- „drucken. — Sollte nicht ein Drucker dem andern aus Christlicher Liebe „einen Monden oder zweyen zu gute harren, ehe er ihm nachdruckte?“ S. Lurbers Schriften Walchischer Ausgabe tom. II. p. 34. Mit dieser letzten Text würde aber heutiges Tages einem Verleger wenig gebiet seyn.

§. 72.

Läßt aber der Verleger eines Buches nach vergriffener Auflage es an Exemplaren fehlen, so daß man Ursache hat zu glauben, daß er eine weitere Auflage zu machen nicht Willens sey; so kann man solches als eine stillschweigende Begebung seines bisher eigenthümlichen Verlagsrechts ansehen, um alsdann einen anderweiten Nachdruck davon zu veranstalten. Wenigstens kann in solchen Fällen ein Verleger, wenn Nachfrage nach seinem Buche ist, von seiner Obrigkeit mit Recht angehalten werden, sich zu erklären, ob er das Buch in gewisser Zeit wieder drucken oder geschehen lassen wolle, daß ein anderer es nachdrucke.

Doch ist billig auch der Verfasser des Buches, wenn er noch lebet, dabey nicht außer Acht zu lassen. Denn wenn derselbe bey einer neuen Auflage sich neue Vortheile ausbedungen, so muß selbige auch billig der neue Verleger leisten. Oder wenn der Verfasser Veränderungen bey der neuen Ausgabe zu machen gedenkt, so müssen solche entweder abgewartet und nach billiger Uebereinkunft belohnet werden, oder der Verfasser behält freye Hände, die neue verbesserte Ausgabe seines Werkes demnächst einem andern Verleger zu überlassen.

§

§. 73.

Zu ist aber
1) nicht anzu-
nehmen die Drit-
tinalauflage
schon abge-
gangen;

sondern a) nur
wenn Verleger
und Schrift-
steller an
weiterer Auf-
lage es fehlen
lassen;

§. 73.

Wie aber, wenn kein Verleger mehr vorhanden iſt, der ſich über den Nachdruck beklagen kann oder mag, wenn z. E. eine Buchhandlung, die den Verlag eines Buches gehabt, gänzlich eingegangen und erloſchen iſt, ohne daß ihr Verlagsrecht weder durch Erbrecht noch ſonſten an andere als ein rechtmäßig erlangtes Eigenthum gekommen iſt? Ein Fall, der ſich mit ganz neuen Buchhandlungen zutragen kann, der aber weit häufiger bey ehemaligen Buchhandlungen voriger Zeiten eintritt. Und dann hat es freylich keinen Zweifel, daß auf ſolche Art oft gedruckte Bücher jezo eben ſo, wie alte Handſchriften angeſehen, und von einem jeden Beſitzer, der es gut findet, aus natürlicher Freyheit von neuem zum Druck befördert werden können

Im Gegentheile bleibt ein jedes einmal rechtmäßig erworbenes Verlagsrecht, ſo lange irgend die Buchhandlung, die den Verlag urſprünglich übernommen hat, von Erben oder anderen Nachfolgern unter eben demſelben oder unter verändertem Namen fortgeſetzt wird; oder auch wenn es ein nicht ſterbendes Corpus iſt, das den Verlag hat, wie der Fall nicht ſelten vorkömmt, daß gelehrte Geſellſchaften, oder auch ganze Landſchaften, Städte, Klöſter, Waiſenhäuſer u. ſ. w. den Verlag geſchriebener Bücher übernehmen.

§. 74.

Damit nicht unerlaubte oder ſchädliche Dinge durch den Druck bekannt werden, iſt faſt in allen Ländern vorgeschrieben, daß der Drucker oder wenigſtens der Verleger jeder Schrift ſeinen Namen dabey bekannt machen ſolle, damit man wiſſe, an wen man ſich deßhalb zu halten habe.

Wenn nun gleichwohl Schriften in Druck erſcheinen, deren Verleger nicht benannt iſt, oder nur einen verkappten Namen

men angenommen hat, und wenn dann übrigens der Inhalt derſelben nicht ſo geſchwidrig gefunden wird, daß nicht ein anderer noch einen weiteren Abdruck davon zu verantworten ſich getraute, ſo kann ein Nachdruck zwar in dem Falle, wenn der Verleger doch unter der Hand bekannt iſt, und es an Exemplaren nicht fehlen läßt, dennoch nicht von aller Unbilligkeit und Ungerechtigkeit frey geſprochen werden (a). Sofern aber der Verleger unbekannt bleibt, und alſo auch niemand ſicher wiſſen kann, wo ſein Verlagsbuch zu haben ſey; ſo iſt bey dieſem Nachdrucke nichts zu erinnern. Und überall ſiehet hier dem rechtmäßigen Verleger entgegen, daß er nicht auf geſchmälzigem Wege geblieben, mithin ſich ſelber zuzuschreiben hat, wenn er darunter leidet.

(a) Wo ich nicht irre, war dieſes der Fall, da eine Schrift unter dem Titel: „Patriotiſche Abbildung des heutigen Zuſtandes beyder höchſten Reichsgerichte zc. 1749.“ ohne Meldung des Druckorts und Verlegers zuerſt im Druck erſchien, und 1756. von der Winkelriſchen Buchhandlung zu Weßlar, wiewohl ebenfalls ohne ſich zu nennen, nur unter der Aufſchrift Frankfurt und Leipzig nachgedruckt ward; ein Nachdruck, der manchen deſto mehr befremdet haben mag, da der Herr von Büning in ſeinen Anfangsgründen des Reichscammerproceſſes (Quisb. und Firk. 1754. S.) p. 12. noch kurz vorher den Ausſpruch gethan hatte: „Es ſey bereits überall erſchallet, daß der Göttingiſche Profeſſor J. S. P. der unglückſelige Vater dieſer ſo abſcheulichen Mißgebuhrt ſey.“

§. 75.

Das Verhältniß des eigenthümlichen Verlagsrechtes zum Nachdrucke verändert ſich auch nicht, wenn ein Schriftſteller ſein eigener Verleger iſt, wiewohl dieſer Fall doch unter verſchiedenen Umſtänden einzutreten pflegt, die von ſelbſten der Sache auch ein verſchiedenes Anſehen geben.

Nicht ſelten übernimmt ein Gelehrter ſelbſt den Verlag ſeiner eignen Schriften, weil es ihm ſchwer fällt, einen dritten Verleger dazu zu finden (a). Alsdann pflegt auch in der Folge nicht

(auch z.) wenn ein Schriftſteller ſein eigener Verleger iſt, gilt: billig kein Nachdruck, der dem Schriftſteller im gerbeſten Vortheile Abdruck thut,

oder wenn b) niemand mehr vorhanden iſt, dem das Verlagsrecht gebühret:

oder auch c) wenn der Verleger unbekannt iſt.

nicht leicht ein sonderlicher Reich zum Nachdrucke zu entstehen; mithin ist alsdann vom Nachdruck auch keine Frage.

Es kann aber auch Fälle geben, da der Gelehrte des guten Abganges seiner Werke schon ziemlich gesichert ist, und deren eignen Verlag nur deswegen übernimmt, weil er keinen Verleger findet, der ihm die Bedingungen so vortheilhaft, wie er sie verlangt, machen will, oder weil er den vom Abgange seiner Bücher zu erwartenden Nutzen mit keinem Buchhändler zu theilen, sondern solchen alleine zu genießen denkt.

(a) Ich finde in Casp. THYRMANN *bibliotheca academica* (Häl: 1700. 4.) p. 11. eine eigne Rubrik: "Gelehrter Leute Klagen, daß sie keine Verleger zu ihren Büchern finden können;" da dann allegirt sind: "BARTHOLINVS in *praefat. catal. oper. in 8.*; BOEGER *orat. 2. p. 343.*; BOSIVS *introduc. in notit. script. eccles. p. 48.*; BVCHNER *part. 1. epül. 157.*; Barinack von Einrichtung der alten Historien in *delic. Zelle 1688. in 8.*; KIRCHMAIER in *praef. super LACTANT. de vero Dei cultu.*" Ich will aber gerne andern überlassen, diese Bücher weiter nachzuschlagen, falls jemand noch weitern Trostes hierüber bedürfen sollte.

§. 76.

wenn gleich Buchhändler über solchen Verlag eifersüchtig sind.

In diesem letztern Falle scheint zwar die einzige Bedenklichkeit einzutreten, daß, wenn alle gute Schriftsteller diesen Weg einschlagen wollten, das größte Gewerbe der Buchhandlungen darunter leiden, und mit deren Verfall ein großer Theil der Vortheile, die das Publicum von der Buchdruckerey hat, Gefahr laufen, oder auch auf der andern Seite der Gelehrte zugleich ein Buchhändler werden, und sich dadurch in Geschäfte, die ihn von seinem eigentlichen Zwecke abführen, zu sehr zerstreuen würde; Betrachtungen, denen es ohne Zweifel zuzuschreiben ist, daß ein Gelehrter, der sein eigner Verleger ist, nicht nur im Vertriebe seiner Bücher weit mehr Schwierigkeiten findet, sondern auch noch weit eher den Nachdruck zu fürchten hat, als ein Buchhändler gegen den andern.

Allein

Allein eben wegen dieser Schwierigkeiten und wegen der vielen Mühe, Gedult und Zeit, die es erfordert, wenn ein Gelehrter sich mit Buchhändlers-Geschäften abgeben, oder auch nur den dazu nöthigen Briefwechsel mit Commissionärs abwarten will, wird es nicht zu fürchten seyn, daß Gelehrte, denen es nicht an Verlegern fehlet, so häufig den eignen Verlag ihrer Bücher übernehmen werden.

Da nun übrigens die natürliche Freyheit, seine Schriften selbst zu verlegen oder einem andern zum Verlage zu übergeben, doch billig aufrecht zu halten ist, so lange kein Gesetz sie einschränkt und kein allgemeines Uebel davon zu fürchten ist; so bleibt auch hier das Eigenthum des Verlagsrechtes gleich gegründet, und also unrecht auch einem Wieland seinen Ugathon oder den Teutschen Mercur nachzudrucken,

§. 77.

Noch sind Fälle möglich, da jemand eine Schrift auf seine eignen Kosten drucken läßt, ohne darauf zu rechnen, daß er durch den Verkauf der abgedruckten Exemplare seine Kosten wieder zu erlangen oder gar einen Gewinn zu erwerben denkt. Wenn es mit solchen Büchern die Absicht hat, sie nicht in jedermanns Hände zu bringen, sondern nur gewissen Personen zu ihrem eignen Gebrauche zuzukommen zu lassen; so würde es offenbar unrecht seyn, wenn einer, der das Buch nur unter dieser Bedingung empfangen, es zum Nachdruck mißbrauchen wollte.

Eine Instruction, die auf solche Art ein König in Preussen seinen Generals und Officiers gedruckt in die Hände geben läßt, kann zwar, wenn sie als Beute in feindliche Hände kömmt, durch Nachdruck in die Welt kommen. Wenn ein Officier selbst die Hände zum Nachdruck bieten wollte, würde es pflichtvergeffen und noch aus ganz andern Gründen, als jede andere Nachdrucke, strafbar seyn.

§. 3:

So

So kann aber auch ein Nachdruck wider andere freundschaftliche oder gesellschaftliche Pflichten anstossen, und nach Besinden eben so treulos werden, als ein Depositarius dafür gehalten wird, wenn er sich an seinem Depositum vergreift.

§. 78.

Wenn aber nichts im Wege stehet, warum nicht, ohne den Verfasser der auf eigne Kosten gedruckten Schrift zu belcidigen, dieselbe noch weiter ins Publicum gebracht werden könnte; so wird selbst ein Philosoph von Sanésouci einen Nachdruck, wenn er nur das Werk nicht verunstaltet, nicht für ungerrecht erklären. So würde ein Lord Baltimor schwerlich etwas dabei zu erinnern gehabt haben, wenn von seinem Buche, das er dem Ritter Linne' und vielleicht wenig anderen Freunden geschenkt, ein Nachdruck in die Welt gekommen wäre. So wird es Partheyen, die in Rechtsstreit verwickelt sind, und Deductionen darinn drucken lassen, nicht leicht zuwider seyn, wenn jemand gut finden sollte, solche Deductionen nachzudrucken.

§. 79.

So kann es auch Fälle geben, da ein Dritter die Kosten zum Drucke eines Werkes hergibt, damit es nur nicht ungedruckt bleibe, ohne daß er übrigens weder Entschädigung noch Gewinn damit sucht. Auch in solchen Fällen konnte es z. E. einem Demjanin Keene nicht zuwider seyn, wenn die auf seine Kosten gedruckten Martinischen Briefe zu Amsterdam nachgedruckt wurden (a). Oder sollte auch ein Graf Cobenzel etwas dabei zu erinnern gehabt haben, wenn von den Troubles des Paysbas, die er nur sechsmal abdrucken lassen, ein Nachdruck erschienen wäre, oder noch erschiene (b)?

(a) Der Titel dieses Nachdrucks ist: Euanuelis MARTINI ecclesiae Alonenis decani *epistolarum* libri XII. *Accedunt auctoris nondum defuncti vita* a Gregorio MAIANsIO conscripta, nec non *praefatio*

fatio Petri WESSELINGII, Amstelæd. apud I. WETSTENIVM & G. SMITH 1738. 4. Der Originaldruck war vom Jahre 1735. Die Geschichte beyder Abdrücke erzehlet Wesseling in der Vorrede auf folgende Art: „Quum superiore anno Gregorii MAIANsII, antecessoris Valentini, *epistolarum* libros doctos & elegantes incunctissime euoluerem, praeter ceteras oppido eas mirabar, quae Euanuelis MARTINI, Decani Alonenis, nomen praeferebant; erant enim cultissime scriptae, & quasi papaueræ & selamo sparsae. Id vero mihi dolebat, quod spes admodum angusta esset eorum, quas ad Hispaniae vicinarumque regionum eruditos dederat, impetrandarum. Noueram ex alijs uis viri quæres, literas, quibus ab humanitate nomen est, plerisque per Hispanias contemtui esse: verborum sordes & stribiliginæ, luculenque haram & inmundum volutabrum in deliciis esse, & mirum diligigi; illaque vnice probari, quibus via ad laetiora sacerdotia enuntiat & *προς τὰ ἀλλοτρία*: cetera omnia quisquillas ac meras putri nugas. Quo fiebat, ut vehementer metuerem, ne doctissimi viri literas, quod de libris suis ipse in quadam ad Maiansum *epistola* praefagebat, scombribus piperique essent cuculli, thurisque inuolucra. Quem quidem metum discessit egregia amplissimi & excellentissimi viri, Beniamini KEENE, regis Brianno-rum cum summa potestate ad Hispaniarum regem legati, liberalitas: cognita enim & perspecta ex MAIANsII *epistolis*, & familiari sermone singulari Euanuelis MARTINI eruditione, ut est liberalium studiorum cultor elegans & fautor vnicus, eiusdem *epistolarum* libros *deinde* in cum fragmento de animi affectionibus *Martaæ Carperanorum penulterari iussit*. Sed paucissima eorum quæ essent prodita *excupla*, ut sit in libris qui *liberalibus* minus *impensu* publicantur, & edita, sic ubi haberi poterant, cupidissime diriperentur, nihilo magis in celebritate versabantur, aut parabiles erant Alonenis decani *epistolæ*, quam quæ nusquam sunt. Quod aegrius quum ferrem, optatissimum mihi nuncius a Guilielmo SMITHO venit, qui esse libi *epistolarum* earum copiam, & repetito editione vulgandarum consilium adferebat. Ego vero, perle-tis summa cum voluptate omnibus, adhortari & currentem vrgerè non desii, donec inceptum profigaret. Ita proleunt Euanuelis MAR-TINI *epistolarum* libri nitidiorè, quam vnquam antea, cultu, & oratione de re quidem turpicula (pro crepitu ventris), sed honestè & ele-ganter scripta aucti.”

(b) „Troubles des Paysbas. Dieses ist der bloße Columnentitel eines sehr sauber in Medianaquart gedruckten Werkes von 922. Seiten, das gar kein Titelblatt hat, von dem nur überhaupt 6. gedruckte Exemplare in der Welt existiren, und das gleichwohl, wie uns dünkt, unter die merkwürdigsten historischen Bücher unsers Zeitalters gehöret. Der Verfasser ist Herr Vanderweyck, Conseiller du conseil de Flandres, a Gand, der dieses Werk den 16. März 1765. vollendete; von welchem der Herr Graf von Cobenzel, bevollmächtigter Minister der Kaiserinn Königin

wohl aber
e) wenn der
Schriftsteller
keine Entschä-
digung ver-
langt, und
sonst beym
Nachdruck
nichts zu er-
innern ist.

Noch ist
3) der Nach-
druck erlaubt,
wenn ein
Dritter die
Kosten zum
Druck geseht
hat, ohne
solche wieder
zu verlangen;

„Königin in den Niederlanden, bald darauf die bemeldte kleine Auflage von 6 Exemplaren machen ließ, und eines davon im Jahre 1768. an den sel. Schöpflin schenkte.“ Göttingische gelehrte Anzeigen 1773. p. 1298. 99.

§. 80.

Diesen letzten Fällen ist auch der Fall noch an die Seite zu setzen, wenn eine Anzahl Freunde oder Liebhaber durch Unterzeichnung ihrer Namen oder selbst durch wirklichen Vorschuss sich vereinigen, eine Schrift zum Druck zu befördern, ohne weitere Schadloshaltung oder Gewinn, als nur das Exemplar oder die Anzahl Exemplare, zu deren Auslösung ein jeder sich anheischig macht, zu erhalten.

Wenn in diesem Falle die noch überdem gedruckten Exemplare, oder auch die noch künftig etwa zu machenden neuen Auflagen vielleicht zum Vortheile des Schriftstellers gewidmet sind; so gebührt diesem der Vortheil des eigenthümlichen Verlagsrechts billig eben so, als wenn er den Verlag selbst übernommen hätte. Sofern aber dieser Fall nicht eintritt, wird andern der Nachdruck eines solchen Werks von Rechts wegen unabwehrlich seyn.

§. 81.

Wenn aber ein Verleger den vorhabenden Abdruck eines Werkes nur in der Absicht bekannt macht, um nach der Anzahl derer, die durch Unterzeichnung ihres Namens sich zur Abnahme eines oder mehrerer Exemplare anheischig machen, ungefähr den zu hoffenden Abgang seines Verlagsbuchs und die Stärke der zu machenden Auflage zum voraus beurtheilen zu können, oder auch um diejenigen, die zu dem Werke Lust haben möchten, zu einem wirklichen Vorschusse zu bewegen; so sind das zwar Mittel, das Mißco und die Beschwerlichkeit der Auslage, die sonst ein Verleger zu übernehmen hat, zu vermindern. Der Verleger begibt sich aber dadurch doch nichts an dem Eigenthume, das er ein-

mal

mal an diesem gelehrten Grundstoff hat, und bleibt also auch allein berechtigt, nicht nur seine Auslage, sondern auch allen weiteren Gewinn vom Verkaufe dieses Buchs, und dessen ferneren Ausgaben zu erwarten, ohne daß ein Nachdrucker sich anmassen darf ihm darinn Eintrag zu thun.

Wenn übrigens dieser Weg der Subscription oder Pränumeration ein Mittel ist, die Gefahr und Schädlichkeit des Nachdruckes zu vermindern, so ist es doch kein Mittel, das man als allgemein angeben kann. Denn wenn sonst keine Bücher, als auf diese Bedingung, verlegt werden sollten; so würde theils mancher Schriftsteller Bedenken tragen, seine Arbeit erst zum voraus auf solche Art öffentlich anpreisen zu lassen, theils würde das Publicum, weil nicht immer die Waare so ausfällt, wie sie angepriesen wird, oder auch sonst die Versprechungen des Verlegers nicht immer so pünktlich in ihre Erfüllung gehen, bald abgeschreckt werden, sich auf diese Bedingungen einzulassen; und dann würde doch manches Buch ungedruckt bleiben müssen.

§. 82.

Noch ein besonderer Fall ist mit so genannten Preisschriften, die durch eine öffentliche Aufgabe veranlaßt und eines darauf gesetzten Preises durch den Ausspruch einer gelehrten Gesellschaft würdig erklärt werden.

In diesem Preise kann zwar der Verfasser einer solchen Schrift auf eben die Art, wie derjenige, dem eine öffentlich aufgefandene Erfindung gelungen ist, seine Belohnung finden. Die Schrift selbst wird aber doch alsdann zum Verlage nicht der allgemeinen natürlichen Freiheit überlassen, sondern die gelehrte Gesellschaft, die ihr den Preis zuerkannt, sieht sie jetzt mit Recht als ihr Eigenthum an. Sie mag sie nun wiederum einem dritten Verleger anvertrauen, oder in ihrem eignen Verlage drucken lassen; so ist doch in beyden Fällen auch kein Dritter berech-

E

tigt,

obere b) auf solche Art durch Subscription die Kosten des Drucks bestritten werden;

nicht aber, wenn c) ein Verleger nur zur Sicherheit subscribiren oder pränumeriren läßt;

noch auch d) wenn Preisschriften einem gewissen Verlage haben.

§. I. Vom Nachdrucke in Absicht auf ganz Europa.

tiget, durch einen Nachdruck sich ein Verlagsrecht daran anzu-maffen.

Uebrigens trifft auch dieses nur eine so geringe Anzahl Schriften, daß, wenn sonst keine gelehrte Werke als auf diese Art zum Vorscheine kommen sollten, der Fortgang der Gelehrsamkeit von neuen Büchern wenig zu hoffen haben würde. Daher auch das, was in diesen Büchern eine Ausnahme von der Regel macht, bey Erwekung der allgemeinen üblen Folgen des Nachdrucks kaum in Betrachtung kommen kann.

§. 83.

Wenn endlich alles das, was ich bisher von der Unrechtmäßigkeit eines Nachdrucks, der dem rechtmäßigen Verleger Eintrag thut, vorgebracht habe, seine Nichtigkeit hat; so ist es freylich doppelt unrecht, wenn unter Mitbürgern eines Staates, die ein so genaues Band zur gegenseitigen Beförderung der gemeinsamen Wehlfahrt verbindet, einer dem andern zum Nachtheile einen solchen Nachdruck unternimmt. Da aber die Unrechtmäßigkeit des Nachdrucks, wovon hier die Frage ist, nicht etwa auf Positive Gesetzen, die nur in ein oder anderen einzelnen Ländern gelten, sondern auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen, die aus der Natur der Sache hergeleitet sind, beruhet; so vermindert sich das Unrecht, das einem Verleger durch Nachdruck seines Verlagsbuches zugefüget wird, so wenig als die Moralität dieser Handlung, auf keine Weise, es mag einen einheimischen oder einen auswärtigen Verleger betreffen.

Nur zweyerley Fälle können hier eintreten, da dem ersten Verleger in Benutzung seines Verlagsrechtes durch einen auswärtigen Nachdruck kein Abbruch geschieht, und da also auch der Grund aller rechtlichen Beschwerde darüber wegfällt.

§. 84.

§. 84.

Erstlich ist es möglich, daß ein Buch, das nicht in der allgemeinen Gelehrten-Sprache geschrieben ist, in andere Landes-Sprachen übersezt wird. Von denen, die alsdann solche Uebersetzungen kaufen, würde nicht leicht einer den Originaldruck gekauft haben, dessen Verleger also dadurch nichts entgeht. Dem Buche selbst und seinem Verfasser gereicht es vielmehr zur Ehre, wenn auswärtige Uebersetzungen davon gemacht werden, die daher selbst die Reputation des Buches, mithin auch den Abgang des Original-Druckes noch eher befördern als vermindern helfen.

Also hat z. E. der Verleger einer Büschingischen Erbschreibung, einer Michaelischen Einleitung ins neue Testament, oder auch eines Alfongs, Alfreds u. s. w. billig nichts dabei zu erinnern, wenn diese Werke in Holland und Engelland in dortige Landes-sprachen übersezt werden. Und so wird sich kein Französischer oder Englischer Buchhändler beschweren, wenn täglich Französische und Englische Bücher in Deutschen Uebersetzungen erscheinen.

§. 85.

Aus eben der Ursache werden auch die Uebersetzungen billig zu denen Werken gerechnet, die ein jeder aus natürlicher Freyheit verfertigen und verlegen kann, ohne daß einer vor dem andern einen Vorzug behaupten darf, sofern er nicht durch ein Privilegium dazu berechtiget ist.

So kann es geschehen, daß zwey oder mehrere Uebersetzungen eines Werkes (wie z. E. kürzlich noch mit der Mansteinschen Geschichte von Rußland sich ereignet,) zu gleicher Zeit zum Vorscheine kommen, unter welchen dann ein jeder Käufer die freye Wahl hat. Oder wer das vermeiden will, macht sein Vorhaben in Zeiten bekannt, und bewirbt sich um ein Privilegium,

Uebrigens ist VIII) der Nachdruck nicht nur von einheimischen, sondern auch von auswärtigen Büchern unrecht:

doch nicht in Uebersetzungen,

die vielmehr aus natürlicher Freyheit von jedem entstehen können, wo kein Privilegium entgegensteht

gium, daß seine Uebersetzung mit einem Ausschließungsrechte begabet.

Nur daß versteht sich auch ohne Privilegium, daß eben die Uebersetzung, die ein Verleger zum Druck befördert, ein anderet nicht durch blossen Nachdruck wiederholen darf.

§. 86.

Dann ist zweytenß auch ohne Uebersetzung der Fall möglich, daß ein Original-Druck in eben der Sprache auswärtß nachgedruckt wird, ohne gleichwohl dem ersten Verleger dadurch Abbruch zu thun, wenn nemlich in dem Lande, wo der Nachdruck geschieht und debitirt wird, der Original-Verleger mit Grunde auf keinen Abgang seines Verlags rechnen konnte, und wenn hinwiederum an denen Orten, wo der Original-Druck gäng und gäbe ist, der Nachdruck nicht ins Bücherverkehre gebracht wird.

Wenn also Werke, die in Engelland gedruckt sind, in Italien nachgedruckt werden, oder umgekehrt, ohne daß der Debit des Nachdruckes in dem Lande, wo das Original gedruckt ist, sich ausbreitet; so wird keine Nation wider den Nachdruck der andern mit Grunde etwas einzurwenden haben. Je weniger insonderheit solche Nationen mit einander in wechselseitigem Bücherverkehre stehen, je weniger ist dabey zu erinnern.

Wenn aber von einem Englischen oder Französischen Buche ein Holländischer oder Brüsselischer Nachdruck auch in Engelland oder Frankreich selbst verbreitet wird, sollte es auch nur als Contrebande geschehen; so kann es, sobald dem rechtmässigen Verleger dadurch Abbruch geschieht, im Grunde so nenig gerechtfertiget werden, als wenn ein Holländer dem andern nachdruckt.

§. 87.

§. 87.

In der That ist zwischen der Moralität des Nachdruckß fremder oder einheimischer Bücher, sobald er dem rechtmässigen Verleger zum Schaden geschieht, so wenig Unterschied, als es unterschieden ist, ob ein Dieb einen Fremden oder Einheimischen bestichlet, oder als es aufhört ein Diebstahl zu seyn, was kein Hausdiebstahl ist. Sobald in einem Lande einmal erkannt wird, daß das Verlagsrecht ein eigenthümliches wohl erworbenes Recht ist, dessen Beeinträchtigung keinem andern in eben dem Lande gestattet wird; so muß man eben das Recht auch jedem fremden Verleger zugesiehen. Folglich ist es auch gleich unrechtmässig, fremden oder einheimischen Verlag zum Nachtheile des rechtmässigen Verlegers nachzudrucken.

Verwehrt nun kein Staat einem auswärtigen Kläger sein Recht wider Mitglieder dieses Staats bey dessen Gerichten zu verfolgen; so sollte billig auch keinem fremden Verleger, der sich über den Nachdruck in einem andern Europäischen Staate beschweret, der Weg Rechtens versaget werden. Und wenn nach einem längstgegründeten gegenseitigen Gebrauche der Europäischen Staaten unter einander Mörder und Diebe, und überhaupt solche Mißthäter, die wider die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit des menschlichen Geschlechts sich versündigen, von einem zum andern ausgeliefert werden; so gibt gewiß diese Art Mißhandlung, die zugleich eine Versündigung wider die allgemeine menschliche Wohlfahrt ist, Gründe genug an die Hand, warum es zu wünschen wäre, daß alle Europäische Mächte hierinn einerley Maafregeln befolgen möchten, um diesem Unfuge auf alle Weise zu steuern.

§. 88.

Läßt gleichwohl ein Staat dem andern hierinn nicht Gelegenheit widerfahren, sondern jedem Nachdrucker, der auch rechtmässigen Verlegern eines andern Landes noch so grossen Abbruch

den man sonst in
auch auswärtß
tauer Nach-
druck unger-
recht,

und gibt nur
zu Retorsio-
nen, d. i. zu
Vergeltung
des Uebels
Anlag.

„Willing im Römischen Reiche nachdrucken und verkaufen möge, ein Kapitulisches Privilegium darüber ausgewürket; der Limnaeus enucleatus, was auch kein ander Werk, als was Limnaeus selbst verfertigt, zu seyn scheint, indem nicht mehr, als ein wenig hinzu, gar viel aber davon gehan, und die zu Ende befindlichen additiones ganze tractatus anderer Autorum sind; Dennoch aber und die weil Johann Philipp Oldenburger das Werk in eine ganz andere Form gebracht, nach seinem Gefallen, was ihm beliebt, dazu gethan und davon genommen, des LIMNAEI Menianaen gänzlich übergangen, und dannhero, das von euch erlanate Kapitulische Privilegium darauf nicht zu ziehen; So seyd ihr den Limnaeum enucleatum zu verbieten, und daß er in diesen Landen nicht verkauft werden möge, zu verwehren nicht befugt.“ BERGER *Supplem. ad elect. discept. forens. part. I. p. 362. sq.* Ein anderes ganz neues Beispiel enthält Caroli a LINNÆ *Systema naturae ex editione duodecima in epitomen reductum & praeclectionibus accommodatum a Joh. BECKMANNO, Goetüing. 1772. 8.*

(b) So widerlegte SECKENDORF *de Lutheranism* den zugleich, wiewohl in einer lateinischen Uebersetzung, mit eingedruckt Maimbourg. So habe ich selbst die Ehre gehabt, daß etliche Abhandlungen, die ich 1768. 1769. vom Cammergerichte und dessen Visitation drucken lassen, zu Wien in Begleitung jedes 3. mit einer Widerlegung nachgedruckt sind.

(c) Welchem Rechtsgelehrten werden hiebey nicht die bekannten Werke HAHN *ad Wesenbecium*, MÜLLER *ad Struuium*, PEEFINGER *ad Vitruvium* einfallen?

(d) Dieses ist der Fall, der so häufig in verschiedenen so genannten thesauris oder ähnlichen grossen Sammlungen vorkommt.

(e) Siehe 3. C. die aus Mosers Abhandlung verschiedener besonderer Rechtematerien 1772. 8. zu Regensburg im Jahre 1773. in fol. nachgedruckte Abhandlung von den Rechten der Jesuiten in Deutschland, deren Herausgeber selbst die Erinnerung macht: „Herr Moser werde, schwereich diesen Nachdruck übel aufnehmen. Denn der Abgang seines Buchs wird dadurch nicht vermindert, daß eine Abhandlung davon nachgedruckt worden, weil niemand deswegen die übrigen darum soust, noch enthaltenen vorthefflichen Anführungen missen wird; und wegen dieser Abhandlung alleine kauft doch wohl niemand das ganze Buch.“

§. 91.

Ob endlich Bücher mit Kupfern versehen sind oder nicht, macht in Beurtheilung der Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit des Nachdruckes in allen bisher beschriebenen Fällen eigentlich keinen Unterschied.

Endlich 2) ist es einerley, ob ein Buch 1) mit oder ohne Kupfer nachgedruckt wird

Gemeinlich sind Bücher, die mit Kupfern versehen sind, für Nachdruck sicherer, als andere, weil dazu schon ein grösserer Aufwand erfordert wird. Wenn aber die Kupfer nur zur Verzierung eines Werkes, um das Auge zu ergötzen, oder um die Einbildungskraft zu reizen, in Bignetten oder auch ganzen Blättern angebracht sind, so daß sie, ohne im wesentlichen Gebrauche des Werkes Abbruch zu thun, wegleiben können; so ist die Gefahr für Nachdruck desto grösser, je erheblicher alsdenn der Unterschied in Preise seyn kann; daher auch in solchen Fällen nichts ratsamer und gewöhnlicher ist, als daß der Originalverleger selbst zweyerley Abdrücke mit und ohne Kupfer veranstalte, um darunter jedem Käufer die Wahl zu lassen, und allem Vorwande zum Nachdrucke vorzubeugen.

§. 92.

Wie aber, wenn ein ganzes Werk in Kupfer gestochen, oder auch ein oder mehr einzelne Blätter, als Zeichnungen, Bilder, Risse, Landkarten u. s. f. in Kupferstichen, oder auch geätzt oder in schwarzer Kunst verkauft werden? Wird man da die bisherigen Sätze vom Büchernachdrucke in Anwendung bringen können? — Mich dünkt allerdings; wiewohl auch hier wieder nach einigen besonderen Umständen die Verschiedenheit der Fälle so groß seyn kann, daß auch solche noch einige nähere Erörterung verdient.

Und 2) der Nachdruck fremder Kupferstiche überhaupt ist wie ein Büchernachdruck;

§. 93.

insonderheit
a) wenn Bül-
der, deren
Grundstoff
keine Zeich-
nung erfor-
dert, in Kupfer
gestochen sind;

Es ist möglich, daß ganze Bücher, wovon der Grundstoff nur geschrieben, nicht gezeichnet ist, in Kupfer gestochen werden. Alsdann kömmt alles auf die Beschaffenheit des Grundstoffes an, ob dieser dem Verleger eigenthümlich ist, oder nicht.

Wird auf diese Art in Engelland ein Horaz, oder auf Veranlassung eines Churfürsten Clemens August von Edlin ein catholisches Gebetbuch in Kupfer gestochen; so wüßte ich nicht, warum nicht jeder anderer berechtigt seyn sollte, eben das in Kupfer zu stechen oder stechen zu lassen, wozu er den Grundstoff haben kann, ohne ihn erst aus jenem Kupferstiche zu nehmen.

Läßt aber ein Scheuchzer sein diplomatisches Alphabet, ein Walther sein diplomatisches Lexicon, ein Blair seine chronologische Tabellen in Kupfer stechen, die nicht anders als nach eben diesen Kupfern nachgestochen werden können, wozu der gelehrte Grundstoff mit Mühe gemacht, und des Verfassers oder Verlegers wahres Eigenthum ist; so läßt sich ein solcher Nachstich so wenig als ein ähnlicher Büchernachdruck recht fertigen.

§. 94.

oder auch
b) wenn
Zeichnung
dazu gehört,
die leicht nach-
zumachen ist;

Eben diese Bewandniß hat es auch mit Kupferbüchern, oder auch einzelnen Kupferstichen oder Werken ähnlicher Kunst, wenn sie nach gewissen Zeichnungen gemacht sind, aber doch in jedem Nachstiche ungefähr eben die Dienste thun, wenn derselbe gleich in der Schönheit und Kunst dem Originale nicht gleich kömmt.

Wenn da die Originalzeichnung entweder die Frucht eines besondern Genies ist, oder auch besondere Gelehrsamkeit erfordert, oder erst einen besondern Kostenaufwand von Reisen, Versuchen u. d. g. voraussetzt, wofür Schadloshaltung und Beloh-

nung

nung mit Billigkeit aus dem Verkaufe der Abdrücke erwartet wird; so läßt sich alles, was vom Büchernachdrucke gesagt ist, auch hier anbringen, um es für unrecht zu erklären, wenn auf solche Art z. E. Landcharten, oder andere Pläne und Kupferstiche von der Art nachgestochen, und dem Originalverleger zum Nachtheile debitirt werden.

§. 95.

Besteht jedoch endlich der Werth eines Kupferstiches in der Schönheit, die ihm nur die Kunst seines Verfassers geben können; so gehen solche Kupferstiche meist den Gemälden gleich. Wenn dann einem Wille, Schmidt, Baslehou, Beaubarlet, oder andern gleichen Meistern in der Kunst ihre Werke nachgestochen werden; so ist es zwar ein Falsum, wenn man sie für Originale verkauft. Aber ein Kenner wird doch den Nachstich vom Originale schon zu unterscheiden wissen; und in soweit wird dann diesem auch wenig Abbruch geschehen. Diese Art Waare entfernt sich aber auch schon mehr vom eigentlichen Buchhandel, der ordentlicher Weise bis auf solche Werke der Kunst sich nicht zu erstrecken pfleget.

Andere Kupferstiche können auch Gemälden gleich gelten.

